

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.



Achtunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1913.

v.

Studien
zum Register Gregors VII.

Von

Erich Caspar.

Die kritische Erforschung des Registers Gregors VII. ist jüngst durch die Untersuchung von W. Peitz¹ um einen bedeutenden und entscheidenden Schritt gefördert worden. Peitz hat den Nachweis geführt, dass die vatikanische Handschrift Reg. Vat. t. II. den Charakter eines in der Kanzlei geführten Originalregisters trägt, und er hat in sorgsamer paläographischer Untersuchung den Pfalznotar Rainer als Schreiber des gesamten Registers nahezu völlig sichergestellt. Seine Hauptresultate haben bereits von berufener Seite Zustimmung erfahren², zugleich ist freilich darauf hingewiesen worden, dass einige seiner Ergebnisse wohl noch der Nachprüfung bedürfen, dass vor allem eine Reihe von Fragen, die sich z. T. erst aus der neuen Erkenntnis ergeben, noch der Erörterung und Erledigung harren.

Im Anschluss an Studien über das Register Johannis VIII.³ war ich mit dem Problem des Gregorregisters schon geraume Zeit vor dem Erscheinen der Arbeit von Peitz beschäftigt. Durch äussere Umstände veranlasst, hatte ich mich ihm von anderer Seite genähert und stand im Begriff, mich nach Italien zu begeben, um die vatikanische Hs. selbst zu untersuchen, als ich durch Zufall Kenntnis von der in Aussicht stehenden Publikation erhielt. Auf meine Bitte überliess mir der Herr Verfasser in liebenswürdigster Weise die Korrekturbogen und ermöglichte mir so schon vor dem Erscheinen eine Benutzung seiner Abhandlung auf meiner längst geplanten Reise nach Rom im Frühjahr 1911⁴, wofür ich ihm auch hier nochmals meinen herzlichen Dank sage.

1) Das Originalregister Gregors VII. im vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2) nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innocenz' III. und Honorius' III. (Reg. Vat. 4—11), in Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. CLXV, 5 (1911). Ich zitiere das Register im folgenden nach der Ausgabe von Jaffé Bibl. rer. germ. II (Berolini 1865). 2) Vgl. Tangl in dieser Zeitschrift XXXVII, 363 ff.; v. Ottenthal in MJÖG. XXXIII, 142 ff. 3) S. in dieser Zeitschrift XXXVI, 79 ff. 4) Zur Nachprüfung meiner Untersuchungen an Ort und Stelle selbst

Meine Aufgabe musste sich nun vor allem zu einer Nachprüfung der Resultate von Peitz gestalten; aber es möge mir gestattet sein, wenn ich die Ergebnisse nunmehr vorlege, gleichwohl den Ausgangspunkt von meinen eigenen Vorarbeiten her zu nehmen; denn dieser Weg führt am direktesten hinein in die Einzelkritik der vaticanischen Hs. und der Resultate von Peitz, denen in den Hauptpunkten auch ich auf Grund eigener Untersuchung des Codex Reg. Vat. t. II nur vollauf zustimmen kann.

Peitz hat der jüngeren handschriftlichen Ueberlieferung des Registers nur geringes Interesse zugewandt, was bei dem Resultat, zu welchem er gelangte, erklärlich ist; er hat die ausserrömischen Hss. überhaupt nicht selbst gesehen. Gerade von dieser jüngeren Ueberlieferung war ich ausgegangen. Die wenigen Notizen nämlich, die bisher in der Literatur über dieselben vorhanden waren, machten auf Differenzen von der vaticanischen Hs. aufmerksam; schon Baluze veröffentlichte aus der nächstältesten Hs. saec. XII der Bibliothek von Troyes einen Brief des Grafen Bertrannus von Arles an den Papst, also ein Einlaufstück, das dem römischen Codex fehlt. Mansi erhielt für seine Edition des Registers² von F. A. Zaccaria eine Fülle von Textvarianten aus einer jüngeren Hs. saec. XVI der Biblioteca Estense in Modena, die gleichfalls jenes Einlaufstück enthält³. Giesebrecht endlich erwähnt gelegentlich⁴ einen jüngeren Codex der Biblioteca Marciana in Venedig, in dem das Register nicht in 8 (resp. 11) Bücher geteilt sei, sondern die gleiche Zahl von Briefen in nur 6 Büchern enthalte.

Der Codex von Troyes [T] verdiente als die älteste und in neuerer Zeit niemals mehr benutzte Hs., die neben der römischen vorhanden ist, die nächste Berücksichtigung. Durch Vermittelung unseres Auswärtigen Amts wurde mir bei der Direktion der Stadtbibliothek von Troyes die Erlaubnis erwirkt, den Codex nach Berlin zu entleihen und zu kollationieren, wofür ich mich beiden Behörden zu lebhaftem Dank verpflichtet fühle. Die Hs., in schöner französischer Minuskel des 12. Jahrhunderts in zwei Spalten

stand mir sodann dauernd eine Photographie der ganzen Hs. zur Verfügung, zu deren Herstellung die Leitung des Vatikanischen Archivs auf das Gesuch unserer Zentralkirection in gewohnter Liberalität die Erlaubnis gab. 1) *Miscellanea VII* (1715) S. 128. 2) *Concil. coll. ampl. XX*, 60 ff. 3) Vgl. Mansi l. c. S. 363. 4) Brief an G. H. Pertz vom 22. Dez. 1843, in dieser Zeitschr. XVII, 12.

geschrieben, gehört dem Fonds Clairvaux an¹, ihre Entstehung ist also in einem französischen Kloster der jüngeren Reform zu suchen. Der äussere Schmuck beschränkt sich auf die abwechselnd rot und blau, anscheinend mit einer Schablone hergestellten Initialen des Papstnamens zu Anfang jedes Briefs und auf die roten Ueberschriften der Bücher I—VI. Weiterhin fehlt jede Bucheinteilung², genau wie es Giesebrecht schon für die Venetianer Hs. feststellte. Wenn das Einlaufstück ein Plus gegenüber dem vatikanischen Codex [R] bedeutet, so fehlt dafür in T der Brief I, 79. Der ganze Codex ist anscheinend von derselben Hand geschrieben, hier und da hat ein gleichzeitiger Korrektor in den Text hinein oder am Rande verbessert³ oder durch ein dazugesetztes R verderbte Stellen angemerkt. Grobe Verlesungen und die Auslassung ganzer Zeilen im Text zeigen deutlich, dass die Hs. Abschrift einer anderen ist. Dagegen, dass sie direkt oder nur in gerader Linie von R abstamme, scheinen zunächst, abgesehen von den obigen Differenzen, auch erheblichere textliche Abweichungen in den Adressen zweier Briefe zu sprechen:

R.

I, 82. 'Gregorius omnibus ad quos litterae istae pervenerint. Quamquam' etc.

VI, 10. 'Gregorius . . . omnibus Ravennatibus . . . qui beatum Petrum eiusque filium sanctum videlicet Apollinarem salutem et apostolicam benedictionem'.

T.

'Gregorius servus servorum Dei. Quamquam' etc.

'Gregorius . . . omnibus Ravennatibus . . . qui beatum Petrum eiusque filium sanctum videlicet Apollinarem martyrem atque pontificem, sicut Christianos decet, diligunt salutem et apostolicam benedictionem'.

1) Die heutige Signatur ist Troyes Bibl. de la ville, cod. 952 (Clairvaux 60). 2) Erst eine moderne Hand hat an den betreffenden Stellen lib. VII, VIII, IX, XI am Rande notiert, wahrscheinlich niemand anders, als Baluze, der sich auf dem Schlussblatt der Hs. eingetragen hat: 'Contuli anno MDCXCV mense Octobri Steph. Baluzius'. 3) Bei einigen der Korrekturen ist deutlich, dass sie nicht auf Kollation einer Vorlage, sondern auf freier Konjekturen beruhen, so f. 16' in I, 36 (Jaffé p. 55, 8) 'tu motum apostolice incurres', am Rande: 'indignationis'. R hat hier gleichfalls eine freie Korrektur von anderer Hand: 'scdis', s. unten S. 152, N. 3 (153); f. 17' in I, 40 (Jaffé p. 59, 6): 'Sed noverit prudentia', am Rand: 'tua', aber R hat: 'vestra'. Umgekehrt scheint für Kollation eine Randnotiz auf f. 104' zu VII, 1 (Jaffé p. 380, 15—17): 'h(ie) minus h(abetu)r' zu sprechen, aber der betreffende Satz ist weder verderbt, noch hat er in irgend einer anderen Hs. einen längeren Wortlaut.

Im ersten Fall hat T einen anderen, im zweiten sogar augenscheinlich den besseren Text, denn in R ist die Adresse verstümmelt.

I. Der Codex Reg. Vat. t. II und die jüngere Ueberlieferung.

Wie sind diese Abweichungen zu vereinen mit dem Originalcharakter des vatikanischen Registers, den Peitz erwiesen hat, und der beim Durchblättern der Hs. selbst mit voller Deutlichkeit vor Augen tritt? Leicht klärt sich zunächst der Fall der Adresse von VI, 10 auf. Der Brief steht in R auf f. 156, und f. 156 = 163 ist, wie Peitz richtig bemerkt¹, ein neugeschriebenes Ersatzblatt, das an Stelle eines ursprünglichen später eingefügt und von einer Hand des beginnenden 12. Jh. geschrieben ist². Dieser Abschriftstext der Adresse von VI, 10 weist eine Lücke auf; wenn T hier den besseren Text hat, so ergibt sich daraus einmal, dass das ursprüngliche, später getilgte Blatt jene Lücke im Text nicht hatte, ferner aber, dass T selbst oder die Hs., auf die es zurückgeht [Tx] zu einer Zeit aus R geflossen sein muss, als das Blatt f. 156 = 163 noch nicht ersetzt war, d. h. mindestens zu Anfang des 12. Jahrhunderts³. T resp. Tx ist also eine fast gleichzeitige Kopie; aber sie hat trotz des Originalcharakters von R selbständigen Wert; das zeigt sogleich der Fall der abweichenden Adresse des Briefs I, 82. In R steht nämlich 'omnibus ad quos littere iste perven' mit roter Tinte auf Rasur geschrieben, darunter aber ist noch der ur-

1) L. c. S. 31. 2) Da der Duktus dieser, wie mir scheint, süditalienischen Hand enger als der des Registrators ist, so ist auf f. 156' sowohl wie auf f. 163' der Raum nicht ganz benutzt, sondern es sind einige Zeilen frei geblieben. Der ergänzende Schreiber hat ferner zuerst einen Irrtum begangen, indem er den Brief VI, 20 auf f. 156' begann, während er auf f. 163' gehört. Er hat die schon geschriebenen Zeilen auf f. 156' nachträglich ausradiert. Diese Seite f. 156' mit der Rasur haben sich dann die Herausgeber des Archivio paleografico Italiano, als besonders interessant, zur Reproduktion in t. II tav. 8 (neben dem vorgehefteten Privileg für Banzi, tav. 6, und der ersten Seite des Briefregisters, tav. 7) ausersehen: mit Unrecht, wie man sieht. Ein zweites Ersatzblatt von der gleichen Hand ist f. 205 = 212, vgl. Peitz l. c. S. 32. 3) Genau ebenso steht es mit einer Stelle des Briefs VI, 12, gleichfalls auf dem jüngeren Ersatzblatt. In R liest man heute (Jaffé p. 342, 2): 'eiusque bona adversariorum impetu . . . tuemur', T dagegen bietet den richtigen Text 'ab adversariorum', der natürlich auf dem ursprünglichen Blatt gestanden hat, während bei der Abschrift das 'ab' versehentlich ausfiel.

sprüngliche Text 'episcopus servus servorum dei' zu erkennen¹. Wenn T diesen ursprünglichen Text hat, so muss Tx entstanden sein, ehe die Korrektur eingefügt wurde: mit Hilfe von T lässt sich ein ursprünglicherer Zustand von R erkennen. Wir haben in T also ein Mittel zur Hand, das gute Dienste leisten kann bei der Feststellung dessen, was in R etwa sonst noch nicht zum ursprünglichen Schriftbestand gehört. Nach dieser Richtung bedarf nämlich die Untersuchung von Peitz der Revision und Berichtigung. Unsere erste Aufgabe wird daher die Ausscheidung späterer Schriftelemente in R sein.

1. Das ganze Register hindurch sind die Adressen der Briefe mit dem gleichen oder mit abgekürztem Wortlaut als Rubriken noch einmal, meist am Rande, hinzugefügt. Peitz bezeichnet diese Rubriken sämtlich als 'ganz zweifellos von der gleichen Hand wie der Kontext der Briefe'². Diese Behauptung ist schon aus seinen eigenen Feststellungen zu widerlegen. Die Adressrubra finden sich, ohne jeden Unterschied gegen die Blätter vor- und nachher, auch auf f. 156 = 163, das erwiesenermassen ein späteres Ersatzblatt ist³. Ihre Hinzufügung ist also später als der Ersatz dieses Blattes anzusetzen. In der Tat ist auch paläographisch völlig sicher, dass die Adressrubra nicht vom Schreiber des Registers selbst herrühren⁴.

Alle Rubriken vom 2. Buch an, also weitaus der grösste Teil, gehören der gleichen Hand an, einer Hand des 12. Jahrhunderts, die viel kalligraphisch ebenmässiger schreibt als der Registrator; insbesondere ist die Vorliebe für Oberlängen in Anlehnung an die diplomatische Minuskel charakteristisch⁵. Man begegnet derselben Hand in den Ueberschriften von Buch VII und VIII, wobei deutlich der

1) Vgl. Peitz S. 88. 2) S. 23. 3) Man vergleiche die Randadressen des Ersatzblattes f. 156' in der Reproduktion des Arch. paleografico Italiano II tav. 8 (s. oben S. 148, N. 2) mit denen der Faksimiles im Anhang bei Peitz, Tafel. I. II. IV, 5 — 7. V, 1. 4. 4) Auf Grund der Faksimiles selbst hat denn auch v. Ottenthal l. c. S. 143, N. 1 bereits die Behauptung von Peitz, die Rubriken rührten vom Registrator selbst her, bezweifelt. 5) Auch die stärker ausgebildete Brechung der Minuskelschäfte am unteren Ende, namentlich beim r, ist ein deutliches Zeichen jüngerer Entstehung. Peitz bezeichnet S. 101 die C-Initiale mit Doppelbogen in der Adressrubrik auf Taf. IV, 7 als ein Charakteristikum des Notars Rainer, das sich auf einem Mailänder Original (an nicht reproduzierter Stelle) wiederfinde. Doch ist das eine nichts weniger als individuelle, vielmehr sehr gebräuchliche und verbreitete Verzierung.

Unterschied hervortritt gegenüber der Hand des Registrators, der die Ueberschriften von Buch I—VI selbst geschrieben, bei Buch VII und VIII aber nur den Text der Ueberschrift längs dem inneren Blattrande klein vornotiert hat. Eine Kontrolle für die Richtigkeit dieser Beobachtung bietet die Hs. T. Wie die Ersatzblätter, so sind natürlich auch die noch späteren Rubriken von dieser Hand und mit ihnen die Ueberschriften von Buch VII und VIII nach der Entstehung von Tx anzusetzen, und wirklich fehlen ja diese Ueberschriften in T, das nur 6 Bücher des Registers kennt¹: so findet eine weitere Differenz zwischen R und T befriedigende Aufklärung.

Im 1. Buch des Registers sind mehrere Hände in den Rubriken zu unterscheiden, und zwar wechseln sie nach den Lagen der Handschrift. Dem Rubrikator, der vom 2. Buch an tätig ist, begegnet man schon hier auf der 2. Lage f. 9—16' (n. 14—23), dagegen rühren die Rubriken der 1. 3. und 4. Lage, f. 1—8' (n. 1—13) und f. 17—32' (n. 24—53) von anderer Hand her. Sie ähneln den Schriftzügen des Registrators erheblich mehr und sind wohl noch dem 11. Jh. zuzuweisen, Identität mit dem Registerschreiber möchte ich nach genauer Untersuchung jedoch auch hier nicht annehmen². Auf der 5. u. 6. Lage, den beiden letzten des 1. Buchs, f. 33—48' (n. 54—86), ist endlich eine dritte Hand in den Rubriken tätig, der auch jene auf Rasur des ursprünglichen Textes stehende miniierte Adresse von I, 82 zugehört. Bei ihr, die gleichfalls erst dem 12. Jh. zuzuweisen ist, erscheint es geradezu erstaunlich, dass Peitz Identität mit dem Registrator angenommen hat³; denn sie ist ungemein charakteristisch und

1) So erklärt sich auch, dass Deusdedit, der fast gleichzeitige Benutzer des Registers, Briefe des 7. Buchs mit hohen Nummern zitiert, was Peitz S. 143 f. scharfsinnig durch Uebersehen des Buchanfangs motiviert, noch einfacher: die rubrizierte Ueberschrift des 7. Buchs war noch garnicht vorhanden, und die kleine Vornotierung längs dem inneren Buchrande war in der Tat sehr leicht zu übersehen. 2) Charakteristisch verschieden von der Hand des Registrators sind die Kürzungszeichen mit hakenförmig verdicktem Ansatz und Schluss. 3) Einen noch seltsameren Irrtum begeht er, indem er alle Kolummentitel dem Registrator zuschreibt, obwohl hier auch ein ungeübtes Auge die alten miniierten von den viel späteren schwarzen, von einer Hand des 14. Jh. geschriebenen zu unterscheiden vermag. Man möge sich von dem Unterschied des alten vom neuen selbst auf den Faksimiles Tafel I einerseits, Tafel II und III andererseits überzeugen. Die Kürzung von 'liber', die Form des r auf Tafel II, die 'VIII' auf Tafel III sind im 11. Jh. ganz undenkbar. Bis zum Beginn des 3. Buchs, f. 97, ist die Kolum-

nicht leicht zu verkennen wegen der zittrigen Schriftzüge. Auch dieser Hand begegnet man an wichtiger Stelle im späteren Teil des Registers. Von ihr rühren unverkennbar die beiden Ueberschriften auf f. 213 'Ex libro VIII Registri eiusdem Gregorii pape VII' mit schwarzer Tinte und f. 236 'Incipit liber [XI]' mit roter Tinte her. Peitz bezeichnet die erstere Ueberschrift als 'wohl von anderer, etwas jüngerer Hand'¹, die letztere aber nimmt er mit allem Nachdruck für den Registrator selbst in Anspruch². Die Angabe der Buchzahl ist von einer späteren Hand, etwa des 14. Jh.³, teilweise über Rasur schwarz zu XI verbessert, und Peitz hat als ursprüngliche Zahl XII festzustellen gesucht⁴. Das ist für ihn dann der Ausgangspunkt geworden, um das folgende Synodalprotokoll VIII, 58 (X. XI, 1) auf November 1084, statt 1083 zu datieren und von hier aus die gesamte Chronologie der letzten Jahre Gregors VII. einer Revision zu unterziehen⁵. Die Voraussetzung dieser Erörterung ist aber völlig verfehlt. Ist mir schon die Lesung 'XII' mehr als zweifelhaft⁶, so kommt vor allem für die Beurteilung

nierung durchweg alt und mit roter Tinte geschrieben, bis auf wenige Seiten, wo sie versehentlich ausgelassen ist. Auf f. 97'—98 steht der erste späte, schwarze Kolumnentitel 'liber III', und fortan hat diese Hand in den immer zahlreicher werdenden Fällen, wo ein alter, roter Kolumnentitel fehlt, diesen ergänzt. Ein alter schwarzer Kolumnentitel, zugleich der letzte alte überhaupt, findet sich allein, wo das 8. Buch beginnt, auf f. 191'—192: 'lit. VIII'. Zahlreiche Fälle, in denen Peitz den Wechsel im Kolumnentitel für seinen Beweis von Schriftwechsel und Neuanfang heranzieht (vgl. S. 40. 42. 46. 208. 225), sind also als Argumente auszuschneiden. 1) S. 28, Anm. 1. 2) Die Reproduktion dieser Seite bei Peitz auf Tafel III ermöglicht dem Leser nachzuprüfen, was hier über diese Hand und ihre Verschiedenheit von der des Registrators gesagt ist, und sich von dem Irrtum von Peitz selbst zu überzeugen. 3) Wie mir scheint, derselben, welche die Kolumnentitel ergänzt hat, s. oben S. 150, N. 3. 4) S. 49 ff. 5) S. 229 ff.: Die Ereignisse von 1081—1084. Indem ich von der dankenswerten Zusammenstellung der Quellen im einzelnen in diesem Zusammenhang absehe, beschränke ich mich auf das wesentliche Neue: Nach Peitz wäre Gregor, nachdem er die Stadt mit Robert Guiscard zusammen im Sommer 1084 verlassen hatte, im Herbst nochmals zurückgekehrt, hätte im Lateran am 20. November 1084 eine Synode gehalten und versucht, die Schäden wieder gut zu machen, die geordnete Verwaltung wieder aufzunehmen. Als die kaiserliche Partei von neuem erstarkte, so dass Wibert Weihnachten in Rom feiern konnte, hätte er dann erst endgültig die ewige Stadt verlassen und in Salerno ein Asyl gefunden. All das folgert Peitz allein aus dem anders datierten Registerstück! Auch Tangl l. c. hat diese neuen Resultate von Peitz nachdrücklich abgelehnt. 6) Die Spuren von zweier roter Striche und eines Punktes hinter der X vermochte ich bei genauester Untersuchung nicht festzustellen. Das

des Registers selbst diese Ueberschrift ebenso wie die erstere überhaupt nicht in Betracht. Weder beweist die Fassung 'Ex libro VIII', wie man früher gelegentlich gemeint hat, dass ein grösseres 9. Buch vorhanden und dem, der das schrieb, bekannt gewesen sein müsse, noch lässt sich aus dem zweiten Eintrag irgend welcher chronologische Anhalt gewinnen¹. Ein späterer Benutzer des 12. Jh. erst, der auch sonst nicht ohne Willkür in der Hs. tätig gewesen ist², hat die relativ wenigen Briefe, die nach einem leergelassenen Blatt denen des 8. Buchs folgen, begreiflicherweise nur als einen Teil des 9. Buchs angesehen und dementsprechend bezeichnet; derselbe Mann hat dann aus dem plötzlichen Wandel im äusseren Aussehen der letzten Stücke des Registers — unsorgfältigen gleichzeitigen Einträgen gegenüber ebenmässigem Abschriftcharakter vorher³ — den gleichfalls naheliegenden Schluss gezogen, dass hier wohl ein neuer Bucheinschnitt anzusetzen sei.

Dieselbe charakteristische Hand hat endlich an zahlreichen Stellen dem Text der Briefe Korrekturen und Zusätze einzelner Worte beigelegt. Nur wenige von ihnen haben bereits Jaffé und Peitz als von anderer als des Registrators Hand herrührend erkannt und bezeichnet⁴.

Wahrscheinlichste ist doch, dass 'liber X' dagestanden hat, da dieselbe Hand ja vorher die Abteilung eines liber VIII hinzufügte. Sachlich wichtig ist die ganze Feststellung aber überhaupt nicht. 1) Gegen die Ansetzung der Synode zu 1084 spricht die Angabe des Protokolls selbst 'anno pontificatus XI'. Peitz hält ihr die Jahreszahl 'anno ab incarnatione domini MLXXIII' entgegen. Die Angabe des Pontifikatsjahrs darf aber sicher höheren Glauben beanspruchen, zumal bei den Incarnationsdaten die verschiedenen Möglichkeiten der Jahresanfangsberechnung zu berücksichtigen sind; die Synodalberichte II, 52a und III, 10a sind nach Florentiner Stil berechnet, die folgenden dagegen, V, 14a. VI, 17a. VII, 14a, mit dem gewöhnlichen Jahresanfang. Das Datum von VIII, 58 (X. XI, 1) wäre, wenn man nicht ein Versehen annehmen will, zu erklären durch Rechnung nach Pisaner Stil, der um ein volles Jahr vom Florentiner differiert. Sein frühestes Vorkommen an der Kurie ist bisher allerdings erst fünf Jahre später, 1088, nachgewiesen, vgl. Grotefend, Zeitrechnung I, 9. Für die Erklärung des Satzes 'Tres autem synodos quadragesimales . . . prepedivit' endlich wird man sich an das halten müssen, was Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinrich IV. t. III, 473, N. 7 bemerkt. 2) S. unten S. 165. 3) S. unten S. 153. 188. 4) Z. B. VIII, 21 (Jaffé p. 458, 12) zu 'alius item Romanus pontifex' der Zusatz 'Zacharias videlicet', vgl. Peitz S. 131, N. 2. Dagegen sieht Peitz S. 62 die Korrektur von 'Albericum' in I, 36 (Jaffé p. 54, 19) in 'Albertum' als gleichzeitig an, er vermutet l. c. S. 223 für den Zusatz 'apostolice' in III, 1 (Jaffé p. 203, 13) und die Korrektur 'institutione' aus 'instituto' in III, 3 (Jaffé p. 206, 7) Identität mit dem (gleichzeitigen) Schreiber der Einträge III, 6* 6 (s. unten S. 157 ff.). All das sind aber vielmehr spätere Zusätze jener genannten Hand, die sich in T nicht finden. Hinfällig sind

Für den, der das Charakteristische dieser Hand erkannt hat, sind sie leicht festzustellen, auch wo es sich nur um wenige Buchstaben handelt, denn man besitzt auch hier an T eine beständige Kontrolle: alle diese Zusätze, die nach der Entstehung von Tx hinzugekommen sind, fehlen in T. Diese Hs. ist also, abgesehen davon, dass sie zur Feststellung des ursprünglichen Zustands des Originalregisters wichtig ist, auch für die Herstellung des ursprünglichen Textes bei einer neuen kritischen Edition nicht zu entbehren.

Wir wenden uns von dieser Ausscheidung nicht ursprünglicher Elemente zu einer Einzelkritik der paläographischen Feststellungen von Peitz über die Registertexte selbst.

Peitz hat seinen Beweis auf dem äusseren Merkmal von Neuansatz und Schrift- und Tintenwechsel als Hauptargument aufgebaut und dementsprechend in einer minutiösen Einzeluntersuchung für grosse Partien des Registers des 1. 4. und 7., sowie Teile des 2. 6. und 8. Buchs jeden derartigen Wechsel festzustellen gesucht¹. In scharfem Kontrast dazu steht das sogen. 9. und Teile des 3. Buchs, die abschriftartige Ebenmässigkeit der Schriftzüge ohne sichtbaren Neuansatz aufweisen; sie müssen in anderer Weise als die übrigen Partien registriert sein, nämlich so, dass ein ganzes Bündel von Briefen auf einmal nachträglich gebucht ist².

In der Hauptsache ist dem zuzustimmen, im einzelnen aber manches einzuwenden. Peitz hätte zunächst stärker, als es geschehen ist, betonen sollen, dass Neuansatz und Schriftwechsel in verschiedenen Partien des Registers

somit auch die Folgerungen von Peitz S. 224, N. 1 bezüglich der Korrektur 'institutione,' die in der auf Empfängerüberlieferung beruhenden Kopie im Codex Udalrici natürlich auch fehlt. Nicht zutreffend sind auch S. 78 ff. die Erörterungen über den Zusatz 'suffraganeos' in I, 1* (Jaffé p. 11, 8); er ist nämlich noch jünger, fehlt nicht allein in T, sondern sogar noch in den Hss. der jüngeren Y-Klasse (s. unten S. 172 ff.) und gehört anscheinend erst dem Ende des 12. Jh. an. — Ich lasse noch einige bisher nicht beachtete Zusätze der zittrigen Hand, die wiederum in T fehlen, folgen: I, 36 (Jaffé p. 55, 8): 'sedis', s. oben S. 147, N. 2; I, 44 (Jaffé p. 63, 8): 'dissensionum causas'; I, 47 (Jaffé p. 67, 13): 'terrena' ist (richtig) korrigiert aus 'terram' (T hat 'terram'); II, 44 (Jaffé p. 158, 12. 13): 'cognoscis' und 'mutari'; II, 67 (Jaffé p. 187, 18): 'beati'; VI, 35 (Jaffé p. 373, 15): 'celebrioribus'. Auch in VI, 39 (Jaffé p. 377, 11), wo der Registrator von dem Namen des 'electus Pergomensis' nur die Initiale A gesetzt und dann eine Lücke gelassen hatte, hat endlich diese Hand RNVLFVM in Majuskeln ergänzt: in T steht wieder nur A. Peitz S. 61 spricht nur von 'anderer' Hand. 1) L. c. S. 35 ff. 2) L. c. S. 48 f. 208 f. 224 f.

verschieden deutlich zu Tage treten. Beim 4. bis 7. Buch etwa ist die Originalität des Registers ganz augenfällig¹: man sieht, wie im Drang der Geschäfte hastig und unregelmässig, oft in windschiefen Linien ein einzelner oder ein paar Briefe eingetragen sind, dann wieder abgebrochen und mit anderer Tinte fortgefahren ist. Hält man das 1. 2. oder 8. Buch dagegen, so hat man den Eindruck viel grösserer Ebenmässigkeit; manche Neuansätze, die Peitz hier behauptet, waren mir kaum, manche überhaupt nicht wahrnehmbar²: wo der Registrator Zeit und Sorgfalt auf seine Arbeit verwandt hat, da treten die Originalitätsmerkmale, die sozusagen aus Mängeln gewonnen sind, zurück oder verschwinden ganz. Der Kontrast zwischen dem 3. und sogen. 9. Buch und den anderen ist nicht überall paläographisch so deutlich sichtbar, und er ist auch in Wirklichkeit garnicht so scharf. Wie 'fortschreitendes Registrieren' und 'Abschreiben' praktisch ineinander übergehen können, zeigt deutlich der lange erste Brief des 8. Buchs. Er nimmt nahezu vier Seiten ein, von denen die drei letzten ganz merkwürdig durch ebenmässige Schriftzüge von der Schrift der ersten Seite und wieder von der mit dieser übereinstimmenden Schrift des folgenden Briefs VIII, 2 abstecken, so dass man auf den ersten Blick eine andere Hand zu sehen glaubt. Das ist nun sicher eine Täuschung, denn man trifft genau die gleichen ebenmässigen Züge auch sonst sporadisch für einige Seiten im Register³; sie gehen meist ganz allmählich wieder in nachlässigere Formen über. Das eigenartige Bild des Briefs VIII, 1 ist wohl so zu erklären: der Registrator hat von dem ungewöhnlich langen Brief zunächst nur die erste Seite

1) Aus diesen Büchern sind denn auch die Faksimiles auf Tafel I. II. IV, 5—7. V, 1. 4 genommen. 2) Ich nenne etwa I, 24. 27. 31. 38. 51. II, 52. 59. 60. 77, VIII, 16. 3) Völlig gleichartig ist der Duktus z. B. auf einigen Blättern des 4. Buchs, die Peitz S. 38 beschreibt: 'Auf den ersten Blick scheint es, als sei ein anderer Schreiber hier tätig gewesen, doch ergibt sich bei genauer Prüfung, dass der Wechsel der Hand nur ein scheinbarer ist'. Ich stimme mit Peitz darin durchaus überein, dass, abgesehen von den Einträgen III, 6* 6 (s. unten S. 157 ff.) sämtliche Einträge des Registers vom Registrator selbst sind. Hinsichtlich des einen Briefs VII, 17 äussert er S. 25, 41 selbst Zweifel. Hier möchte ich, während er mehr zu einem Ja neigt, wie v. Ottenthal l. c. S. 143 doch mit Bestimmtheit eine Ausnahme annehmen; der selbständige Charakter der Schriftzüge scheint mir hier doch weit über das hinauszugehen, was sich sonst an Schwankungen im Duktus beim Registrator selbst beobachten lässt. Die Reproduktion auf Tafel II ermöglicht einem jeden ein selbstständiges Urteil in dieser Frage, die indes von untergeordneter Bedeutung ist.

registriert und dann sogleich nach Freilassung dreier Seiten das folgende Stück VIII, 2, um die laufenden Geschäfte nicht aufzuhalten; später erst, in einer Mussestunde hat er den Rest vom VIII, 1 nach der zurückbehaltenen Vorlage mit kalligraphischer Sorgfalt nachgetragen; da der hierfür freigelassene Raum etwas zu reichlich bemessen war, ist die Hälfte von f. 93' leer geblieben.

Hier bei dem Brief VIII, 1 handelt es sich nur um eine geringfügige paläographische Eigentümlichkeit, die Peitz entgangen ist. Anders beim 3. Buch, das paläographisch besondere Schwierigkeiten macht. Hier hat Peitz teils aus richtigen Beobachtungen nicht die richtigen Schlüsse gezogen, teils sich Wichtiges entgehen lassen. Es liegt, wie erwähnt, nachträgliche Registrierung eines ganzen Bündels von Briefen auf einmal vor. Den Anfang der Gruppe bildet offenbar der Brief III, 7, und sie scheint bis in den Beginn des 4. Buchs zu reichen². Innerhalb dieser Gruppe zeigt nun die Lageneinteilung der Hs. eine Unregelmässigkeit: die Lage f. 99—110 ist ein Quintern, in den vor dem letzten Blatt (f. 110) ein Doppelblatt (f. 108. 109) hineingelegt und eingheftet ist³. Der Anfang des Textes von III, 17a, dessen Fortsetzung auf f. 110 weitergeht, ist auf f. 107', also vor dem eingelegten Blatt, forttradiert⁴. Soweit hat Peitz richtig beobachtet; aber ihm ist entgangen, was schon aus dieser Sachlage hervorgeht und was andere Kriterien mit voller Sicherheit ergeben: dass die Briefe III, 16 und 17, die auf dem eingelegten Blatt stehen, vom Registrator später nachgetragen sind⁵. Die Anfangsworte von III, 17a, wie sie

1) L. c. S. 208 f. und 224 ff. 2) Peitz selbst ist schwankend in seinen Angaben. Während er S. 224 versichert, das von III, 7 bis IV, 5 ein Neuansatz nicht nachweisbar sei, ist er S. 208 gleichwohl geneigt, einen solchen bei III, 12 anzunehmen und das einheitlich registrierte Briefbündel bis zum Ende des 3. Buchs zu rechnen; abermals ein Beweis, wie unsicher und subjektiv die Angaben über Neuansatz bisweilen notwendigerweise sind. Für ganz sicher halte ich den Beginn des Bündels bei III, 7, wo eine neue Lage der Hs. beginnt (f. 99), vgl. dazu unten S. 157 ff. 3) Vgl. Peitz S. 29. 4) Ibid. S. 208. — Ich folge hier seiner Angabe, wenn auf meiner Photographie der Hs. die Rasur auch nicht zu erkennen ist. 5) Völlig unverständlich ist es, wenn er S. 208 sagt: 'Die Rasur des Anfangs von III, 17a auf f. 107', der jetzt auf f. 109' sich befindet, ist ein direkter Beweis dafür, dass wenigstens die Stücke III, 14—17 gemeinsam in das Register eingetragen wurden'. Es ist vielmehr ein direkter Beweis dagegen, und was III, 14, das auf f. 106' beginnt, in diesem Zusammenhang bedeutet, ist unerfindlich. Dass Peitz so ausschliesslich auf Neuansatz und Schriftwechsel seine Aufmerksamkeit richtete, hat ihn hier völlig irregeleitet. Obwohl diese hier nicht deut-

der Hand des Registrators an. Paläographisch scheint also die nächstliegende Annahme¹, dass III, 6* 6 eingetragen ist, ehe das Bündel III, 7 ff. registriert wurde, und auch sachlich ist dagegen trotz der chronologischen Unordnung nichts einzuwenden; denn da die Briefe III, 7 ff. jedenfalls erst nach der Fastensynode 1076 registriert worden sind, kann das zu ihr gehörige Doppelstück III, 6* 6 sehr wohl vor III, 7—10 eingetragen worden sein, obwohl diese Briefe ihm im Datum vorausgehen².

Dennoch ist es in hohem Masse wahrscheinlich, dass ein Nachtrag vorliegt, der wie von derselben Hand so auch zu gleicher Zeit wie der andere auf f. 109' registriert ist. Paläographisch zunächst steht nichts im Wege. So gut sich nämlich III, 6* 6 einfügt, so kann der Raum, den dies Doppelstück jetzt einnimmt, das letzte Blatt der Lage f. 93—98, ursprünglich sehr wohl leer geblieben sein: der Registrator hat später, als er, auch nach einer Pause im Registriergeschäft, das sogen. 9. Buch auf einmal registrierte, ebenfalls mit einer neuen Lage begonnen und das letzte Blatt der vorigen, f. 212. 212', freigelassen³; auch dass der Text von III, 7 erst auf der dritten Zeile von f. 99 beginnt, braucht nicht Rücksicht auf die bereits vorher geschriebenen letzten Zeilen von III, 6 zu sein; denn das Pergament hat gerade im Bereich dieser ersten beiden Zeilen ein Loch, und das mag den Registrator von III, 7 veranlasst haben, erst darunter zu beginnen⁴. Die Annahme, dass ein Späterer den gerade hier zur Verfügung stehenden freien Raum zur Nachtragung benutzte, würde sodann die entstandene chronologische Verwirrung und die Doppelregistrierung der Bannsentenz am leichtesten erklären, zumal derselbe Mann sich auf f. 109'

1) So nimmt denn auch Peitz an. 2) Vgl. Peitz S. 225. Er macht auf zwei gekreuzte Striche auf f. 98' aufmerksam, die er als Tilgungsstriche mit Rücksicht auf die falsche Einreihung deutet. Wenn er mit dieser Deutung recht hat (warum fehlen sie auf f. 98?), so sind sie für die Beurteilung des Registers selbst doch ohne jede Bedeutung. Denn erstens ist das, worauf es ankommt, doch allein, zu erklären, wie die Eintragungen an diese Stelle gekommen sind, und zweitens ist gar nicht nachzuweisen, wann diese 'Tilgungsstriche' gesetzt sind. Dass man den Fehler früh bemerkte, beweist schon die Y-Klasse der jüngeren Hss. (s. unten S. 173), die III, 6* fortlässt und III, 6 chronologisch richtig hinter III, 10a einordnet. 3) Es ist jetzt freilich, mit f. 205 zusammen, Ersatzblatt, vgl. oben S. 148, N. 2, aber natürlich ist wie dieses auch das ursprüngliche Blatt leer gewesen, während auch f. 205 der Text neu geschrieben ist. 4) Auch darauf sei verwiesen, dass auf f. 192 bei Beginn eines neuen Briefs (VIII, 1) oben auf der Seite die erste Zeile ausgespart ist, die dann der Rubrikator benutzte.

bei dem Nachtrag des Berengareides in keiner Weise daran kehrte, dass dieser chronologisch garnicht dorthin passte.

Dazu kommt ein weiteres. Die beiden Eintragungen der Bannsentenz gehen, wie wir sahen, auf verschiedene Vorlagen zurück. Wenn nun das Doppelstück III, 6* 6 früher als III, 7 ff. registriert wäre, so würde die Bannsentenz also im Rahmen des Synodalprotokolls III, 10a nach einem unkorrigierten Konzept registriert worden sein, während unmittelbar vorher in III, 6* bereits die Originalausfertigung benutzt war. Das ist zwar nicht unmöglich, aber doch wenig wahrscheinlich. Wie aber, wenn die Uebereinstimmung mit dem auf Empfängerüberlieferung beruhenden Text bei Bruno sich so erklärte, dass auch der Eintrag III, 6* 6 eben auf Empfängerüberlieferung beruht? Bruno überliefert unter dem zahlreich eingestreuten Aktenmaterial auch drei Petitionsschreiben der Sachsen¹, die zu wiederholten Malen an der Kurie vorstellig wurden, um die endgültige und unzweideutige Absetzung des verhassten Königs durch den Papst zu fordern. Das dringlichste ist das an dritter Stelle von ihm mitgeteilte, das eben zu der Februarsynode von 1079 eingesandt wurde und auf ihr wahrscheinlich zur Verlesung gekommen ist. Die völlig unparteiische Zurückhaltung, die Gregor VII. auf der Fastensynode 1078 den Abgesandten der beiden deutschen Könige gegenüber gezeigt hatte, und der abermalige Aufschub der Entscheidung auf der Novembersynode des Jahres hatte in Sachsen — nicht ganz unberechtigt — das Gerücht erzeugt, in Rom wären von einigen Seiten Zweifel über die Exkommunikation Heinrichs überhaupt geäußert worden; die Petition betont nun, dass Heinrich 'nicht allein aus vielen Ursachen gebannt werden muss, sondern tatsächlich in vielfacher Weise schon gebannt ist. Des ist Zeuge die heilige römische Kirche selbst, dass er um grosser Verbrechen und unerhörter Anmassung willen mit dem Anathem belegt worden ist, nicht eher jedoch, wie wir aus des Herrn Papstes eigenem Brief erfahren haben, als er erwiesenermassen zahlreiche Mahnungen des apostolischen Stuhls verachtet hatte und durch die Vermahnung nur immer schlimmer geworden war'. Hier ist mit wörtlichem Anklang² die Bannsentenz und

1) L. c. c. 108. 110. 112 (p. 77. 80. 82). 2) 'Testis est haec sancta Romana ecclesia, pro quantis sceleribus et quam inaudita praesumptione in synodo eiusdem ecclesiae vinculo anathematis alligatus est, non prius tamen, sicut ex ipsius domni apostolici litteris didicimus, quam ipsum multa sedis apostolicae monita

das Begleitschreiben III, 6 zitiert und auf das letztere ausdrücklich hingewiesen: die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass ein Exemplar dieses Doppelstücks der Petition beigelegt hat, um ihr als aktenmässige Stütze zu dienen.

So wäre die Kurie anlässlich der Fastensynode 1079 wieder in den Besitz des wichtigen Schreibens III, 6 gelangt, und wie schon früher der Registrator in demselben Teil des Registers, der infolge nachträglicher Registrierung, ähnlich wie das sogen. 9. Buch, nur sehr dürftiges Material aufwies¹, zwei Schreiben, III, 16 und 17, auf einem eingelegten Blatt nachgetragen hatte², so hätte damals ein anderer nicht allein die kleinere Lücke auf f. 109' benutzt, um den Eid Berengars von dieser Synode — an ganz falscher Stelle — einzutragen³, sondern gleichzeitig auch dies Schreiben III, 6 samt der Beilage III, 6' nachgetragen und dazu das leere letzte Blatt der Lage f. 93—98 benutzt, das seinerzeit freigeblieben war, weil der Registrator nach einer Pause die Registrierung von III, 7 ff. auf der neuen Lage f. 99 begonnen hatte.

2. Versuchen wir nunmehr, von den Blättern der Hs. Reg. Vat. t. II die einzelnen Phasen ihrer Entstehungsgeschichte abzulesen.

Das Register, wie es beim Tode Gregors VII. vorlag, bot ein wesentlich primitiveres Bild als heute in dem schmucken Gewande eines roten Lederbandes aus dem

spernentem semper ex correptione deteriorem factum esse probatum est
Vgl. den Text der Exkommunikation: 'Et quia sicut Christianus contempsit oboedire nec ad Dominum rediit quem dimisit — participando excommunicatis [et multas iniquitates faciendo] meaque monita, quæ pro sua salute sibi misi te teste spernendo seque ab ecclesia tua temptans eam scindere separando — vinculo eum anathematis vice tua alligo. Et sic eum ex fiducia tua alligo, ut sciant gentes et comprobent, quia tu es Petrus' etc. und III, 6: 'Qualiter autem aut quibus pro causis beatus Petrus anathematis vinculo regem alligaverit'. Meyer v. Knorau l. c. III, 176, N. 5 identifiziert die oben zitierten litterae mit dem bald nach der Fastensynode von 1076 abgesandten grossen Rechtfertigungsschreiben an die Deutschen (Jaffé l. c. epist. coll. n. 14, p. 535), aber an dieses besteht kein derartiger wörtlicher Anklang, und für die Beweisführung der Sachsen ist natürlich die Bannsentenz selbst (samt dem Begleitschreiben) entscheidend; auf diese bezieht sich denn auch deutlich schon das erste von Bruno (c. 108, l. c. p. 77) mitgeteilte Beschwerdeschreiben: 'Testis est excellentia vestra et litterae vestrae, quas in testimonium habemus, quia neque consilio nostro nec etiam pro causa nostra, sed pro illatis sedi apostolicae iniuriis regem nostrum regia dignitate privastis nobisque omnibus terribili interminatione, ne ei sicut regi serviamus, interdixistis et omnes Christianos a vinculo iuramenti, quod ei fecerunt vel facient, absolvistis, deinde eum vinculo anathematis alligastis'.

1) Vgl. darüber unten S. 193. 2) Vgl. oben S. 155 f. 3) S. oben S. 156.

17. Jh.¹. Es bestand aus einer Reihe von ursprünglich wohl lose zusammengelegten² Pergamentlagen verschiedenen Umfangs. Das dritte Buch weist ein vom Registrator nachträglich eingeschobenes Doppelblatt auf³, und im zweiten Buch ist bei dem berühmten *dictatus papae* (II, 55a) ein Oktavzettel beigeheftet, auf dem ebenfalls vom Registrator selbst eine einschlägige Stelle aus Augustin notiert ist⁴. Ob noch mehr solcher losen Zettel ursprünglich beilagen, ist heute nicht mehr zu erweisen; aber mit grosser Wahrscheinlichkeit ist mit Hilfe einer solchen Annahme die letzte Differenz der jüngeren Hss. zu erklären: das Einlaufstück, das sie im sogen. 9. Buch mehr enthalten⁵. Das Original dieses Briefes an den Papst ist wohl lose in das Register eingelegt worden; als Tx abgeschrieben wurde, war es noch vorhanden und wurde hinter VIII, 51 (IX, 28) mit kopiert; ebenso noch etwas später, als der Archetyp der Y-Klasse⁶ entstand, nur dass der zweite Abschreiber das Stück an etwas anderer Stelle, nämlich zwei Stücke später, hinter VIII, 53 (IX, 30), buchete: es stand eben auf einem losen Blatt; infolgedessen ging es auch später verloren.

Der Grad von äusserer Sorgfalt, mit dem die Einträge gemacht sind, ist sehr verschieden. Von dem regelmässigen Charakter der ersten Lagen und von der einheitlichen, in Musse angefertigten Registrierung des 3. und des sogen. 9. Buchs stechen grosse Teile der mittleren Partien des Registers mit hastig und unsorgfältig beschriebenen Blättern ab, am deutlichsten in unmittelbarer Nähe der etwas späteren Ersatzblätter mit jüngerer Schrift⁷: ein Anzeichen dafür, dass der noch schlechtere Zustand der getilgten Blätter wohl der Grund für die Auswechselung gewesen ist.

Korrekturen weist schon der ursprüngliche Text des Registers in grosser Zahl auf, auch wenn man die später hinzugekommenen ausscheidet⁸; teils sind sie von der Hand des Registrators selbst⁹, teils von anderer Hand, aber durch das Zeugnis der Hs. T, in der sie sich finden, als nahezu gleichzeitig gesichert. Wieviel Korrektoren Hände zu unterscheiden sind, ist der Natur der Sache nach sehr

1) Vgl. Peitz S. 12. 2) Dafür spricht der Umstand, dass im 1. Buch die verschiedenen Schreiber der Rubriken nach den Lagen der Hs. wechseln, s. oben S. 150. 3) S. oben S. 155. 4) Vgl. Peitz S. 29. 5) S. oben S. 146. 6) S. unten S. 172 f. 7) S. oben S. 148. 8) S. oben S. 152. 9) Vgl. über dieselben unten S. 176 f.

schwer festzustellen. Nur soviel lässt sich mit Sicherheit sagen: einige dieser Korrekturen zeigen grosse Aehnlichkeit mit den feinen, spitzen Zügen der Hand, welche die Einträge auf f. 109' und f. 98. 98' (III, 6' 6) schrieb, und sind ihr daher mit Wahrscheinlichkeit zuzuweisen¹; eine kleine Gruppe von Korrekturen ferner, die sich vor allem zahlreich in den Synodalprotokollen VI, 5b und VI, 17a finden, rühren von einer anderen Hand her, die durch breite, schwere Schriftzüge gekennzeichnet ist².

Soweit der ursprüngliche Bestand des Registers. Nicht lange darauf, doch nachdem bereits eine vollständige Abschrift, Tx, entstanden war, hat man dann etwas für die äussere Ausstattung der kostbaren Hs. getan. Zwei besonders schlecht geschriebene Blätter wurden durch neue ersetzt, und ein Rubrikator, der auch die nur vornotierten Ueberschriften des 7. und 8. Buchs ausfüllte, hat im 1. Buch, indem er die angefangene Arbeit eines Früheren ergänzte³, vom 2. Buch an regelmässig das ganze Register hindurch jedem Brief eine Rubrik, meist am Rande, hinzugefügt⁴. Diese Randadresse lässt regelmässig die Intitu-

1) Zu diesen bin ich geneigt wegen der Aehnlichkeit der Schriftzüge auch die Randnotizen im sogen. 9. Buch zu rechnen, denen zufolge zwei Briefe ihre Stelle vertauschen sollen, bei VIII 36 (IX, 13): 'Hec epistola hic errore scriptoris posita debuit inferius scribi' und bei VIII, 45 (IX, 22): 'Hec similiter epistola debuit in superioribus scribi'. Peitz schreibt diese Randnotizen S. 74 dem Registrator selbst, dagegen in den Anmerkungen zur Uebersicht der Adressen S. 328 (N. 1 und 6) einem Korrektor zu. Keinesfalls gehören sie erst dem 13. Jh. an, wie Jaffé wollte. 2) Ueber diese Korrekturen in VI, 5b und VI, 17a vgl. Peitz S. 90 f. 148 ff., resp. 82 ff. und unten S. 181 ff. Dass hier eine charakteristisch von den anderen Korrekturen verschiedene Hand erscheint, ist Peitz entgangen. Sie findet sich, soweit ich feststellen konnte, nur noch in VII, 1, wo die Zusätze 'dudum' (Jaffé p. 380, 7) und 'regem' (ibid. l. 11) von ihr herrühren, und in der Synodalnotiz des ersten Buchs (I, 86, Jaffé p. 108, 13), wo sie 'inter cetera quæ ibi gesta sunt' über der Zeile hinzugefügt hat, was Peitz S. 88 der Hand des Registrators zuschreibt, während schon Jaffé richtig andere Hand notierte. Trotz dieser letzteren Korrektur wird man vielleicht einen Korrektor annehmen dürfen, dessen Tätigkeit etwa auf die Zeit von November 1078 (VI, 5b) bis September 1079 (VII, 1) beschränkt ist, denn jene in I, 86 zugesetzten Worte finden sich so oder ähnlich in der Einleitung aller Synodalprotokolle vom 2. Buch an, sie können in I, 86 also sehr wohl erst nachträglich hinzugefügt sein, um auch diesen Eintrag den übrigen anzugleichen, vgl. unten S. 184 N. 1. 3) S. oben S. 150. 4) Die Rubriken fehlen bei den inserierten Aktenstücken und Synodalprotokollen, zumeist weil schon der Registrator Lemmata dazu gesetzt hatte (so auch in VI, 34 und VII, 15), ausserdem bei folgenden Briefen I, 10. II, 1, 53. V, 17. VI, 40. VIII, 23; doch vgl. zu II, 53 und VIII, 23 unten S. 164 N. 5.

latio 'Gregorius episcopus servus servorum dei' und den Schlusswunsch 'salutem et apostolicam benedictionem' fort¹; auch von der Inscriptio ist in vielen Fällen der Eigenname fortgelassen oder nur durch die Anfangsbuchstaben angedeutet. Umfangreiche Adressen sind in den seltensten Fällen vollständig in die Rubrik gesetzt²; meist begnügt sich der Rubrikator mit dem ersten Adressaten³ oder zieht alle zu einer kürzeren Adresse zusammen, die den Wortlaut des Registers verlässt⁴, ja wohl gar selbständig etwas hinzufügt⁵. Dass es nicht der Registrator selbst ist, der rubriziert, beweisen, auch abgesehen von dem paläographischen Befunde, Verlesungen in den Namen⁶ oder durch Flüchtigkeit verursachte Missverständnisse⁷, die sich in den Rubriken finden.

1) Nur die Rubrik von VIII, 54 (IX, 31) hat 'Dilectissimo filio et coepiscopo salutem'. 2) Wie z. B. die wörtlich rubrizierten langen Adressen von VIII, 12. 13. 14. 15. 3) So lauten z. B. die Rubriken von I, 64: 'A. et. S. regibus Hyspanie', I, 69 'Diensi comiti', II, 24 'Burdegalensi archiepiscopo', VIII, 46 (IX, 23) 'Universis clericis Tironensis archiepiscopatus', VIII, 48 (IX, 25): 'Capuano archiepiscopo', womit man die Adressen bei Jaffé und in der Zusammenstellung bei Peitz in der 2. Beilage S. 299 ff. vergleichen möge. Es hätte den Wert dieser Zusammenstellung wesentlich erhöht, wenn Peitz auch den jeweiligen Wortlaut der Rubriken, deren Charakter er freilich verkannt hat, gekennzeichnet hätte. 4) Z. B. I, 43: 'Omnibus Mediolanensibus suffraganeis'; II, 5: 'Archiepiscopis et episcopis Francie'; eine besondere Vorliebe hat der Rubrikator für 'universus'; er braucht es, ohne Anhalt an der Adresse, in den Rubriken von IV, 1, 12. VI, 1, 35. VIII, 44. 46 (IX, 21. 23). 5) Bei VIII, 1 zu der Briefadresse 'Simandensi archiepiscopo' in der Rubrik der aus dem Kontext entnommene erläuternde Zusatz 'in Armenia', ähnlich in VIII, 53 (IX, 30) zur Adresse 'O. et E.' die Rubrik 'A. et E. militibus Tervannensibus'; in VIII, 22 zur Adresse 'A. dilectissime in Christo filie' hat die Rubrik den Zusatz 'imperatrici'; bei VIII, 30 (IX, 7) ist zu der Adresse 'Omnibus Deo et beato Petro fidelibus' in der Rubrik 'episcopis' eingefügt. Bei VIII, 23, dem berühmten Schreiben an Hermann von Metz, dessen Anfang jetzt auf der Rückseite des Ersatzblattes f. 205 steht, hat die vom Schreiber dieses Blattes verschiedene Hand des Rubrikators das Lemma: 'Contra illos qui stulte dicunt imperatorem excommunicari non posse a Romano pontifice' hinzugesetzt. 6) In II, 51 ist aus 'Sueino' in der Rubrik 'Sueuio' geworden, ebenso in VIII, 11 aus 'Suetonum' 'Seutonum'. In II, 66 hat der Rubrikator den schlimmen deutschen Namen Halberstadt, den schon der Registrator zu 'Halveste-tensi' entstellt hatte, noch weiter zu 'Alvestensi' verballhornt. Ueber ähnliche Erscheinungen in den Registern des 13. Jh. vgl. Rodenberg in dieser Zeitschr. X, 572. 7) Zu der Adresse von V, 23 'Oeli, Gausfredo Redonensi, item Gausfredo filio Eudonis nobilibus comitibus Britannie' die Rubrik 'Dilectis filiis B. G. R. G. E. nobilibus comitibus Britannie'. — Dafür dass der Rubrikator nicht mit dem Registrator identisch wiesen; er schreibt 'Metensi' statt 'Mettensi' (III, 12. IV, 21. VI, 5); 'Maguntino' statt 'Mogontino' (II, 29. III, 2); 'Mattildi' statt 'Mathildi'

Diese Rubriken sollen augenscheinlich nicht blos dem Schmuck, sondern vor allem der Uebersichtlichkeit dienen. Sie treten als Kurzadressen neben die im vollen Wortlaut ausgeschriebenen¹, aus dem Kontext in keiner Weise herausgehobenen Briefadressen; daher enthalten sie meist nur das Wesentliche, lassen also z. B. Eigennamen, die für spätere Zeit belanglos sind, fort. Durch die Farbe und die Stelle, an der sie stehen, erleichtern sie die Orientierung des Benutzers, der das Register durchblättert. So sind es denn die Kurzadressen der Rubriken, die bei aller aus Registern stammenden Ueberlieferung vorwiegend benutzt worden sind. An sie hat sich, wie ich jüngst ausführte², der Abschreiber des Registers Johanns VIII. vorzugsweise gehalten; dasselbe gilt von dem aus den Registern schöpfenden Compiler der *Collectio Britannica*³. In der alten Streitfrage, ob in den Registern mit Voll- oder Kurzadressen registriert worden sei, erweist sich jetzt an dem Originalregister Gregors VII., dass beide Parteien Recht haben; die Vermutungen, die in dieser Sache bereits in der neueren Registerforschung geäußert worden sind⁴, gewinnen nunmehr feste Gestalt.

Neben dem Rubrikator ist gleichfalls im 12. Jh. noch ein anderer Revisor in der Hs. tätig gewesen, der durch seine charakteristisch zittrigen Schriftzüge von jenem deutlich unterschieden ist. Er ist etwas später als der Rubrikator anzusetzen, denn er hat an zwei Stellen Rubriken ergänzt, wo jener keine gesetzt hatte⁵. Auch

(II, 9. 36. VI, 22); 'Henrico' statt 'Heinrico' (III, 3. 7. 10) und lässt oft das Anlauts-h fort (II, 43. 49. 66. V, 11. 22). 1) Nur die Kurialien der *Inscriptio*, 'dilecto filio' u. a., sind meist fortgelassen. 2) Mitth. d. Instituts f. österr. Gesch. XXXIII, 389 f. 3) Hier fehlen in den überlieferten Adressen besonders häufig die Eigennamen, und auch für die Adresse 'Eidem', die in der Coll. Brit. mehrfach begegnet, wo zwei an den gleichen Adressaten gehende Briefe hintereinander stehen, bietet das ist, sei endlich auf die eigene Namenorthographie des ersteren ver-Gregorregister in der Rubrik 'Eidem' von I, 26 eine genaue Parallele. 4) Nach Steinacker besonders jüngst von v. Heckel im Arch. f. Urk.-Forsch. I, 437 ff., der graphisch hervorgehobene Ueberschriften, Adressen in knappster Form, glaubt zwingend erschliessen zu können, wenn sie sich auch nur selten nachweisen liessen. Das Register Gregors VII., das er, allein auf Jaffés Ausgabe angewiesen, von dieser Regel glaubte ausnehmen zu müssen, liefert gerade den Beweis für die Richtigkeit seiner Hypothese. 5) Bei VIII, 23: 'Herimanno episcopo', und bei II, 53: 'Moraviensi et Bragensi episcopis', wo der Brief keine Adresse hat und die Rubrik richtig aus dem Kontext erschlossen ist.

im 1. Buch hat er auf den beiden letzten Lagen die Rubrizierung ergänzt, die von dem Rubrikator und einem Früheren lagenweise in Angriff genommen, aber nicht zu Ende geführt worden war¹. Aber er hat noch mehr getan. Er muss das ganze Register durchgelesen haben, denn in allen Teilen finden sich von seiner Feder dem Text eingefügte Worte und Korrekturen; bisweilen handelt es sich um Auslassungen, die mit Sicherheit ergänzt werden konnten³, bisweilen aber auch um blosse Konjekturen⁴, ja um unnötige Verbesserungen⁵, Zusätze, die den Charakter einer Glosse tragen⁶, oder gar um falsche Aenderungen⁷. Philologische Ehrfurcht vor dem Buchstaben der Ueberlieferung ist ihm fremd: bei dem Brief I, 82, der im Register der Inscriptio entbehrt, hat er frischweg die ihm gut scheinende 'omnibus ad quos littere iste pervenerint' aus freien Stücken eingefügt und zu dem Zweck die registrierte Intitulatio 'episcopus servus servorum Dei' fort-radiert⁸. Auch bei I, 58 hat er sich einen Eingriff in den Registertext erlaubt und die ursprüngliche Adresse getilgt⁹, um Platz für seine Rubrik zu schaffen. Willkürlich ist auch sein Versuch, in der Masse der letzten Briefe des Registers nach dem äusseren Bilde der Hs., der Lücke hinter VIII, 23 und dem völlig veränderten Charakter der letzten Einträge, ein 9. und 10. Buch abzugrenzen¹⁰.

1) S. oben S. 150. 2) Vgl. die Zusammenstellung oben S. 152 N. 3.
 3) So 'sedis' in I, 36, 'apostolice' in III, 1, 'beati' in II, 67, die richtige Korrektur 'terrena' in I, 47, die Ergänzung 'ARNULFVM', die sich aus dem weiteren Wortlaut des Briefs ergibt, und allenfalls II, 44 'cognoscis' und 'mutari'. 4) So I, 44 'dissensionum causas', VI, 35 'celebrioribus'. 5) So III, 3 'institutione' aus 'instituto'. 6) So VIII, 21 'Zacharias videret'. 7) So I, 36 'Albertum' aus 'Albericum', während I, 35 bezeugt, dass 'Albericum' richtig ist, wie denn auch Jaffé druckt. 8) S. oben S. 148. 9) Es stand da 'Geuse | duci Ungarorum salutem et apostolicam benedictionem', nur 'duci Ungarorum' ist fort-radiert und durch die Rubrik 'Geuse duci ungarorum' ersetzt, so dass der Name jetzt zweimal dasteht. — Einen gleichen Eingriff in den Text hat sich kurz vorher bei I, 55 anscheinend der erste Rubrikator erlaubt, indem er die schwarze Adresse einfach tilgte und durch eine rote ersetzte. Lehrreich ist dabei wieder der Vergleich mit T. Jetzt steht in R: 'Bigurritano episcopo et ceteris suffraganeis Auxiensis ecclesie', von dem radierten Text ist noch zu lesen: '. . sciensis ecclesie'. T hat 'Bigorritano . . Ausciensis ecclesie'. Vorlage war also der noch nicht radierte Text; vgl. oben S. 148. — Peitz in seiner Uebersicht der Adressen (Beilage II, S. 299 ff.) hat die Rasur bei I, 58 nicht erwähnt, bei II, 53 notiert er 'andere', bei I, 82 'andere gleichzeitige Hand'; dass es überall dieselbe Hand ist, ist ihm entgangen. 10) S. oben S. 152 und unten S. 188.

Die Lektüre der Registerbriefe hat diesen Revisor endlich zu einer Reihe von Randnotizen veranlasst, die sich wieder durch die ganze Hs. ziehen und an den charakteristischen Schriftzügen sicher zu erkennen sind. Ich lasse sie vollzählig folgen, weil sie z. T. sachlich interessant und bisher nicht publiziert sind¹.

f. 17, I 24, p. 41 l. 19—21: 'Pallium non presenti persone non debere concedi'.

f. 18', I 27, p. 44 l. 14—17: 'Contra symoniacos'.

f. 26, I 43, p. 61 l. 20: 'Convocatio concilii'.

f. 36', I 63, p. 82 l. ult.: 'Accusationes per litteras recipi non debere'.

f. 37, I 64, p. 83 l. 8—10: 'Hyspaniam ut ordinem Romanum suscipiat commoneri'.

f. 38, I 67, p. 86 l. 17: 'Crosciensis ecclesia iuris beati Petri'.

f. 38', I 68, p. 87 l. 4: 'Monasterium sancti Egidii iuris beati Petri'.

f. 58', II 13, p. 127 l. 25—26: 'Regnum Ungarorum iuris beati Petri'.

f. 59, II 13, p. 128 l. 6: 'Henricum imperatorem coronam et lanceam misisse Roman'.

f. 59, II 14, p. 129 l. 1—3: 'Monasterium sancte Crucis traditum Romane ecclesie a Leone papa'.

f. 59, II 15, p. 130 l. 18: 'Pultariense monasterium iuris beati Petri'.

f. 63, II 25, p. 138 l. 5: 'Nec castitatem sine ceteris virtutibus nec ceteras sine castitate valere'.

f. 66', II 31, p. 145 l. 19: 'Constantinopolitanam ecclesiam sedis apostolice concordiam expectare'.

f. 70', II 40, p. 154 l. 1—3: 'Littere legationis'.

f. 72, II 44, p. 156 l. 23—24: 'Consolatorie littere'.

f. 81', II 57, p. 177 l. 9—11: 'Increpatorias'.

f. 82, II 59, p. 179 l. 6—8: 'Privilegium'.

f. 88, II 69, p. 191 l. 11 sq.: 'Episcopatus et monasteria iuste subtracta suis prelati'.

f. 88', II 69, p. 192 l. 4: 'Alterius excommunicatos posse absolvi'.

f. 92, II 74, p. 198 l. 20: 'Regnum Russie tradi per Romanum pontificem'.

f. 96', III 4, p. 208 l. 20 ff.: 'Pulcre dictum'.

1) Für eine Nachkollation bin ich den Herren Dr. Schneider und Dr. Kalbfuss vom preussischen Institut in Rom zu Dank verpflichtet.

f. 133, IV 28, p. 283 l. 17 sq.: 'Pro requirendo beati Petri annuo censu'.

f. 135', V 2, p. 289 l. 6 sq.: 'Mittitur in Corsicam episcopus Pisanus apostolice sedis legatus'.

f. 136, V 4, p. 290 l. 21 sq.: 'Littere legationis'. 'Insulam Corsicam proprii iuris sancti Petri'.

f. 151, VI 4, p. 327 l. 17 sq.: 'Romanum pontificem quoscumque et ubicumque vult ligare atque absolvere vere posse'.

f. 175', VII 6, p. 386 l. 13: 'Commonitionem'.

f. 189', VII 24, p. 417 l. 4 sq.: 'Censum'.

f. 190', VII 25, p. 419 l. 18: 'Romanos pontifices rationem de omnibus reddituros'.

f. 192, VIII 1, p. 423 l. 8: 'In Armenia'.

f. 194, VIII 1a, p. 426 l. 28 — 29: 'Iuramentum Roberti'.

f. 198, VIII 7, p. 436 l. 24: 'Impios tanto viciniore casui quanto amplius ascendisse se existimant'.

f. 211', VIII 23, p. 468 l. 24 sq.: 'Census' (rot).

f. 215', VIII 26 (IX 3), p. 474 l. 21: 'Welfonem' (rot, im Text nur: 'W').

f. 216, VIII 26 (IX 3), p. 475 l. 31: 'Iuramentum regis' (rot, vgl. Jaffé l. c.).

f. 218, VIII 29 (IX 6), p. 480 l. 3: 'Privilegium'.

f. 221', VIII 35 (IX 12), p. 486 l. 20: 'Iuramentum B. comitis Provincie'.

f. 222, VIII 35 (IX 12), p. 486 l. 26: 'Aliud sacramentum eiusdem'.

Diese Notizen bezeichnen teils mit einem Schlagwort den Inhalt des Stücks, teils heben sie prinzipiell wichtige Stellen heraus; dabei verrät einmal das 'pulcre dictum' lebhaftere Anteilnahme am Text selbst, wo der Papst sein Drängen auf ein Konzil rechtfertigt mit dem Vergleich, dass auch die Ritter des Königs nicht abwartend und tatenlos zusehen würden, wenn die Feinde mordend und brennend in den Königssaal eindringen¹. Am bemerkenswertesten aber sind zweifellos die Notizen, welche ein sachliches und juristisches Interesse für Gerechtsame des

1) Reg. III, 4 (Jaffé p. 208): Illi vero, qui dicunt concilium, quod vobis indiximus, esse differendum, rogamus, respondeant: regii milites, dudum ut se ad bella pararent, admoniti, quid tunc essent acturi, cum hostes in regia aula armis iam et igne sevirerent? Dicant ergo, utrum arma deberent ad ipsos hostes perturbandos ac conterendos violentes corripere, an, quid hostes agerent, tantum inertes considerare?

heiligen Stuhls gegenüber ganzen Königreichen oder einzelnen Stiftern und Klöstern verraten. Sie weisen deutlich den Weg zu kompulatorischen Arbeiten des 12. Jh., dem Liber censuum und seinen Vorläufern, welche die päpstlichen Rechte im grossen und im kleinen zusammenstellten. Das erhaltene Originalregister Gregors VII. zeigt, in welcher Weise die in Betracht kommenden Quellen für solche Zwecke mit der Feder in der Hand durchforscht wurden.

Wird es gelingen, all die verschiedenen Hände, die im Register tätig gewesen sind, zu identifizieren? Ich meine, dass die Zahl von Personen, die zur Zeit Gregors VII. und kurz nachher hierfür in Betracht kommen, so beschränkt ist, dass ein genauer Kenner der päpstlichen Originalurkunden jener Zeit hier vieles, wenn nicht alles mit Sicherheit wird bestimmen können. Als Schreiber des Registers selbst hat Peitz schon den Pfalznotar Rainer nachgewiesen¹. Für einige gleichzeitige Korrekturen hat er gelegentlich² auf den Kanzleichef Petrus geraten, in der Tat die Persönlichkeit, die am ehesten hierfür in Betracht kommt. Derselben feinen zierlichen Hand, und damit vermutungsweise dem Kanzleichef Petrus, gehören ausser einigen der gleichzeitigen Korrekturen vor allem die Einträge III, 6* 6 und die Randbemerkungen im sogen. 9. Buch an. Ich halte es für wahrscheinlich, dass eine Nachprüfung von berufener Seite auch in diesem Falle Peitz Recht geben wird.

Sodann hat Peitz die oben angeführten Randnotizen, von denen er allerdings nur wenige berücksichtigt, und die alten monogrammatischen N(ota)siglen, die sich teils bei ihnen, zahlreicher aber noch ohne sie das ganze Register hindurch am Rande finden, mit der exzerpierenden Tätigkeit des Kardinals Deusdedit in Verbindung gebracht³. Er hat beobachtet, dass zuweilen das N(ota)zeichen genau den von Deusdedit übernommenen Passus des Textes umspannt, gibt aber zu, dass das Zeichen bei anderen Deusdeditauszügen auch fehle und andererseits bei Stellen stehe, die Deusdedit nicht exzerpiert hat. Ich will die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, dass einige der N(ota)zeichen, die keineswegs alle von derselben Hand sind und sich gerade, wo sie neben jenen Randnotizen stehen, häufig

1) S. oben S. 145. 2) In den Erläuterungen zu Tafel II, S. 344.

3) L. c. S. 146 f.

durch andere Tinte von ihnen abheben, wirklich mit Deusedits Exzerpiertätigkeit zusammenhängen. Sicher irrig aber ist es, die Randnotizen selbst mit Deusedit in Verbindung zu bringen, denn die charakteristische Hand, welche sie schrieb, ist erweislich erst nach Entstehung der Abschrift Tx, also erst im 12. Jh., im Register tätig gewesen. Gegen die Vermutung von Peitz spricht entschieden auch folgende Beobachtung: unter den Textkorrekturen dieser Hand findet sich in VIII, 21 eine, die bereits seit Jaffé¹ Beachtung gefunden hat. Zu der Stelle: 'Alius item Romanus pontifex regem Francorum . . . a regno deposuit', hat sie hinzugesetzt: 'Zacharias videlicet'. Deusedit dagegen setzt, wo er diese Gregorstelle in seiner Sammlung bringt², hinzu: 'Stephanus scilicet'³; er ist also nicht identisch mit dem Verfasser jenes anderen Zusatzes und damit der Randnotizen, und der Zusatz 'Zacharias videlicet' war auch noch nicht vorhanden, als Deusedit das Register benutzte. Diese Identifizierung ist also abzulehnen; aber es ist mir nicht zweifelhaft, dass ein Kenner des einschlägigen paläographischen Materials diese charakteristische zittrige Hand mit Sicherheit wird bestimmen können, wenn ich mich in dieser Frage auch bescheiden muss.

Nur kurz ist ferner noch zu erwähnen, was in späterer Zeit in das Register eingetragen ist. Am Rande finden sich noch eine Reihe weiterer Notizen, ganz in der Art der obigen aus dem 12. Jh. Der Schriftcharakter und der Umstand, dass sie ein besonderes Interesse für Frankreich verraten⁴, sprechen dafür, sie in die Zeit Urbans V. und Gregors XI. zu setzen, als man auch die päpstlichen Register der späteren Zeit kommentierte und z. T. abschrieb. Im sogen. 9. Buch hat wohl dieselbe Hand zwei Briefe, die sich bereits im 8. Buch finden, als Duplikate angemerkt⁵; wahrscheinlich rührt von ihr auch die Fortführung der nur bis II, 48 gediehenen alten Brief-

1) Bibl. rer. Germ. II, 458. 2) Lib. IV c. 134, ed. Wolf von Glanvell p. 490. 3) Ueber die weitere Geschichte dieser Gregorstelle bei den Schriftstellern vgl. Scheffer-Boichorst Ges. Schriften I, 225 f., Peitz l. c. S. 131 N. 2. 4) Z. B. f. 22' zu I, 35: 'Nota de Philipo rege Francorum', f. 51' zu II, 5: 'Contra regem Francorum' etc., f. 61 zu II, 18: 'Contra Philipum regem Francorum' und 'Minatur depositionem eius' u. s. w. 5) Hinter VIII, 34 (IX, 11) folgt nochmals VIII, 15 mit dem Randvermerk: 'Ista epistola est superius posita libro', hinter VIII, 44 (IX, 21) nochmals VIII, 16 mit dem Vermerk: 'Ista eadem epistola et sub eadem data de verbo ad verbum est superius inserta libro 8. ep. 16',

zählung¹ und die Ergänzung der Kolumnentitel her, die Peitz seltsamerweise dem Registrator selbst zugewiesen hatte².

Was endlich die äusseren Schicksale der Hs. in den nächsten Zeiten nach ihrer Entstehung betrifft, so hat man früher wohl wegen des dem Register vorangehenden Privilegs für Kloster Banzi (Diöz. Acerenza) vermutet, die Hs. sei eine Zeitlang in eben diesem Kloster aufbewahrt worden; seit aber das Privileg als ursprünglich zum Register gehörig erwiesen ist³, erledigt sich diese Vermutung. Schon der Umstand, dass Kardinal Deusdedit, der seine Kanonessammlung im Jahre 1087 abschloss, das Register benutzt hat, macht wahrscheinlich, dass die Hs. zunächst jedenfalls nicht aus Rom entfernt wurde; wir haben dafür zudem ein bisher nicht beachtetes positives Zeugnis: eine Urkunde Urbans II. von 1095 gibt Kunde darüber, dass man das Gregorregister damals in einer Streitsache mit Erfolg konsultierte⁴. Ob die Hs. dauernd in Rom blieb und durch einen seltenen Glücksfall dem Vernichtungsschicksal der Register des 12. Jh. entging, oder ob diese Rettung, wie beim Register Johannis VIII.⁵, dem Umstand zuzuschreiben ist, dass sie in der kritischen Zeit nicht in Rom war, vermag man nicht mit Sicherheit festzustellen⁶.

3. Es müssen schliesslich noch die jüngeren Hss. klassifiziert werden. Wegen der zahlreichen Irrtümer Früherer⁷ und der hier ganz verfehlten Angaben von

vgl. Jaffé 1. c. S. 486 not. a, 496 not. a, der die Hand dem 15. Jh. zuweist. Vgl. auch Peitz 1. c. S. 209. 1) Vgl. *ibid.* S. 28. 2) S. oben S. 150 N. 3. 3) Vgl. Peitz S. 13. 4) J.-L. 5519: 'Quaesita est in registro beati Gregorii papae VII sententia et ita omnino, sicut audieramus inventa'. Es handelt sich um das Registerstück VII, 15. 5) Vgl. in dieser Zeitschr. XXXVI, 106. 6) Loewenfeld hatte vermutet, unser Register sei mit dem im Inventar des päpstlichen Archivs von 1339 erwähnten 'Liber sanctae Mariae novae' identisch, wogegen Denifle in Arch. f. Literatur- u. Kirchengesch. II, S. 87, N. 2, vgl. S. 670 Einspruch erhob. Peitz S. 111, N. 1 äussert mit Unrecht Zweifel gegen Denifles Ablehnung, er hat den Nachtrag S. 670 übersehen. Ein Beweis gegen das Vorhandensein der Hs. in Rom liegt natürlich, auch wenn man Denifle folgt, nicht vor. Gerade an verborgener Stelle kann sie geruht haben und so dem Untergang entronnen sein. 7) So behauptet Levi in Arch. della Soc. Romana di storia patria IV 190 not. gegen Ewalds (in dieser Zeitschr. III, 164) richtige Unterscheidung einer Handschriftenklasse, die ein Einlaufstück im 8. Buch mehr habe, mit Unrecht, Cod. Vall. B 26 habe es nicht, und ebenso falsch ist die Auskunft, die ihm der Konservator der Bibliothek von Troyes, E. Socard über T gab, auch hier fehle es. Richtig ist nur, dass das Stück in Cod. Vall. C 17 fehlt.

Peitz¹ werde ich entscheidende Stellen nach Stichprobenkollationen, die ich angestellt habe, zur Begründung eines richtigen Handschriftenstammbaums beifügen.

Die erste, wichtigste Stelle nimmt die Hss.-Klasse des Codex von Troyes ein, weil sie ein Bild des ursprünglichen Zustandes des Originalregisters gibt. Ausser den oben bereits angeführten Eigentümlichkeiten haben alle Codices dieser Klasse folgende gemeinsamen Fehler und Abweichungen. Der Brief I, 79 ist versehentlich, die Duplikate des 8. im sogen. 9. Buch² sind offenbar mit Absicht ausgelassen. Im Brief I, 35 (Jaffé p. 53, 14): 'severius animadvertere deberemus. Sed quoniam anteactis diebus' etc. fehlen die Worte 'deberemus — ante'³. Ebenso fehlen im Brief I, 55 (Jaffé p. 75, 16): 'apostolica mansuetudine dissimulantes, mandamus vobis et apostolica auctoritate precipimus', die Worte: 'mansuetudine — apostolica'.

An anderen Stellen steht dagegen der Codex von Troyes allen anderen Hss. derselben Klasse gegenüber; er weist Lücken auf, die jenen fehlen. Im Brief I, 60 (Jaffé p. 79, 6): 'ad examen tui arbitrii transferretur. Qua in re, quoniam evidenter apparet, quam parum consultores tui' etc. fehlen allein in T die Worte 'arbitrii — consultores', ebenso in II, 77 (Jaffé p. 202, 19): 'eum operis mercede fraudares. Quam ob rem caritatem tuam admonitam esse volumus' etc. die Worte 'mercedem — admonitam', in IV, 16 (Jaffé p. 263, 4): 'Romanensibus clericis. Quod salutem et apostolicam benedictionem vobis ex more non mittimus' etc. die Worte 'Quod — benedictionem'. Auch einzelne textliche Verlesungen hat T allein von allen Hss. derselben Klasse, z. B.: II, 73 (Jaffé p. 197, 34) 'militi' statt 'inviti', IV, 22 (Jaffé p. 274, 1) 'ne immemore illius' statt 'ne in mortem illius', VI, 8 (Jaffé p. 337, 18) 'memorie' statt 'marie', VI, 20 (Jaffé p. 357, 29) 'infervere' statt 'instruere', VIII, 57 (IX, 34) (Jaffé p. 512, 24) 'manumque nuncio antea' statt 'manum quod nunquam antea'. Die anderen Hss. können also, wiewohl alle viel jünger, weder direkt auf T, noch können sie oder T direkt auf das Register selbst zurückgehen; mit Sicherheit lässt sich

1) L. c. S. 104 ff. 2) S. oben S. 169. 3) Während in T einfach über die fehlenden Worte hinweggeschrieben ist, lassen Cod. Vall. B 26 und Cod. Vat. lat. 4907 eine Lücke, Cod. Vat. Ottob. 317 versucht die Emendation 'animadverteremus. Retroactis' etc.

vielmehr eine gemeinsame Vorlage, ein Archetyp X, für die ganze Klasse erschliessen. Auch auf diesen können die jüngeren Codices nicht, wie für T angenommen werden darf, direkt zurückgehen, weil ihnen allen eine weitere Besonderheit eigentümlich ist, die durch einen Codex X¹ als gemeinsame Zwischenquelle vermittelt sein muss: dass nämlich im 6. Buch die Briefe 3—9 fehlen und am Schluss des ganzen Registers nachgetragen sind.

Die jüngeren Codices dieser Klasse, von denen ich vier selbst untersucht habe, scheiden sich wieder in zwei Gruppen, deren eine charakteristische Fehler aufweist. In den Codd. Marc. App. cl. III, 19 s. XVI/XVII (M) und Vat. lat. 4907 s. XVII (V) fehlen die Briefe II, 34, 35¹, und die Rubrik in VI, 5b² (hier am Schluss des ganzen Registers) lautet 'Decreta in eadem facta' unter Auslassung von 'synodo'. Die Codd. Vat. Ottobon. 317 s. XVI (O) und Vallicell. B. 26³ (Vall.) dagegen zeigen diese Fehler nicht.

Eine Hss.-Klasse für sich bilden sodann die Codices Esten. L. 321 (W. 4. 20) s. XVI/XVII in Modena (E) und Corsin. 33 D 10 (1046) s. XVII in Rom (C), die Peitz beide nicht selbst geprüft hat. Sie geben R wesentlich in der Gestalt wieder, in der das Register jetzt vorliegt (R*), gehen aber gemeinsam auf eine wahrscheinlich auch noch sehr alte direkte Abschrift zurück⁴. Eigentümlich ist dieser Hss.-Klasse ein ziemlich freies Schalten mit der Vorlage. So sind z. B. die Buchüberschriften, die in R verschiedenen Wortlaut haben, auf ein überall gleichlautendes, möglichst vollständiges Schema gebracht⁵ und

1) Vgl. Peitz S. 110. 2) Dass diese Rubrik sich hier überhaupt findet, während sonst in allen von X abstammenden Hss. die Rubriken vom 6. Buch an fehlen (und demgemäss auch diese von VI, 5b in T), erklärt sich so, dass in X¹, als nachträglich die Auslassung von VI, 3—9 bemerkt wurde, diese Briefe anscheinend aus dem Originalregister in der jetzt schon umgestalteten Form (R*) nachgetragen worden sind. 3) Dass mit dieser Hs. der in Gallia christ. I, 606 zitierte 'Codex bibliothecae Valliscellariae B 26' identisch ist, den Jaffé p. 2 und ihm folgend Peitz S. 105 N. 1 vergeblich in Vaucelles, Diöz. Cambray, suchten, beweist schon die Signatur. 4) Es fehlt ihnen nämlich der paläographisch noch dem 12. Jh. angehörige Zusatz 'suffraganeos' in I, 1* (vgl. oben S. 152 N. 3 (153), der sich übrigens auch in der Ueberlieferung bei Hugo v. Flavigny und natürlich in der X-Klasse der Hss. nicht findet. 5) 'In Cristi [oder Dei] nomine amen. Incipit liber . . . registri epistolarum domini Gregorii papae VII. anno dominicae incarnationis . . . pontificatus [eius] . . . indictione . . .'

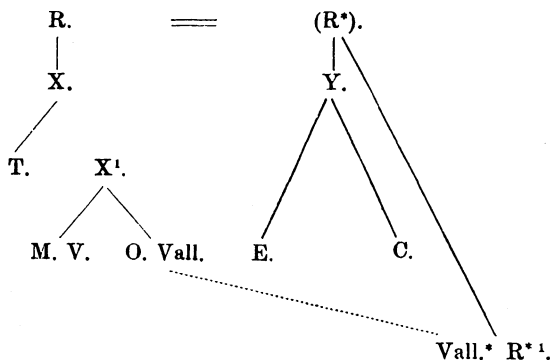
in dieser Form auch den Büchern VII, VIII, IX und X vorgesetzt. Im 1. Buch haben die beiden Eide 18a und 21a — ohne Grund — ihre Stellen vertauscht; im 3. Buch ist die Exkommunikation hinter n. 5, weil sie ja in n. 10a nochmals kommt, an der ersteren Stelle fortgelassen und der Brief n. 6, chronologisch richtiger als im Originalregister, erst hinter n. 10a eingereiht; III, 12 endlich weist einen Schlusssatz auf, der in R fehlt und vielmehr zu III, 9 gehört¹. Diesen gemeinsamen Eigentümlichkeiten beider Codices, die eine nahe Verwandtschaft begründen, stehen aber Differenzen gegenüber, die auch hier zur Annahme einer gemeinsamen Quelle beider, statt eines direkten Abhängigkeitsverhältnisses untereinander führen. Der ältere Codex E hat folgende schon von Mansi notierte Lücken, die sich in C nicht finden: in I, 17 (Jaffé p. 30, 25) ist ausgelassen 'et durius contra eum, scilicet usque ad internitium, gladium apostolicę indignationis evaginabimus', in II, 9 (Jaffé p. 123, 1): 'et quibus in regno patris per Christum hereditas et ęternę vitę gloria parata est, divine legis mandata custodiant'. Auch hier ist also ein gemeinsamer Archetyp Y anzunehmen.

Die übrigen Hss., teils vollständig wie Reg. Vat. t. III, s. XV/XVI (R¹)² und Cod. Vall. C. 17 s. XVII (Vall.)³,

1) Diese Eigentümlichkeiten muss man berücksichtigen, um textliche Abweichungen von R, die Mansi für E in grosser Zahl notierte (manche fielen allerdings bei der nachprüfenden Kollation, die ich in Modena selbst vornahm, als nicht vorhanden und Irrtümer Mansis fort), richtig zu beurteilen. Nur drei Stellen hebe ich hier hervor, weil an ihnen diese Handschriftenklasse sogar den glatteren Text gegenüber R hat: III, 7 (Jaffé p. 212, 19) hat R: 'longe ab Urbe . . . aberamus, cum quibus'; E: 'abramus et ab iis cum quibus'. VI, 10 (Jaffé p. 339, 30), wo die Adresse auf dem Ersatzblatt in R lückenhaft ist (s. oben S. 148), ergänzt E hinter 'Apollinarem': 'colunt'. VI, 28 (Jaffé p. 364, 7) hat R: 'abbatiam Dolensem, quam in tutelam hactenus habuistis, immo etiam' etc. (wo Jaffé hinter 'habuistis' mit Recht eine Lücke für ein ausgefallenes Wort lässt), E: 'habuistis, invasistis immo etiam'. Das sind Emendationsversuche des selbständigen Abschreibers an der fehlerhaften Vorlage, nicht etwa Zeugnisse dafür, dass er eine bessere, also ursprünglichere Vorlage als R vor sich gehabt habe. 2) Eine genaue Abschrift saec. XV/XVI von R*, die z. B. allein von allen besprochenen Hss. den Zusatz 'suffraganeus' in I, 1 aufweist, der erst saec. XII ex. in R* hereingeraten ist (s. oben S. 152 N. 3 (153); jetzt in rotem Ledereinband wie die übrigen Registerbände, vgl. Peitz S. 106. 3) Eine Besonderheit bietet hier nur die Adresse von VI, 10: 'Gregorius etc. sanctum Apolinarem ['salutem et apostolicam benedictionem' getilgt] martyrem atque pontificem sicut Christianos decet diligunt salutem et apostolicam benedictionem'. Zur Vorlage R* ist an dieser Stelle also eine Hs. der X-Klasse, wahrscheinlich Vall. B. 26, zu Rate gezogen worden.

teils nur Bruchstücke oder Exzerpte enthaltend¹, geben die Registervorlage ohne individuelle Eigentümlichkeiten wieder; ich lasse sie deshalb hier beiseite.

Es ergibt sich folgender, von dem von Peitz aufgestellten wesentlich abweichender Stammbaum der Hss.:



II. Zur Registerführung unter Gregor VII.

Nach den Fragen, welche die Hs. und die Ueberlieferung betreffen, erhebt sich die Frage, wie das Register im einzelnen geführt ist, die Frage nach dem Geschäftsgang und der Organisation der Kanzlei. Peitz hat auch für ihre Lösung wertvolle Beiträge geliefert²; er hat zugleich auch mit Recht betont, dass eine erschöpfende Behandlung nur im Zusammenhang mit einer neuen Ausgabe des Registers, ja z. T. im grösseren Rahmen einer Untersuchung zugleich der späteren Register seit Innocenz III. möglich ist. Auch ich muss mich daher hier darauf beschränken, seine vorläufigen Ergebnisse mit einigen kritischen Bemerkungen zu begleiten.

1. Als Vorlagen des Registrators bezeichnet Peitz durchweg die Minuten³; er ist zu dem gleichen Resultat

1) Vgl. Peitz S. 112 ff. 2) Abschn. I, Kap. 3: Innere Merkmale für die Originalität S. 64 ff., namentlich S. 78 ff.: Zusätze und sachliche Aenderungen; Abschn. II, Kap. 2: Unvollständigkeit des Registers und fremde Bestandteile, S. 122 ff.; Abschn. IV, Kap. 1 Die päpstliche Kanzlei, S. 205 ff. 3) S. 85 ff. — Zurückhaltender äussert er sich hinsichtlich dieser Frage S. 210 über die späteren Register, wenn er auch mehr zur Annahme von Konzeptvorlagen neigt.

gelangt wie ich selbst für das Register Johannis VIII.¹, und auch für das Gregorregister kann ich seinen Ergebnissen nur zustimmen. Als die wichtigsten von Peitz angeführten Argumente, die ich ähnlich für das Johannregister beibringen konnte, nenne ich zunächst die nachträglich im Zusammenhang registrierten Parteen des Registers, namentlich das sogen. 9. Buch: hier kann die Registrierung natürlich nur nach Konzepten erfolgt sein², da die Originale längst expediert waren; ferner die Beobachtung, dass zuweilen Lücken gelassen sind an Stelle von Namen und Daten: solche Lücken wären natürlich nicht erklärlich, wenn dem Registrator die Originale vorgelegen hätten³; endlich fehlerhafte Texte, namentlich Verstellung von Sätzen und Satzteilen: derartige Fehler können nur durch flüchtig abgeschriebene korrigierte Konzepte als Vorlagen erklärt werden⁴.

Die Annahme korrigierter Minuten als Vorlagen verwendet Peitz nun in widestem Masse, um die Korrekturen zu erklären, die sich zahlreich im Register finden. Fast scheint es, als ob er es als selbstverständlich ansieht, dass Korrekturen im Register auf Korrekturen in einer Vorlage zurückgehen müssten⁵. Demgegenüber verweise

1) In dieser Zeitschr. XXXVI, 108 ff. 2) Peitz S. 86, vgl. N. A. XXXVI, 119 ff. 3) Peitz S. 60 ff., vgl. N. A. XXXVI, 116. 4) S. 86 ff., besonders die Fälle VIII, 24 (IX, 1). VIII, 43 (IX, 20) und II, 28, mit denen man die von mir l. c. S. 112 ff. angeführten Beispiele aus dem Johannregister vergleiche. Zu diesen haben sich im Lauf der Editionsarbeit noch eine grosse Zahl anderer hinzugefunden, und es ist das vielfach der kritische Schlüssel gewesen, um das Verständnis scheinbar heillos verderbter Texte zu erschliessen, vgl. in der jetzt erschienenen Ausgabe MG. Epp. VII, p. 11, n. 12 not. b; p. 82/83, n. 87 not. c, u, r; p. 90/91 n. 96, not. b, g; p. 97, n. 103 not. f; p. 101, n. 109 not. f, m; p. 105, n. 114 not. c; p. 115, n. 129 not. f, l; p. 118, n. 134 not. i; p. 123, n. 144 not. f; p. 125, n. 146 not. g; p. 128, n. 153, not. d, h, m, o; p. 131, n. 158 not. g; p. 140, n. 173 not. b; p. 161, n. 201 not. c; p. 174, n. 207 not. b; p. 187, n. 210 not. q; p. 201 n. 226, not. g; p. 203, n. 228 not. l, n; p. 203, n. 229 not. a; p. 212, n. 241 not. e; p. 225, n. 256 not. b. 5) Dass den fehlerhaften Texten korrigierte Minuten zu Grunde liegen, ist sicher, aber davon ist doch zu unterscheiden die Frage, ob die Korrekturen dieser Registertexte auf den vom Registrator missverstandenen Korrekturen der Minute fussen. Vielfach mag das zutreffen, aber in einem Fall, den Peitz als besonders überzeugend anführt, wird man gerade zweifeln müssen. In VIII, 39 (IX, 16) steht ursprünglich zu lesen: *'ut aliquis sane mentis vir presertim episcopus spreto divini | horrore iudicii ultro periurium tam grave | suram distorsit ipse deus et conscientia mea mihi penitus alienum videretur, ut qui pro defensione iustitie contra reges terre et intui|tu desereremus et qui presentis vite mortem illi posthabere decre|vimus. Quocirca dilectionem'* etc. Der Korrektor hat hinter 'grave' über Rasur nicht mehr

ich bloss auf jene Korrekturen, die, wie wir oben sahen¹, erst ein Revisor im 12. Jh. hinzufügte, indem er fehlende Worte ergänzte, z. T. auch frei konjizierte und korrigierte. Von den gleichzeitigen Korrekturen ferner sind bei weitem nicht alle Verbesserungen fehlerhafter Texte; man muss hier schärfer unterscheiden, als es Peitz getan hat.

Wir betrachten zunächst eine Gruppe von grösseren Korrekturen des Registrators selbst.

f. 13, I, 19: der Satz 'Nam sicut duobus oculis humanum corpus temporali lumine regitur, ita his duabus dignitatibus in pura religione concordantibus corpus ecclesie spiritali lumine regi et illuminari probatur' ist mit ∴-Verweisung am unteren Blattrand hinzugefügt.

f. 19, I, 28: zu den Worten 'totisque viribus sanctorum patrum munitus auctoritate ardentius insurgere' ist über der Zeile dazugesetzt 'et clericos a turpis vite conversatione ad castitatem revocare'.

f. 30', I, 49: der Satz 'quia sicut ipse pro nobis animam suam posuit, et nos debemus pro fratribus nostris animas ponere' ist am unteren Blattrand mit ∴-Verweisung hinzugefügt.

f. 46', I, 83: zu den Worten 'ad futuram synodum eum (einen spanischen Bischof) ad nos iterum reverti precepimus' ist nachgetragen '+ et super hac re ab ipso prompte obediencie sponsonem accepimus'.

f. 66', II, 31: 'si Christo duce via patuerit, quia non est via hominis in manu eius et a Domino gressus hominis diriguntur' ist mit +-Verweisung am unteren Blattrande, ausserdem zu den Worten 'a paganis inaudita clade destruitur' über der Zeile 'et more pecudum cotidie occiditur' hinzugefügt.

erkennbarer Worte bis zum Ende der Zeile den Satz mit 'velit patrare' abgeschlossen und den Rest bis 'decrevimus' fortgestrichen. Peitz sagt S. 86, es handle sich offenbar um einen im Konzept ursprünglich enthaltenen, aber dann umgeänderten Text, den der Korrektor berichtigte, indem er das Ueberflüssige strich. Aber dies 'Ueberflüssige' muss doch ursprünglich im Konzept einen Sinn gehabt haben, der auch noch zu erkennen ist, wenn der Wortlaut und die Stelle wohin er gehört, auch unklar bleiben. Und ist die Annahme notwendig oder auch nur wahrscheinlich, dass diese Sätze schon nach der Absicht des Briefkonzipienten fortbleiben sollten? Die 'Korrektur' des Registers sieht eher wie ein Verzicht auf Emendation einer heillos verderbten Stelle aus, und es erscheint zweifelhaft, ob man 'velit patrare' als aus der Konzeptvorlage übernommenen Registertext oder nicht vielmehr als Konjekturen des Korrektors aufzufassen hat. 1) S. 152 N. 3, 165. 2) So die Adresse von I, 82, die Peitz S. 88 irrig unter den gleichzeitigen Registerkorrekturen anführt.

f. 68', II, 36: zu den Worten 'in presentia nostra probatum sit te et Azzonem marchionem in quarta propinquitatis linea consanguineos esse' ist unter Streichung von 'te et' über der Zeile dazugesetzt 'te habuisse virum consanguineum Azzonis te etiam et'.

f. 118, IV, 5: der Satz 'atque interim ut ei sicut archiepiscopo subiectionem et oboedientiam exhibeatis presenti auctoritate constituimus' ist mit +-Verweisung am unteren Blattrande nachgetragen.

Es handelt sich in allen diesen Fällen um Zusätze zu einem in sich richtigen und abgeschlossenen Text, der durch sie erweitert, nicht eigentlich verändert wird. Es sind teils stilistische Bereicherungen sentenziösen Charakters (I, 19, 49, II, 31), teils sachliche Ergänzungen, und bei einer dieser Ergänzungen (I, 83) ist es noch dazu ziemlich deutlich, dass sie durch ein inzwischen eingetretenes Ereignis, das Eintreffen eines Briefes, veranlasst wurde. Schon der zum Teil beträchtliche Umfang dieser Zusätze macht die Annahme von Peitz sehr unwahrscheinlich, dass auch dies vom Registrator zunächst übersehene Korrekturen auf den Minuten seien; die Ergänzung in I, 83 lässt vielmehr den eigentlichen Charakter dieser 'Korrekturen' ganz klar erkennen: es sind von gleicher Hand, aber doch später als der Text geschriebene Nachträge.

Peitz hat nun selbst im Register zahlreiche Nachtragungen festgestellt. Oft ist für einen Eigennamen zunächst eine Lücke gelassen und dieser erst nachträglich ergänzt, oder nur die Initialen sind ursprünglich und der Rest ist später hinzugefügt, oder endlich ein Name ist über Rasur oder nach Durchstreichung eines anderen später korrigiert¹. Diese Ergänzungen beruhen offenbar auf einer nachträglichen Kontrolle der Registereintragung, die erfolgt ist entweder nach der Originalausfertigung des Briefes, was wohl die nächstliegende Annahme ist, oder nach der neuerdings revidierten Minute. Ebenso sind

1) Vgl. die von Peitz S. 60 ff. aufgeführten Fälle. Im Gegensatz zu ihm bin ich der Meinung, dass es sich in den meisten Fällen um Nachträge des Registrators selbst handelt, so in II, 24. 25. IV, 20. V, 14a und bei den auf Rasur stehenden II, 6 und IV, 8; wahrscheinlich aber auch bei I, 82 und IV, 27, die sicher beide von derselben Hand ergänzt sind. Sicher ist andere Hand nur bei VI, 26 und I, 86 (s. oben S. 162, N. 2) zu konstatieren; es scheiden aus 'Arnulfum' in VI, 39 (s. oben S. 152, N. 3), ferner VI, 19, da es sich hier um eines der Ersatzblätter handelt; II, 59 ist ein falsches Zitat; was gemeint ist, habe ich nicht feststellen können.

nun wohl auch die Nachtragungen ganzer Sätze im Text zu beurteilen, und vielleicht darf man in jenen eingefügten Sentenzen und Bibelzitate stilistische Pointen erblicken, die Gregor selbst dem Text hinzugefügt hat, zumal wenigstens das eine der Stücke, II, 31 mit zwei Nachträgen zu den ausdrücklich als 'dictatus papae' bezeichneten Briefen gehört¹.

Einen noch weit interessanteren Einblick in den Geschäftsgang vermittelt der letzte und wichtigste, mit einer Korrektur des ursprünglichen Textes verbundene Randnachtrag des Registrators. Er betrifft das Formular des Abschwörungseides Berengars von Tours im Synodalprotokoll VI, 17a. Wie der Eid ursprünglich von Berengar schriftlich formuliert und der Synode vorgelegt war, vermag man aus der Eintragung auf f. 109'² zu erkennen. Er endet hier nach der Versicherung 'nec contra hanc fidem ulterius docebo' mit folgender Klausel: 'excepta causa reducendi ad viam veritatis eos, qui per meam doctrinam ab hac fide recesserunt, aut exponendi fidem, quam hactenus tenui, his qui me interrogaverint. Sic me Deus adiuvet et hec sacra evangelia'. Diese Klausel ist bis auf die Schwurformel am Schluss gestrichen. Im Synodalprotokoll VI, 17a folgt die Schwurformel direkt auf 'ulterius docebo', steht aber auf Rasur eines drei Zeilen umfassenden Textes: man darf mit Sicherheit sagen, eben jener Klausel, die an der anderen Stelle nur ausgestrichen ist. Statt dessen ist von der Hand des Registrators mit einer Kreuzchenverweisung hinter 'evangelia' unten auf dem Blatt hinzugefügt: 'Postea dominus papa precepit Berengario ex auc-

1) Peitz ist auch schon der Gedanke gekommen, dass es sich um 'Ergänzung der bereits gefertigten Registereinträge nach geschehener Korrektur und Approbation des Textes durch den Papst' handle, aber er verwirft ihn wegen der 'Gleichförmigkeit der Erscheinungen im sogen. 9. Buch' (S. 89 Anm. 1). In Wahrheit sind diese durchaus verschieden, s. oben S. 175. — Die Nachtragung der Phrase 'et more pecudum cotidie occiditur' in II, 31 ist besonders interessant, weil sie sicher auf Gregor persönlich zurückgeht, der dies Bild so häufig, auch in I, 49, II, 37 und ep. coll. n. 11 (Jaffé II, 532) angewendet hat, dass es jüngst O. Blaul in seinen Diktatuntersuchungen als stilistisches Kriterium für eigenes Diktat Gregors verwenden konnte, vgl. seine Dissertation (Strassburg 1911), S. 16, auf die mich Herr Professor Bresslau freundlichst aufmerksam machte. (Die ganze Arbeit ist soeben im Archiv f. Urkundenforschung IV erschienen, vgl. ibid. S. 119). Die oben im Text ausgesprochene Vermutung bez. der Zitate und Sentenzen stimmt gut zu den auf anderem Wege gewonnenen stilkritischen Resultaten von Blaul; auch I, 19 und 49 sind ihm zufolge ganz von Gregor selbst verfasst. 2) S. oben S. 156.

toritate Dei omnipotentis et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, ut de corpore et sanguine Domini nunquam ulterius cum aliquo disputare vel aliquem docere presumeret, excepto causa reducendi ad hanc fidem eos, qui per eius doctrinam ab ea recesserant'.

Hier handelt es sich um eine sachliche Korrektur, welche die anfängliche Position des Angeklagten wesentlich verschlechtert; denn aus einem Anerbieten Berengars am Schluss seines Eides selbst ist ein päpstlicher Befehl geworden, und vor allem ist der letzte Satz der Klausel 'aut exponendi — interrogaverint' ganz fortgefallen, in welchem der Vielgewandte sich augenscheinlich eine Hintertür offen halten wollte, um trotzdem weiter disputieren zu können. Dass es sich um eine spätere Phase der Verhandlungen der Synode handelt¹, beweist nicht allein die Rasur, sondern deutlich die Anknüpfung mit 'postea'. Es ist gänzlich ausgeschlossen, diese Korrektur auf eine korrigierte Minute zurückzuführen, ja man darf die Frage aufwerfen, ob in diesem Fall der Registereintrag überhaupt auf eine Minute zurückgeht. Jedenfalls ist er nicht erst nachträglich, sondern noch während der Synode selbst eingetragen²; denn er folgt dem sich wandelnden Stande der Verhandlungen mit nachträglichen Korrekturen nach.

Ueber die Menge kleinerer gleichzeitiger Korrekturen von der Hand des Registrators oder eines Korrektors, vom lapsus calami, der sofort beim Schreiben selbst verbessert wurde, bis zu stilistischen und sachlichen Aenderungen, ist ein sicheres Urteil, wie sie entstanden sind, vielfach natürlich unmöglich. Eine sichere Handhabe zur Kontrolle bietet sich nur in den seltenen Fällen, wo noch heute Originale erhalten sind³ und verglichen werden können.

1) Man weiss, wie sich Gregor VII. in der Berengarangelegenheit erst Schritt für Schritt vorwärts drängen liess, und nichts illustriert diese Tatsache deutlicher, als diese Korrektur, die der Sache nachträglich eine für Berengar so viel ungünstigere Wendung gab. Sie ist gleichwohl niemals bisher, auch nicht in der Spezialliteratur (Schnitzer, Berengar v. Tours, Ebersolt, in *Revue des questions historiques* XLVIII, 1903) beachtet worden. 2) Dafür gibt der paläographische Befund noch einen weiteren Anhalt. Der Eid des Bischofs Gandulf von Reggio, der den Schluss des Protokolls bildet, ist mit anderer Tinte als das Vorhergehende und als der unmittelbar folgende, noch während der Synodalverhandlungen abgesandte (Meyer v. Knonau, *Jahrb. Heinrichs*, IV. Bd., III, 186) Brief VI, 18 geschrieben; er ist offenbar nachträglich in eine freigelassene Lücke eingetragen, weil er dem Ende der Synode angehörte oder der Wortlaut dem Registrator erst später zuging. 3) Bloss Empfängerüberlieferung, die auf Originale zurückgeht, genügt für diese minutiösesten

Diese Möglichkeit hat Peitz wenigstens für ein Stück des Registers geschaffen, für das vorgeheftete Privileg für Banzi, das er nach dem Original mit genauer Kollation der Registereintragung samt ihren Korrekturen im Anhang zum Abdruck gebracht hat¹. Er weiss sich auch hier für die Korrekturen des Registereintrags immer nur die eine Erklärung: korrigierte Konzepte als Vorlage des Originals wie des Registers². Die Differenzen zwischen Original und Registereintrag sind nun sehr verschiedener Art; belanglos sind blos orthographische, unwichtig auch solche, wo Worte des Originals im Registereintrag fehlen oder falsch geschrieben sind, denn das sind einfache Schreiberversehen. Anders verhält es sich schon, wo ein Wort im Original sowohl wie ursprünglich im Register fehlt, hier aber vom Korrektor ergänzt ist. Weit näher als die Annahme, dass eine zweimal, vom Registrator und vom Schreiber des Originals, übersehene Korrektur der Minute von einem Korrektor nachgetragen ist, liegt doch die Erklärung, dass der Korrektor aus freien Stücken, wie jener Revisor im 12. Jh.³, ergänzt hat. Das eigentliche Problem aber bedeuten die Stellen, bei denen im Registertext nachträglich gegenüber der ursprünglichen Fassung, die mit dem Original übereinstimmt, am Wortlaut geändert ist. Das ist dreimal geschehen: bei den Worten 'minuere vel auferre et sive suis usibus applicare vel aliis quasi piis de causis' (Z. 6) ist 'et' im Register fortradiert; in dem Satz 'si episcopi absque infamia simoniace haeresis fuerint et ordinationem gratis facere velint' (Z. 20) ist 'absque — haeresi' durch 'canonice ordinati', 'facere velint' durch 'fecerint' ersetzt. Eine korrigierte Minute als Vorlage reicht hier zur Erklärung in keiner Weise aus. Vielleicht hat man anzunehmen, dass die Registereintragung in diesem Fall als Konzept für eine zweite, geänderte Ausfertigung verwendet worden ist⁴; vielleicht muss man aber auf eine rationelle Erklärung

Untersuchungen natürlich nicht. Was hiervon vorhanden ist, hat Peitz S. 129 ff. zusammengestellt und nach den Drucken mit den Register-einträgen verglichen. Die Originalüberlieferung weist ihm zufolge 'durchweg eine gereinigte Lesart auf: kleine Versehen, Flüchtigkeiten und Verschreibungen sind ausgemerzt'. Exakt ist diese textliche Untersuchung nicht, und das Banziprivileg bietet ein anderes Bild. 1) Beilage I S. 294 ff. 2) S. 89 N. 1. 3) S. oben S. 165. 4) Auf diese Möglichkeit weist v. Ottenthal l. c. hin. Doch ist dazu zu bemerken, dass die Urkunden Urbans II. und Paschals II. für Banzi (J.-L. 5487. 5488. 5537. Kehr, Gött. Nachr. 1900, S. 221, n. 2. J.-L. 5945. Kehr l. c. S. 224, n. 3) keinen Anhalt für diese Deutung bieten; auch

überhaupt verzichten und auch hier nachträgliche, willkürliche Aenderungen eines Korrektors annehmen, der in einem Fall sogar über das bloß Stilistische hinaus eine sachliche Milderung des Ausdrucks vornahm.

Als letzte und eigenartigste Gruppe sind noch die Korrekturen in den Synodalprotokollen VI, 5b und VI, 17a zu betrachten. Sie sind so zahlreich wie sonst nirgends im Register und nehmen auch paläographisch eine Sonderstellung ein, indem sie alle von derselben, vorher im Register nicht nachweisbaren Hand herrühren¹. Peitz ist auch bei diesen Korrekturen schliesslich auf seine einzige Erklärung hinausgekommen², dass korrigierte Minuten zu Grunde lägen; dabei hat er selbst ihre Eigentümlichkeit treffend charakterisiert in einer Weise, die eine solche Deutung ausschliesst. Die wichtigste dieser Korrekturen steht in VI, 5b; in dem Satze 'Ordinationes, quę interveniente pretio . . . fiunt et ab his, ad quos consecratio pertinet, non comprobantur, falsas esse diiudicamus', hat der Korrektor 'falsas' durchstrichen³ und 'infirmas' darübergesetzt, dies aber wieder gestrichen und 'irritas' danebengeschrieben. Dazu sagt Peitz richtig⁴, dass 'die augenscheinlich überlegende Wahl des entsprechenden Synonymums auf Originalität der Aenderung im Register und gegen die Uebernahme aus einer Vorlage spricht', und an anderer Stelle⁵: 'das ist nur dort möglich und denkbar, wo es sich noch um erstmalige Festlegung des Wortlautes, um die eigentliche Formulierung des Kanons handelt'. Wenn er jedoch hier fortfährt: 'im Konzept oder im Originalkanzleiregister', so übersieht er, dass bei seiner Annahme das Konzept doch gerade eine solche Vorlage für das Register sein würde, die er selbst an der anderen Stelle mit Recht ablehnt.

Das Wesen dieser Korrektur ist eine Schritt für Schritt schärfere und logischere Fassung des Begriffs. Ähnlichen Charakters sind die anderen Korrekturen⁶: es

die Nachurkunden des Gregorprivilegs unter ihnen gehen nach anderem Formular. 1) S. oben S. 162. 2) Vgl. S. 84 (bez. VI, 17a) und S. 151 (bez. VI, 5b). 3) Peitz spricht S. 150 von einer zarten Tilgung, die leicht übersehen werden konnte, um die Lesung der schwäbischen Annalen (s. S. 183, N. 2) 'falsas et irritas' zu erklären. Jedenfalls ist sie ganz vernehmlich und Peitz sagt, sich widersprechend, selbst S. 90, dass 'falsas' kräftig durchstrichen sei! 4) S. 150. 5) S. 91. 6) Vgl. bei Peitz S. 82 f. 148 ff.

sind nicht Nachträge und Erweiterungen stilistischer oder sachlicher Art, es sind wirkliche Korrekturen; aber wiederum nicht Verbesserungen von Schreibfehlern des Textes, sondern solche, die einen an sich richtigen und logischen Text verbessern oder durch kleine Zusätze ergänzen. In VI, 5b ist 'vel eorum consensu tenuerit' erweitert und verschärft zu 'vel etiam eorundem rectorum depravato seu vitioso consensu tenuerit'; umgekehrt ist 'plurimas perturbationes in ecclesia immo ruinam sanctę religionis oriri' durch Tilgung von 'immo — religionis' gekürzt; in VI, 17a ist 'rationibus tam grecis quam latinis modis omnibus defendebat' verdeutlicht und verbessert durch Einsetzung von 'auctoritatibus orthodoxorum sanctorum patrum tam grecorum quam latinorum' an Stelle von 'rationibus — latinis'; umgekehrt ist bei der Definition der Lehre Berengars von Tours ein ausführender Nebensatz, der den Satzbau verdunkelt, getilgt¹. Kleinere Korrekturen in VI, 5b sind weiter bei 'a laicis in multis partibus cognovimus fieri' der verdeutlichende Zusatz 'personis' über 'laicis'², und bei 'Si quis episcopus fornicationem . . vel crimen incestus . . . consenserit vel commissum auctoritate sui officii non inpugnaverit' die genauer bestimmende Ergänzung 'sibique compertum' zu 'commissum'. In VI, 17a ist die Bezeichnung für Berengars Irrlehre 'dogmatizatum facinus' gebessert in 'dogmatizatam impietatem'; endlich ist in dem Randnachtrag über die Entscheidung des Papstes das einleitende 'Postea' in 'Tunc' geändert und damit eine Fassung, die den ursprünglichen Nachtragscharakter dieser Zeilen³, störend erkennen liess, geglättet.

Was den Zeitpunkt betrifft, zu dem diese Korrekturen eingetragen sind, so lässt sich zunächst feststellen, dass diejenigen in VI, 5b, im Protokoll der November-synode von 1078, jedenfalls schon vorhanden gewesen sind, als der Mönch Bernold zur nächsten Fastensynode 1079, deren

1) 'Maxima siquidem pars, panem et vinum . . . converti substantialiter in corpus dominicum . . . asserebat . . . quidam vero, cecitate nimia et longa percussi figura tantum, quę substantiale illud corpus in dextera patris sedens esse seque aliosque decipientes . . conabantur astruere'; der Relativsatz 'quę — esse' ist getilgt, anscheinend ohne zu Ende geführt zu sein, sodass nun klar 'figura' (im Ablativ) dem 'substantialiter' entspricht, ausserdem ist am Schluss 'seque et alios' verbessert. 2) Dagegen ist gleich darauf 'ex quibus Christiana censura religio conculcatur' offenbar eine Verschreibung und die Streichung von 'censura' dem Registrator zuzuschreiben. 3) S. oben S. 179.

Protokoll in VI, 17a steht, zugegen war; denn das Protokoll VI, 5b, das direkt oder indirekt durch ihn in das schwäbische Annalenwerk gekommen ist, fusst auf der bereits korrigierten Registervorlage¹. In VI, 17a sind die Korrek-

1) Die Schwierigkeiten, die Peitz (S. 151) trotz 'wiederholter eingehender Durchprüfung des Sachverhaltes' 'zu keiner endgültig befriedigenden Entscheidung' über das Verhältnis des Textes beim schwäbischen Annalisten zu dem des Registers kommen liessen, so dass er auch hier 'mit aller Reserve' als gemeinsame Vorlage eine stark korrigierte Minute annahm, scheinen mir doch nicht so unüberwindlich. Entscheidend ist, dass die Lesung des Annalisten 'falsas et irritas' nur auf das Register in der korrigierten Gestalt 'falsas: infirmas: irritas' (s. oben S. 181) zurückgehen kann, wie auch Peitz einsieht. Dass der Annalist andere Korrekturen übergangen, auch einzelne Worte des Registertextes selbst ausgelassen hat, bedeutet keine Schwierigkeit, sondern ist durch Flüchtigkeit hinreichend erklärt; nur wo er in einzelnen Worten mehr oder vom Registertext Abweichendes bietet, bedarf es einer Erklärung, vor allem bei den Differenzen im Busskanon:

R.

'Falsas penitentias dicimus, quæ non secundum auctoritatem sanctorum patrum pro qualitate criminum imponuntur. Ideoque quicumque miles vel negotiator vel alicui officio deditus, quod sine peccato exerceri non possit, culpis gravioribus irritatus ad penitentiam venerit, vel qui bona alterius iniuste detinet, vel qui odium in corde gerit, recognoscat se veram penitentiam non posse peragere . . . nisi arma deponat ulteriusque non ferat nisi consilio religiosorum episcoporum pro defendenda iustitia, vel negotium derelinquat, vel officium deserat et odium ex corde dimittat, bona (sic! nicht 'bonaque', wie Jaffé hat), quæ iniuste abstulit, restituat, ne tamen desperet, interim quicquid boni facere poterit, hortamur ut faciat, ut omnipotens Deus cor illius illustret ad penitentiam'.

A.

venerit, id est qui

nisi miles arma deponat ulteriusque ea, nisi aut consilio religiosorum episcoporum et pro defendenda iustitia, non ferat, vel negotiator negotium relinquat et officialis officium deserat, bona quæ quilibet illorum iniuste abstulit, restituat et odium ex corde dimittat, nec tamen interim desperet, set quicquid boni facere poterit hortamur ut faciat etc.

Das störende Asyndeton 'dimittat, bona' erklärt Peitz als einen Nachtrag des Konzepts 'bona — abstulit', der in R falsch, in A dagegen richtig eingereiht sei. Sicher ist der Text in A glatter. Aber es folgen in R sogleich noch zwei Asyndeta, 'ne tamen', und 'quicquid boni', und auch hier vermeidet sie der Text A und ist glatter; dasselbe trifft auch für alle anderen Aenderungen hier und in den übrigen Kanones zu. Aber muss A deshalb der Ueberlieferung nach auch der bessere Text sein? Dass der Registertext stilistisch nicht vollendet ist, ist sicher; dass man ihn auch nicht als solchen betrachtete, beweisen die zahlreichen

turen, wie das letzte Beispiel, die Korrektur in dem Randnachtrag, beweist, jedenfalls erst im späteren Verlauf der Synode eingetragen worden. Es liesse sich denken, dass die Korrekturen wie von der gleichen Hand so auch in beiden Protokollen gleichzeitig, eben im Verlauf der Fastensynode von 1079 angebracht wären¹. Während ihrer Verhandlungen ist das Protokoll VI, 17a ja in das Register eingetragen und durch Nachträge ergänzt worden², womit sich auch auf das beste die Tatsache erklärt, dass Bernold damals Einblick ins Register gewinnen konnte³. Anlässlich

Korrekturen (s. oben S. 181 ff.). Auch die Einordnung von 'nisi — iustitia' ist in A an sich besser als in R, wo bei flüchtigem Lesen dies 'nisi' mit dem vorangehenden koordiniert werden könnte, während es doch von 'ulteriusque' abhängt; aber verständlich ist auch der Registertext. Die Abweichung in A charakterisiert sich hier schon deutlicher als im ersteren Fall als eine verbessernde Umstellung, 'ea' und 'et' aber sind verdeutlichende Zusätze, die an sich entbehrlich wären; vollends die Wiederaufnahme von 'miles', 'negotiator', 'officialis' aus dem Vordersatz ist überflüssig. Das gleiche gilt für alles weitere, was A noch in den anderen Kanones mehr hat als R, auch für die Varianten im Zehntenkanon, die Peitz gegen die Abhängigkeit des A-Textes von R anführt; wenn ferner in dem Satz 'Dignum enim est, ut sicut gratis episcopatum accepit, ita membra eiusdem episcopatus gratis distribuat' in A das zweite 'gratis' fortgelassen und durch 'vel dignitates' ersetzt ist, so muss man das geradezu willkürlich nennen; denn im Vordersatz selbst ist nur von 'episcopatus', von anderen 'dignitates' dagegen nur in den vorangehenden Sätzen die Rede. Die Annahme einer korrigierten Minute als gemeinsamer Vorlage verbietet sich endlich durch die grosse Zahl der Abweichungen. Auf einen Text, der im Register noch nicht drei Seiten einnimmt, kommen in A 23 hinzugefügte Worte, 10 Umstellungen zweier oder mehrerer Worte und 7 Fälle, in denen das Wort des Registers durch ein anderes ersetzt ist, von kleineren Varianten abgesehen. Wie sollte man sich vorstellen, dass der Registrator eine solche Fülle von Korrekturen übersehen haben sollte, wie vor allem, dass gleichzeitig der Schreiber des A-Textes gerade die Mehrzahl der Korrekturen, die der Registrator aus der gemeinsamen Vorlage übernahm, übersehen hätte! Vielmehr trifft das, was Peitz nur nebenher streift — dass die Ergänzungen sich auch 'als genauere Bestimmung des Urtextes durch einen Benützer ganz wohl verstehen liessen' —, zweifellos das Richtige. Der Annalist hat mit dem Text ziemlich frei geschaltet, ihn glatter und deutlicher zu machen gesucht, im Unterschied von Hugo von Flavigny, der ihn später viel wortgetreuer in sein Geschichtswerk aufnahm (MG. SS. VIII, 423). 1) Dafür kann man auch anführen, dass der Zusatz dieser Hand zu der Synodalnotiz im ersten Buch I, 86 'inter cetera quę ibi gesta sunt', sicherlich nicht dieser Notiz gleichzeitig ist, sondern zeitlich mit den späteren Korrekturen dieser Hand, die vorher nirgends im Register tätig ist, zusammengehört, vgl. oben S. 162, N. 2. 2) S. oben S. 179. 3) Pflugk-Harttung hat in dieser Zeitschr. XI, 164 ohne nähere Begründung die Vermutung ausgesprochen, 'dass man kein allzu grosses Geheimnis mit der Benutzung der offiziellen Register trieb'. Wir kennen jetzt (vgl. M. Spaethen in dieser Zeitschr. XXXI, 612) die Schilderung des Giraldus Cambrensis, der Ende 1199 nach Rom kam und sich

eben dieser Synode sind ferner das Doppelstück III, 6' 6 auf f. 98. 98' wahrscheinlich, und der Eid Berengars auf f. 109' sicher nachgetragen worden¹. Es ist mit einem Wort ein Augenblick gewesen, in dem man sich ganz besonders mit dem Register beschäftigt hat.

Wer diese Korrekturen, die sich paläographisch von den übrigen deutlich abheben², in den Synodalprotokollen des 6. Buchs angebracht hat, das wird vielleicht eine weitere paläographische Untersuchung ergeben. Vorerst lässt sich nur vermuten, dass es eine Persönlichkeit war, die im höheren Auftrag oder kraft ihrer amtlichen Stellung befugt war, durch Aenderungen im ursprünglichen Text den Wortlaut des Protokolls in authentischer Weise zu revidieren.

2. Um die Organisation und den Geschäftsgang der Kanzlei Gregors VII. mit Rücksicht auf das Register kennen zu lernen, dafür ist wichtig vor allem der Unterschied zwischen Parteen mit häufigem Neuansatz und Schriftwechsel von solchen, die ganz ebenmässigen Charakter tragen und nachträglich im Bündel registriert sein müssen. Am schärfsten hebt sich der Schluss des Registers von allem übrigen ab, so dass schon Giesebrecht von einer 'Zweiteilung des Registers' sprach. Peitz hat die Erkenntnis des Gegensatzes durch paläographische Untersuchung vertieft, und es ist ihm gelungen, noch ein anderes nachträglich registriertes Bündel im 3. Buch nachzuweisen³; er hat auch auf weitere Unterschiede im einzelnen zwischen den Briefen dieser Parteen und den übrigen hingewiesen⁴, namentlich hinsichtlich der Datierungen, die hier vielfach fehlen; aber er ist auf diesem Gebiet zu abschliessenden Resultaten nicht gelangt; in der Tat können solche nur

die Erlaubnis erwirkte, das Register Eugens III. einzusehen. Es geschah unter Aufsicht eines Klerikers des päpstlichen Kämmerers. Doch scheint dies eine Vorsichtsmassregel gewesen zu sein, zu der man erst durch jüngst gemachte trübe Erfahrungen gewitzigt gegriffen hatte. Zwei Briefe Innocenz' III. vom Anfang desselben Jahres (Potth. 584. 591) berichten nämlich entrüstet von der unliebsamen Entdeckung, dass ein ungarischer Geistlicher die ihm gewährte Erlaubnis, das Register Alexanders III. einzusehen, dazu benutzt hatte, ein ihm unbequemes Dokument einfach aus dem Register herauszuschneiden! Einsicht in die Register ist auf Ersuchen also wohl stets gewährt worden. Immerhin handelt es sich im Fall Bernolds auf der Fastensynode 1079 um eine nicht gewöhnliche Gelegenheit. 1) S. oben S. 156 ff. 2) S. oben S. 162. 3) S. oben S. 153. 4) Vgl. S. 70 f.

bei umfassenderer Heranziehung der Parallelüberlieferung im Zusammenhang mit einer Neuausgabe gewonnen werden¹.

Doch eins glaubt Peitz jetzt schon festgestellt zu haben², nämlich wie es zu solchen Unterbrechungen im Registrieren und damit zu den Bündeleinträgen gekommen sei: es liessen sich, so meint er, häufige Neuansätze im Register gerade dann beobachten, wenn gleichzeitig der Kanzler in den Originalurkunden persönlich als Datar fungierte, also an der Kurie anwesend war; umgekehrt fielen solche Parteen des Registers, die im Bündel registriert sind, mit Zeiten zusammen, in denen der Kanzler sich in den Geschäften vertreten liess, also abwesend war. Peitz schliesst daraus, schon unter Gregor VII. sei das Register, wie später laut den Kanzleiregeln des 13. Jh., in der Verwahrung des Kanzleichefs gewesen, und während seiner Abwesenheit habe also nicht registriert werden können. Die Zahl der Originale, die für einen solchen Nachweis zu Gebote stehen, ist nicht gross; dazu kommt, dass für eine derartige These wirklich beweiskräftig doch nur die Fälle sind, in denen Abwesenheit des Kanzlers mit Parteen des Registers zusammenfällt, die im Zusammenhang nachträglich registriert sind; dass Peitz aber für diese Fälle der Beweis gelungen sei, kann ich nicht zugeben. Für das 3. Buch weist er auf das von Rainer, nicht vom Kanzler Petrus selbst datierte Original J.-L. 4984 hin und zieht als Zeugnis für Petrus' Abwesenheit die Anfangsworte von III, 7 heran: 'Quando litteras tuę magnitudinis accepi, longe ab Urbe maxime causa infirmitatis aberamus, cum quibus necessarium erat tractare quid vestre legationi . . . responderem', indem er 'aberant' emendiert³ und unter diesen Abwesenden auch den Kanzler einbegriffen denkt. Aber diese Emendation scheint mir nicht nur an sich verfehlt und die erste Person ziemlich

1) Vgl. S. 208. 226. Auch nachträglich hinzugefügte Daten resp. Lücken, die dafür gelassen sind (vgl. S. 63), kommen vor. All diese die Datierung betreffenden Fragen, zumal das Verhältnis der Registerdaten gegenüber abweichender oder fehlender Datierung in den Originalen, worüber sich schon früher zwischen Pflugk-Hartung und Loewenfeld eine Kontroverse erhob, lasse ich hier zunächst beiseite. 2) Vgl. S. 214 ff. 3) Vgl. S. 225 N. 2, nach dem Vorgang Giesebrechts; Meyer v. Knonau Jahrb. II, 565 N. 154 hält mit Meltzer Gregor VII. und die Bischofswahlen S. 123 Anm. 'aberamus' fest und glaubt ergänzen zu müssen 'neque aderant, cum quibus'. Mit einer kürzeren Emendation helfen sich die Hss. E und C der Y-Klasse (s. oben S. 172 f.): '(et) ab iis, cum quibus'.

gesichert¹, sondern vielleicht überhaupt unnötig, wenn man etwa eine Stelle wie VIII, 34 (IX, 11) vergleicht: 'quod fieri minime credimus, quoniam nec etiam fotrum, per quos transitum habet, habere potest'². Es ist in beiden Fällen eine bis zur Undeutlichkeit getriebene Vorliebe für gedrängt kurzen Ausdruck³.

Dies Zeugnis für die Abwesenheit des Kanzlers fällt also fort; noch bedenklicher steht es mit dem anderen Beispiel, das Peitz anführt. Mit den in Stellvertretung des (abwesenden) Kanzlers datierten Stücken JL. 5044 und 5069a vergleicht er den chronologisch entsprechenden Registerabschnitt V, 1—18 und versichert⁴, auch hier 'keinen auffälligen Wechsel des Ansatzes', vielmehr 'überaus grosse Gleichmässigkeit in Tinte und Duktus' konstatiert zu haben. An anderer Stelle hat er aber diese Angaben, ohne es zu bemerken, selbst umgestossen⁵ und zahlreiche 'nicht zu verkennende', 'deutliche', 'grell zutage tretende' Neuansätze gerade in dieser Gruppe von Stücken festgestellt — und mit Recht festgestellt. Damit versagt für diese Gruppe der Beweis nicht allein, sondern er schlägt geradezu in das Gegenteil um: auch zu Zeiten, da der Kanzler nicht in den Datierungen der Originale tätig, also abwesend war, ist im Register mit vielen Neuansätzen registriert worden.

Genau dasselbe gilt endlich auch für das 4. Buch, entgegen der Behauptung von Peitz⁶. Er irrt nämlich, wenn er den als Zeugen unter der promissio Canusina in der Ueberlieferung bei Deusdedit⁷ genannten Kardinal Petrus von S. Crisogono mit dem Kanzler Petrus identifiziert⁸. Dieser war vielmehr Kardinal von S. Maria nova⁹, und Kehr hat ausdrücklich festgestellt¹⁰, dass er

1) Nämlich durch das 'abram' der vom Register unabhängigen Ueberlieferung im Codex Udalrici, die Peitz sehr mit Unrecht zu seinen Gunsten anführt; hier ist einfach bei einer Abschrift der Kürzungshaken übersehen oder vielleicht die Endung absichtlich fortgelassen, um den Plural dem vorangehenden und folgenden Singular anzupassen, vgl. auch unten S. 205, N. 4.

2) Bei Jaffé p. 485 liest man freilich 'nec etiam fotrum ab his, per quos' etc., aber 'ab his' ist erst von der Hand eines Korrektors über der Zeile hinzugefügt, eine ähnliche Verdeutlichung wie die oben S. 186, N. 5 erwähnte in den Hss. E und C.

3) Für diese Vorliebe führt Peitz S. 288 selbst zahlreiche Beispiele an.

4) S. 218. 5) S. 43, in einer auf Grund der beigegebenen Faksimileproben nachgetragenen Anmerkung zu dem Verzeichnis der Neuansätze.

6) S. 216. 7) Coll. can. lib. IV, c. 421 (ed. Wolf von Glanvell p. 597). 8) S. 215, N. 1. 9) Vgl. Kehr in Mitt. d. Inst. Erg.-Bd. VI, 98, N. 2. 10) Ibid. S. 101, N. 7.

während des ganzen Jahres 1077 nicht amtiert hat, also verhindert und wohl abwesend war. Es ist also nicht nur nicht bezeugt, dass der Kanzler in Canossa zugegen war, so dass die gleichzeitigen Neuansätze im Register damit in Verbindung gebracht werden könnten, sondern es spricht vielmehr alles dagegen¹.

Dass für die Unterbrechungen im Registrieren die Organisation der Kanzlei verantwortlich ist, hat Peitz nicht bewiesen; ob hier Zusammenhänge bestehen, werden vielleicht weitere Untersuchungen lehren. Vorerst ist in dieser Hinsicht nur das eine klar, dass das vorzeitige Abbrechen des Registers mit der Desorganisation der Kanzlei in der letzten Zeit Gregors VII. zusammenhängt. Die letzten vier Stücke, eine Notiz über die Novembersynode von 1083, samt einem vorangehenden und zwei anschliessenden Briefen VIII, 57—60 (IX, 34. X. XI, 1. 1*. 2), sind im Unterschied von dem vorhergehenden sogen. 9. Buch, Einträge, die Schriftwechsel und Neuansatz wie die früheren Partien des Registers aufweisen². Sie sind also gleichzeitig mit den Ereignissen registriert, und das letzte ist mithin spätestens um die Wende des Jahres 1083/84 eingetragen³. Es bricht mitten im Satz, mitten im Bibelzitat ab, als ob dem Registrator ein äusseres

1) Nur bei Beginn der Reise war der Kanzler noch am päpstlichen Hof; denn das Original J.-L. 5015, das in Florenz am 28. Dezember 1076 ausgestellt ist, hat er eigenhändig datiert. In Canossa aber, wo sieben andere Kardinäle als Zeugen der *promissio* Heinrichs IV. fungieren (vgl. *Deusdedit* I. c.), ist er offenbar nicht zugegen gewesen und ebensowenig bei dem anschliessenden Aufenthalt der Kurie in dieser Gegend bis zum Herbst. Wenn Peitz S. 217 das Privileg J.-L. † 5268, das Petrus als Datar nennt und das Loewenfeld nach der Datierung zum 6. Februar 1084 setzte und als Fälschung bezeichnete, als echt (mit verderbter Jahresangabe) zu 1077 zieht, so ist das ganz willkürlich, denn in J.-L. 5018 vom 31. Januar 1077 und in dem Privileg für Frassinoro vom 11. Februar 1077 (Kehr, *Italia pontificia* V, 324 n. 1) erscheint in der Datierung der Kardinalpresb. Conon (der in Canossa als Zeuge der *promissio* zugegen war) in der Datierung als *'tunc cancellarii officium agens'* resp. *'supplens'*; das ist allerdings ein *'bemerkenswerter Zusatz'*, aber in entgegengesetztem Sinn, als Peitz meint; denn erzeugt für die Abwesenheit des Kanzlers Petrus, und J.-L. † 5268 ist so, wie Peitz will, jedenfalls nicht zu retten.

2) Vgl. Peitz S. 49 ff. — Das erste dieser Stücke, VIII, 57 (IX, 34) schliesst unmittelbar an den vorangehenden Bündeleintrag an; weit schärfer ist der Absatz und Neuansatz bei dem folgenden Synodalprotokoll. Weil vor ihm eine Zeile freigelassen ist, wohl auch weil es mit *'Anno'* beginnt, hat der spätere Revisor hier den Beginn des letzten Buchs angesetzt, s. oben S. 152. 3) Eine Datierung fehlt. Jaffé, *Bibl.* II, 518 und J.-L. 5254 geben noch 1083 als wahrscheinliches Datum an. Peitz freilich, der das Synodalprotokoll zu 1084 setzt, gelangt dadurch mit dem Ansatz ein volles Jahr weiter herab. Doch vgl. oben S. 151.

Ereignis plötzlich die Feder aus der Hand genommen hätte. Im letzten Pontifikatsjahr Gregors ist also das Register überhaupt nicht mehr weitergeführt worden, und das ist aus den Kanzleiverhältnissen heraus ohne weiteres zu erklären. Im Februar 1084 kam nämlich die innerkirchliche Gärung, die den Papst in Rom längst bedrohte, zum vollen Ausbruch; unter den Kardinälen, die damals abfielen, befand sich auch der Kanzler Petrus, unter den zahlreichen Klerikern, die sich ihm anschlossen, auch der prior scriniariorum. Es ist verständlich, dass eine derartige Erschütterung bewirkte, dass das Register liegen blieb. Von dem Notar Rainer fehlt für die Zeit nachher jede Spur, und die letzten Urkunden, in welchen der Kanzler Petrus als Datar nachzuweisen ist, sind vom 24. November 1083¹.

Aber diese starke Erschütterung bedeutete immerhin doch nicht eine vollkommene Vernichtung der Kanzlei; das gewöhnliche Beurkundungsgeschäft ist, wenn auch spärlich, weitergegangen². Wenn das Register trotzdem völlig abbricht, so muss man damit wohl die Ursache der Kanzleidesorganisation, den politischen Zusammenbruch des gregorianischen Systems und die bedrängte äussere Lage des Papstes im letzten Jahre, auch in einen direkten Zusammenhang bringen. In der Tat hat nun die Not der Zeit den letzten Registereinträgen unverkennbar ihren Stempel aufgedrückt. Gregor hatte die Novembersynode von 1083 von sich aus berufen, nachdem sich Verhandlungen mit Heinrich IV. über eine gemeinsame Synode endgültig zerschlagen hatten; aber infolge der feindseligen Haltung des deutschen Königs gelang es nur, eine kleine Schar von Synodalen zu dreitägigen Verhandlungen zu versammeln³, — es war ein von vornherein aussichtsloser Versuch. Was das Register darüber enthält (VIII, 58, [X. XI, 1]), kann man ein Protokoll, wie

1) J.-L. 5261 und 5263, vgl. Peitz S. 215, der dies Ergebnis der Forschungen Kehrs ausdrücklich akzeptiert. Er übersieht, dass damit doch sein Ansatz der letzten Registerstücke zu Ende 1084 schlecht stimmt; doch vgl. oben S. 151. 2) Von Urkunden, die sicher in die Zeit nach November 1083 gehören, sind erhalten nur vier (J.-L. 5267. 5271. 5272. 5312). Dazu bezeugt noch drei (J.-L. 5269. 5270. 5313), und nur bei einer ist durch das erhaltene Schlussprotokoll der Datar bekannt; J.-L. 5272 vom 11. Dezember 1084 nennt den Kardinaldiakon Gregor, der wohl identisch ist mit dem Datar gleichen Namens und Ranges in J.-L. 5071 vom 22. März 1078, vgl. Kehr l. c. S. 101. 3) Meyer v. Knonau, Jahrb. III, 497.

die früheren Bücher solche bringen, kaum nennen; denn Beschlüsse und Sentenzen, zu denen es vielleicht garnicht kam, sind nicht mitgeteilt. Wohl aber hat die verzweifelte Not der Zeit den Registrator bei der Abfassung der Notiz seine Rolle als Referenten völlig vergessen lassen; er ergeht sich, 'da sich die Gelegenheit bietet', in leidenschaftlichen Anklagen gegen den Tyrannen Heinrich, und zum Schluss widmet dieser letzte der Getreuen dem unterliegenden Papste noch einmal Worte der Liebe und Hingebung¹. Man hat das früher wohl als Beweis dafür angeführt, dass das erhaltene Register nicht das offizielle, sondern nur eine private Sammlung sei²; wir werden jetzt vielmehr sagen: dies 'Protokoll' ist das lebendigste Stimmungsbild der traurigen letzten Zeiten von Gregors Herrschaft und es bringt zugleich den zerrüttenden Einfluss dieser äusseren Ereignisse auf das Register deutlich zur Anschauung.

Dem völligen Versiegen der Registriertätigkeit Ende 1083 geht nun aber eine lange Unterbrechung unmittelbar voraus; ja, jene letzten Eintragungen sind eigentlich nur wie das Aufflackern einer Flamme, die längst im Verlöschen ist. Das sogen. 9. Buch des Registers, das vorangeht, ist ja von Anfang bis zu Ende, mit Ausnahme des letzten Stückes, im Bündel nachträglich registriert. Es umspannt einen Zeitraum von über zwei Jahren; also hat vom Frühjahr 1081, dem die letzten Briefe des 8. Buchs zugehören, bis ins Jahr 1083, wahrscheinlich bis kurz vor der Novembersynode, das Registriergeschäft völlig geruht. Eine so lange Unterbrechung ist aus den Eigentümlichkeiten der Kanzleiorganisation heraus allein auf keinen Fall zu erklären. Peitz hat denn auch da, wo er den vermeintlichen Zusammenhang zwischen nachträglichem Registrieren und Abwesenheit des Kanzlers verfolgt, das sogen. 9. Buch übergangen³: die grösste Unterbrechung

1) 'Nam plurimos Heinrici tyranni perfidia iter retro vertere compulit. Qui Hostiensem episcopum de apostolica legatione redeuntem contra fas et iuramenti fidem capi iussit sive permisit' etc. 'Haec super H. tyrannide, quia se occasio prebuit, perstrinxisse sufficiat. Ceterum domnus apostolicus in eadem synodo de fidei forma et Christianę religionis conversatione sed et de robore animique constantia ad presentem pressuram necessaria ore non humano sed angelico patenter edisserens die tertia totum fere conventum in gemitus et lacrimas compulit. Sicque concilium apostolica benedictione letificatum in pace dimisit'. 2) Martens Gregor VII., Bd. II, S. 305. 3) Es könnte auf den ersten Blick auffallen, dass in der Zeit vom Frühjahr 1081, wo das Registriergeschäft

der Registriertätigkeit vermochte er mit seiner Theorie nicht zu erklären.

Es drängt sich vielmehr die Erkenntnis geradezu auf, dass hier ein direkter Zusammenhang zwischen den äusseren politischen Ereignissen und der Stockung im Registriergeschäft bestehen muss. Schon ehe der Originalcharakter des Gregorregisters erkannt war, sind Vermutungen in dieser Richtung geäussert worden. Am weitesten — und zu weit — ging Giesebrecht, wenn er geradezu als möglich hinstellte, dass in der Zeit von 1080 bis 1085 überhaupt kein Register geführt worden sei¹. Ewald² bezeichnete es vorsichtiger als möglich, dass bereits das ursprüngliche Register — die reichhaltigere Vorlage des uns erhaltenen, die bisher allgemein angenommen wurde — die Briefe dieser Jahre in ein einziges Buch zusammengestellt habe. Pflugk-Harttung³ warf die Frage auf, ob in diesen unruhigen und unglücklichen Zeiten überhaupt Register-eintragungen, oder doch halbwegs zureichende, stattgefunden hätten, und auch Peitz sagt gelegentlich⁴, dass ein inniger Zusammenhang zwischen den Erscheinungen im Schlussteil des Registers mit den Ereignissen der sturmbelegten letzten Jahre Gregors VII. bestehe, dass das Kanzleiwesen und der Gang der politischen Dinge eng miteinander verbunden seien, aber er ist diesem Gedanken nicht weiter nachgegangen.

Das regelmässige Registrieren hört in der Tat auf gleichzeitig mit einem äusseren Ereignis von einschneidender Bedeutung. Die letzten Briefe des 8. Buchs gehören zum Frühjahr 1081 — und im Mai dieses Jahres erschien Heinrich IV. zum ersten Mal vor Rom und schloss die Stadt einen Monat lang ein. Seitdem häufte sich äusseres und inneres Ungemach. Im Frühjahr 1082 wiederholte sich die Belagerung, und eine am 4. Mai d. J. von Kar-

abbricht, bis zum November 1083 der Kanzler Petrus nicht als Datar nachzuweisen ist (zuletzt in J.-L. 5215 vom 18. April 1081, dann erst wieder in J.-L. 5261. 5263 vom November 1083), aber aus der Zwischenzeit haben wir zwar die Briefe des nachträglich registrierten sogen. 9. Buchs und einige wenige andere, die das Funktionieren der Kanzlei bezeugen, aber kein einziges Privileg mit Datarangabe. Mit Recht hat Peitz also auf dies nur scheinbare Zeugnis für seine These verzichtet.

1) De registro Gregorii VII. emendando (abgedruckt in Jaffés Papstregesten² I, 594 ff.): sive registrum papae gravissimis illis temporibus (1080 — 1085) omnino non confectum, sive Gregorio mortuo Salerni relictum erat etc. 2) Zum Register Gregors VII., in Hist. Untersuchungen A. Schäfer gewidmet (Bonn 1882) S. 306. 3) In dieser Zeitschrift XI, 153. 4) S. 74.

dinälen, Erzpriestern und Aebten gehaltene Versammlung¹ offenbarte die Kluft, die sich zwischen Gregor und seinem eigenen Klerus aufzutun begann, lange ehe es zum offenen Abfall kam. Nach Abzug des Königs hielt der Gegenpapst Wibert mit deutschen Truppen von Tivoli aus die Stadt in Schach. Anfangs 1083 erschien Heinrich IV. zum dritten Mal vor den Mauern; am 3. Juni stürmte er die Leostadt und besetzte sie bis auf die Engelsburg, in der sich Gregor behauptete. Nachdem die nun einsetzenden Verhandlungen wegen einer Synode gescheitert waren, benutzte Gregor Ende des Jahres den günstigen Moment, da die deutsche Besatzung durch eine Seuche fast völlig dahingerafft war, um sich aus der eisernen Umklammerung zu befreien; er berief eine Synode, was seit dem Februar 1081 nicht mehr geschehen war. Diese letzte, kurze und vergebliche Anstrengung, auf die im Frühjahr 1084 die Einnahme auch des Stadtteils links des Tiber durch die Deutschen und schliesslich die Flucht Gregors nach Salerno unter normannischem Schutz folgte, ist begleitet von einer letzten, kurzen Wiederaufnahme des Registriergeschäfts in jenen wenigen gleichzeitigen Einträgen.

Bei derselben Gelegenheit offenbar² ist das sogen. 9. Buch nachgetragen worden. Nicht irgendwelche kanzleitechnische Gründe sind für diese Verspätung massgebend gewesen, sondern in den unruhigen Zeiten ist das Registriergeschäft gestört worden. Das sogen. 9. Buch trägt denn auch deutliche Spuren eines unfreiwilligen Aussetzens des regelmässigen Betriebes. In diesem Schlussteil allein zeigt auch das sonst sehr ordentlich geführte Gregorregister ähnliche Erscheinungen, wie sie das Register Johanns VIII. aufweist³. Die chronologische Ordnung der fast durchweg undatierten Stücke ist augenscheinlich verwirrt; nur bei zweien vermochte ein gleichzeitiger Korrektor den Irrtum noch zu korrigieren durch eine Randnotiz, des Inhalts, dass sie ihre Stellen zu vertauschen hätten⁴; für die meisten sind wir heute über die chronologische Einordnung im Ungewissen. Zweimal hat der Registrator

1) Vgl. über diese Versammlung, deren wahrer Charakter erst neuerdings erkannt ist, Meyer v. Knonau l. c. III, 453. 2) Vgl. dazu unten S. 210. 3) Zumal unter dem Reisematerial des Jahres 878, das gleichfalls infolge äusserer Umstände nachträglich registriert worden ist, vgl. meine Untersuchung in dieser Zeitschr. XXXVI, 79 ff. 4) S. oben S. 162, N. 1.

ferner versehentlich Stücke, die schon im 8. Buch registriert waren, nach den bereits erledigten Konzepten nochmals eingetragen¹. Endlich enthält dies sogen. 9. Buch für den Zeitraum von $2\frac{1}{2}$ Jahren nur 34, oder vielmehr unter Abrechnung jener beiden. Duplikate, nur 32 Stücke, so dass im Durchschnitt auf das Jahr nicht mehr als 12 bis 13 Briefe entfallen. Es ist also ein im Lauf der Zeit stark zusammengeschmolzenes Häufchen schlecht geordneter Konzepte, das graphisch zwar sorgfältig, aber textlich mit vielen Fehlern, die der nachträglichen Korrektur bedurften², auf einmal als Bündel in das Register eingetragen ist, ehe die letzte kurze Wiederaufnahme der regelmässigen Geschäfte begann.

Wie das sogen. 9. Buch, so ist auch der grösste Teil des 3. Buchs erst nachträglich im Bündel registriert, und auch hier ist das Material auffallend dürftig; gegenüber dem 1. Buch mit 86 und dem 2. Buch mit 77 Stücken enthält es für den gleichen Zeitraum eines Pontifikatsjahrs nur 21 Nummern. Sollte man etwa mit Absicht das Material für die Registrierung plötzlich stärker gesiebt haben? Dafür ist nicht der mindeste Grund einzusehen³. Das Beispiel des gleichfalls nachträglich registrierten sogen. 9. Buchs legt vielmehr eine andere Erklärung nahe. Anscheinend steht die Dürftigkeit des registrierten Materials auch hier in ursächlichem Zusammenhang mit der späteren Eintragung; es waren Konzepte inzwischen abhanden gekommen, die bei regelmässigem Registrierbetrieb eingetragen worden wären⁴. Für diese Erklärung spricht auch die Beobachtung, dass selbst von den 21 Stücken noch zwei, III, 16 und 17, erst auf einem eingeschobenen Blatt nachgetragen worden sind⁵ und ein weiteres Doppelstück III, 6⁶ wahrscheinlich sogar erst mehrere Jahre später, anlässlich der Fastensynode 1079, hinzugefügt wurde⁶: wo sich Gelegenheit bot, hat man anscheinend diese stiefmütterlich bedachte Partie des

1) S. oben S. 169. 2) S. oben S. 175. 3) Zu dieser Frage der beabsichtigten Auswahl s. unten S. 200 f. 4) Das Material ist hier nicht so dürftig wie im sogen. 9. Buch, weil die Unterbrechung nicht so lange dauerte, nicht $2\frac{1}{2}$, sondern knapp ein Jahr, von September 1075 bis in den Sommer 1076 (s. oben S. 155, N. 2). Doch ist zu beachten, dass dabei auf die Monate September bis Mitte Februar, die Zeit vor der Synode, nur fünf Stücke, dagegen dreizehn auf 15. Februar — Ende Juni entfallen, wo das Buch mit dem Pontifikatsjahr schliesst. Das ältere Material der ersten Monate ist also viel dürftiger. 5) S. oben S. 155 f. 6) S. oben S. 158 f.

Registers noch nachträglich mit Ergänzungen versehen. Nur kennen wir hier nicht, wie beim sogen. 9. Buch, die äusseren Umstände, welche die Störung der Registritätigkeit verursacht haben, die Peitz lediglich aus kanzlei-technischen Gründen nicht befriedigend zu erklären vermochte¹; denn über das halbe Jahr vom August 1075 bis in den Anfang des Jahres 1076 haben wir so wenig Nachrichten von Gregor, wie kaum über eine andere Periode seiner Regierung².

Auch das 4. Buch mit 28 Nummern ist gegenüber dem 1. und 2. Buch auffallend dürftig. Der Grund ist hier jedoch ein anderer als beim 3. Buch. Die Briefe verteilen sich nämlich nicht gleichmässig über das Jahr, sondern n. 1—11 reichen von Juli bis November 1076 und n. 13—28 gehören dem März—Juni 1077 an. Für die 3½ Monate von Mitte November bis Ende Februar aber hat das Register nur ein einziges Doppelstück, IV, 12. 12a, das berühmte Schreiben Gregors über die Canossaszene nach Deutschland samt der *promissio Canusina* Heinrichs IV. Auch das paläographische Bild ist von dem des 3. Buchs verschieden. Hier im 4. Buch deuten keine gleichmässigen Schriftzüge auf nachträglichen Bündeleintrag; es finden sich im Gegenteil eine Folge von häufigen Neuansetzen, bei IV, 9. 10. 12. 13. 14. 18. 20, die Peitz mit Recht als eine der frappantesten im ganzen Register bezeichnet³. Vor allem findet sich hier, was er doch nicht gebührend betont hat, ein Tintenkontrast, der weit über den sonst zu beobachtenden Unterschied von blass und dunkel hinausgeht. Die Briefe IV, 12—19 sind alle mit einer ganz hellen, fast rötlichen Tinte geschrieben, die nirgends sonst im Register wiederkehrt und mit IV, 20 wieder einem guten schwarzen Tintenpräparat weicht. Nachdem seit Mitte November keine Eintragung erfolgt war, setzt mit IV, 12 diese schlechte Tinte ein: augenscheinlich ist das Stück samt der folgenden *promissio Canusina* (IV, 12a) in Canossa selbst eingetragen worden. Das Register ist mit auf die Reise genommen⁴ und vom 1. März

1) S. oben S. 186. 2) Es fällt in diesen Zeitraum der Ueberfall des Cencius, der den Papst zu Weihnachten 1075, allerdings nur auf 24 Stunden, zum Gefangenen machte. Wie es aber zu diesem Ausbruch innerstädtischer Revolten kam, wissen wir nicht; nur der schwäbische Annalist (MG. SS. V, 281) weiss zu berichten, dass er 'post multas insidias' des Cencius erfolgt sei. 3) S. 37 ff. 4) Aber bez. des Kanzlers Petrus vgl. oben S. 187 f.

(IV, 13) an mit häufigen Neuansätzen auch während Gregors Aufenthalt in Canossa und den kleinen Orten der Umgebung¹ regelmässig geführt worden. Vorher aber hat die Registriertätigkeit, von dem einen Doppeleintrag IV, 12. 12a vom Ende Januar abgesehen, $3\frac{1}{2}$ Monate lang geruht. In diesem Fall ist sogar nicht einmal, wie beim 3. und sogen. 9. Buch, zunächst Konzeptmaterial, das sich inzwischen angesammelt hatte, eingetragen worden, sondern das Register hat hier dauernd eine sachliche Lücke behalten². An eine bewusste Absicht ist dabei kaum zu glauben; dass man keinen einzigen Brief von Mitte November bis Anfang März, abgesehen von dem einen Doppelstück, für die Aufnahme ins Register bestimmt hätte, ist wenig wahrscheinlich³; auch hier muss man nach Analogie der Verhältnisse des sogen. 9. Buchs vermuten, dass diese Lücke nicht absichtlich, sondern unfreiwillig entstanden sei und dass man die Erklärung in äusseren Ereignissen zu suchen habe.

Nun scheint in der Tat ein Zusammenhang zwischen der Lücke im Register und der Reise des Papstes zu bestehen. Mitte November hört das Registrieren auf, und im Dezember verliess Gregor die Stadt Rom, um sich nach Deutschland zu begeben⁴. Anfang März beginnt das regelmässige Registrieren wieder, und eben damals hat Gregor seine Absicht, über die Alpen zu gehen, notgedrungen endgiltig aufgeben müssen⁵. Wenn er auch

1) Zum Itinerar vgl. J.-L. 5020 ff., und zum Februar die wichtige Ergänzung durch ein von Holder-Egger gefundenes, von P. Kehr, Nachr. d. Göttinger Ges. d. Wiss. 1897, S. 226 (vgl. Italia pontificia V, 324, n. 1) gedrucktes Privileg für Frassinoro: 'Dat. [in Langubardia in villa Bundena . . . III. id. feb. ind. XV'. 2) Ueber diese Tatsache ist Peitz ganz hinweggegangen. Es ist zum mindesten ungenau, wenn er S. 93 sagt: 'Zu derselben Zeit, da in Florenz das Privileg J.-L. 5015 vom 28. Dezember mündet ist, ist auch das Register auf der oberitalischen Reise Gregors fast Stück für Stück weitergeführt'; denn der vorangehende Registereintrag IV, 11 vom 10. November ('nach Januar 10' auf S. 216 ist natürlich Druckfehler oder Versehen, richtig in der Liste auf S. 58) ist zeitlich über sieben Wochen, der nächstfolgende, IV, 12 vom 28. Januar einen Monat davon entfernt. 3) Ueber die nicht mitregistrierten Briefe aus diesen Monaten s. unten S. 200 f. 4) Der genaue Zeitpunkt der Abreise ist unbekannt, doch war Gregor am 28. Dezember schon in Florenz, vgl. J.-L. 5015. 5) Den Februar über waren die Verhandlungen wegen der Reise nach Deutschland, von der auch noch die Briefe J.-L. 5019 von Ende Februar (vgl. Meyer von Knonau II, 780, N. 56) und IV, 13 vom 1. März als bevorstehend sprechen,

nachher noch einige Zeit in Canossa und den umliegenden Orten verweilte und erst im August/September über Florenz und Siena nach Rom zurückkehrte, so war der Aufenthalt doch von jenem Augenblick an wesentlich anderer Art wie zuerst, als der Papst sich plötzlich und wider die ursprüngliche Absicht bei der Kunde von Heinrichs Nahen in das feste Felsennest geflüchtet hatte. Jetzt war es nicht mehr ein ungewisses Provisorium in der Vorbereitung auf eine weite Auslandsreise, sondern Papst und Kurie lebten nunmehr hier in Canossa und Umgegend nicht viel anders, als daheim in Rom oder auf anderen kleinen Reisen in Italien.

Wie eine grosse Reise ins Ausland das Registriergeschäft auf fast ein Jahr völlig zum Stillstand brachte, das lehrten die Untersuchungen über das Register Johannis VIII.¹ Hier beim Gregorregister müsste man für den kürzeren Zeitraum eines Vierteljahrs annehmen, dass in Folge der Unruhe und Ungewissheit der Lage gleichfalls die Musse zu regelmässigen Eintragungen ins Register gefehlt hätte, und dass man es in der ganzen Zeit nur einmal hervorholte, um ein ganz wichtiges Stück, die promissio Canusina Heinrichs IV.² samt dem Schreiben, das mit ihr nach Deutschland ging, einzutragen, während im übrigen eine sachliche Lücke blieb.

Aber der störende Einfluss äusserer Ereignisse auf das Register beim 3. und 4. Buch, ist zunächst nur eine mögliche Erklärung, die sich einstellt, nachdem das, was Peitz vorbrachte, sich als nicht stichhaltig erwiesen hat. Gewissheit ist hierüber erst zu erlangen, wenn eine weitere wichtige Frage, in deren Bereich auch diese Erscheinungen fallen, im Zusammenhang untersucht und beantwortet ist.

fortgegangen; am 1. März wurde dann der Kardinaldiakon Gregor noch einmal mit der Bitte um freies Geleit an Heinrich gesandt, kam aber mit einer runden Ablehnung zurück (vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. II, 780 ff.) und der Papst gab nun die Reise auf. Der erste Registereintrag nach den Canossastücken, IV, 13, datiert vom 1. März und ist vor dem 4. März registriert, da das folgende Stück IV, 14 von diesem Tage Neuansatz zeigt. 1) L. c. S. 119 ff. 2) Die Eintragung erfolgte auch hier nach dem Konzept, wie das Fehlen der Bekräftigungsformel und der Zeugenliste beweist; doch ist von diesem hochwichtigen Stück auch das Original, das der Kurie ja als Einlauf verblieb, von der Reise nach Rom zurückgebracht worden, wo es dann Kardinal Deusdedit offenbar im Archiv benutzt und mit vollem Protokoll seiner Kanonessammlung eingefügt hat, vgl. Peitz S. 139 und oben S. 187.

3. Es ist dies eine Frage, die in ganz neuem Licht erscheint, seit das Register Gregors als Originalregister erwiesen ist. Sie darf rein sachlich das grösste Interesse von allen beanspruchen, aber Peitz hat sie nur sehr nebenher behandelt, ja eigentlich nur gestreift. Das Register enthält im ganzen noch nicht 400 Nummern¹; davon entfallen (nach Jaffés Zählung) auf das erste Buch 86, auf das 2. 77, auf das 3. 21, auf das 4. 28, auf das 5. 23, auf das 6. 40, auf das 7. 28, auf das 8. 23, auf die Schlusspartieen 37 Nummern. Die Zahl der Briefe, die während Gregors Regierung aus der päpstlichen Kanzlei ergangen sind, ist sicher viel grösser, als die der registrierten. Besitzen wir doch heute noch über 50 ausserhalb des Registers überlieferte Gregorbriefe. Wie ist die geringe Zahl der Registerbriefe und wie die unregelmässige Verteilung zu erklären?

Die geringe Briefzahl ist vor dem Erscheinen der Peitzschen Untersuchung das Hauptargument gewesen, das für den Charakter des Registers als Auswahl-sammlung und gegen Originalität und Vollständigkeit ins Feld geführt wurde. Am schärfsten wohl von Loewenfeld. Als er gegenüber Ewald und Pflugk-Harttung zum ersten Mal die richtige Ansicht verfocht², dass Deusdedit für seine Kanonessammlung das uns erhaltene Gregorregister und nicht ein umfangreicheres benutzt habe, da glaubte er³ ausdrücklich 'dem unwahrscheinlichen Einwand seine Spitze abbrechen zu müssen', dass das erhaltene Gregorregister das vollständige sei: 'Meint jemand, dass Gregor von den Tausenden von Briefen, welche die erschütternden Ereignisse jener beiden Jahre (1076 und 1077, denen die Bücher III und IV mit 21 resp. 28 Stücken entsprechen) hervorgerufen haben, nur die Kopieen von 49 zurückbehalten habe? Wer das annimmt, der muss konsequenterweise auch behaupten, dass Gregor VII. das Wesen der päpstlichen Register illusorisch gemacht habe'.

1) Die Zahl schwankt je nachdem und wie weit man neben den eigentlichen Briefen des Auslaufs Einlauf, Akten und Urkunden als eigene Nummern zählt, worin Jaffé in seiner Ausgabe weder richtig noch konsequent verfahren ist. Die herkömmliche Berechnung zählt 381 Nummern, vgl. Bresslau, Urkundenlehre² I, 108. 2) In dieser Zeitschr. X, 311 ff., vorsichtig zustimmend auch jüngst Bresslau, Urkundenlehre² I, 108 N. 5. Inzwischen hat Peitz l. c. S. 133 ff. den Beweis noch einmal ausführlich und endgiltig überzeugend geführt. 3) L. c. S. 322—323.

Dass das Wesen der päpstlichen Register 'a priori auf das Streben nach grösster Vollständigkeit schliessen lasse', wie Loewenfeld die damals herrschende Meinung wiedergab, davon ist man seither in gewissem Masse zurückgekommen. Jüngst hat Bresslau¹ zusammengestellt, was sich an Zeugnissen für unbeabsichtigte und beabsichtigte Unvollständigkeit der päpstlichen Register findet. Er hat vor allem zu der schon vorher bekannten Notiz des Giraldus Cambrensis, dass jeder Papst 'transcripta privilegiorum omnium et literarum sui temporis super magis arduis causis' registrieren lasse, einen etwa gleichzeitigen, ganz ähnlich lautenden zweiten Beleg aus dem Kanonisten Stephan von Tournay († 1203) beigebracht: 'Consuetudo est Romanae ecclesiae, quod, cum alicui de magno negotio mittit epistolam, apud se retinet exemplum'. Peitz meint, das Problem, welches das Originalregister Gregors in dieser Hinsicht zu lösen aufgibt, lediglich durch eine neue Interpretation der Giraldusstelle erledigen zu können. Er übersetzt² nicht die 'wichtigeren', sondern die 'schwierigeren' Sachen (was vielleicht philologisch genauer ist, aber doch auf das andere Zeugnis des Stephan von Tournay nicht angewendet werden kann³), und interpretiert sodann: 'Es waren jene Angelegenheiten, die nicht mit einem Schreiben allein definitiv und für immer zu erledigen waren, die wiederkehren konnten und für deren weitere Behandlung dann die notwendigen Unterlagen zur Hand bleiben mussten'. Er glaubt folgende Beobachtung machen zu können: 'Sind in einer und derselben Sache mehrere Briefe im Register und ausserhalb des Registers erhalten, so stellen die Registereinträge jedesmal die entscheidenden Schreiben dar, jene nämlich, durch welche die Sache in ein neues Stadium der Entwicklung trat'. Für diese Behauptung ist Peitz den Beweis völlig schuldig geblieben; er hat dafür kein einziges Beispiel angeführt. Die Behauptung ist in Wahrheit so wenig zutreffend, dass ich nicht einmal zu sagen wüsste, welche Fälle er dabei im Auge gehabt hat⁴. Aber

1) Handb. d. Urkundenlehre² I, 120 f. 2) L. c. S. 206, vgl. auch S. 122 f. 3) Bresslau l. c. bleibt denn auch bei der alten Uebersetzung 'wichtigere Sachen'. 4) Solche Briefpaare im Register und ausserhalb desselben, welche die gleiche Sache betreffen, sind z. B. I, 69 und Ep. coll. n. 6, II, 37 und ep. coll. 11, IV, 5 und ep. coll. 16, IV, 28 und ep. coll. 21; aber nirgends trifft die Charakteristik zu, dass das registrierte Schreiben das entscheidende sei. Vollends die nicht mitregistrierten Schreiben aus dem Bereich des 3. und 4. Buchs,

selbst wenn diese Interpretation überzeugender wäre, als sie tatsächlich ist, würde auch sie nicht hinreichen, um die geringe Zahl der registrierten Briefe befriedigend zu erklären. Es erhebt sich vielmehr die Frage¹: ist das uns vorliegende Register zwar ein Originalregister, aber doch nicht das vollständige Register Gregors VII., sondern ein Spezialregister, das die ganze Regierung Gregors hindurch neben einem grösseren geführt wurde? Alle Beweise, die Peitz für die Originalität anführt, würden sich mit einer solchen Annahme vereinigen lassen². Er lehnt diese Erklärung zwar ausdrücklich ab, bringt dafür aber nur ein *argumentum ex silentio* vor³: 'Alle Spuren von Registerüberlieferung der Briefe Gregors VII. . . . führen uns einzig und allein auf dieses Register . . . Wir haben also auch kein Recht, ein zweites Register neben diesem anzunehmen'. Dies Argument allein ist, wie schon v. Ottenthal bemerkte, nicht entscheidend und beweiskräftig gegen eine solche Hypothese; die Frage, ob vielleicht doch nur ein Spezialregister vorliegt, bedarf vielmehr einer eingehenderen Erörterung.

Vom Standpunkt einer solchen Hypothese aus würde sich die geringe Zahl der registrierten Briefe durch die Auswahl erklären, welche die Kanzlei unter der Menge der Briefe traf, indem sie einige für das Spezialregister bestimmte. Diesen Fall haben wir im *Registrum super negotio Romani imperii Innocenz' III.* vor uns. Nun ist freilich sogleich klar, dass ein völlig analoger Fall beim Gregorregister nicht vorliegt. Weder ist die Auswahl so eng, noch der Gesichtspunkt, unter welchem sie geschehen ist, so deutlich hervortretend, noch könnte man annehmen, dass hier, wie es dort der Fall zu sein scheint⁴, die Briefe, welche in das Spezialregister eingetragen wurden, in dem

wenn man sie mit den entsprechenden Registerschreibern vergleicht, sprechen geradezu gegen die Vermutung von Peitz; s. unten S. 200 N. 4, 201 N. 2. 1) Vgl. schon v. Ottenthal, Mitteil. I. c. 2) Das trifft auch für den Abschnitt 'Typische Kanzleierscheinungen' in dem Kapitel über die inneren Merkmale der Originalität (I, 3a S. 64 ff.) zu mit Ausnahme dessen, was er über die Schlusspartien des Registers ausführt. Aber das hat er für die Erörterung der Frage: Spezial- oder vollständiges Register? nicht herangezogen. 3) S. 207. 4) Die Hypothese von Tuček, Untersuchungen über das *Registrum super negotio Romani imperii* (Innsbruck 1910), dass die Ausscheidung der Stücke erst nachträglich aus den ursprünglich einheitlich geführten Hauptregistern erfolgt sei, wozu sich schon Bresslau I. c. S. 114 N. 1 zweifelnd äussert, ist durch die Erörterungen von Peitz S. 159 ff. 202 ff. stark erschüttert, wenn nicht widerlegt, vgl. auch die triftigen sachlichen Einwände von Krabbo in *Zeitschr. d. Savignystiftung*, kanon. Abt. I, 374 ff.

Hauptregister ausgelassen worden wären; denn ein Hauptregister Gregors VII., das alle hier registrierten Briefe nicht enthielte, ist einfach nicht zu denken.

Aber die Auswahl könnte nach anderem Prinzip erfolgt sein. Man hat früher gemeint, das Gregorregister sei eine offizielle Publikation, die in Gregors eigenem Auftrag noch zu seinen Lebzeiten veröffentlicht worden wäre¹. Ist diese Ansicht vielleicht doch mit einer geringen Modifikation festzuhalten? Haben wir etwa ein Spezialregister vor uns, in welches von Anfang an bestimmte Briefe, sei es zur Veröffentlichung, sei es zu irgend einem anderen Zweck, in Auswahl gesondert eingetragen wurden, während man andere von diesem Spezialregister ausschloss?

Da ist denn zunächst zu bemerken, dass gewisse Parteen des 3. und 4. Buchs mit einer auffallend geringen Zahl von Stücken die Vermutung nahe legten, dass unbeabsichtigte äussere Einflüsse störend auf das Registriergeschäft gewirkt haben². Diese Vermutung wird durch eine Gegenprobe unter dem Gesichtspunkt einer solchen Spezialregisterhypothese nicht etwa erschüttert, sondern eher bestärkt, wenn man sieht, was für Briefe in der Ueberlieferung ausserhalb des Registers diesen Parteen desselben zeitlich entsprechen und in dem erhaltenen Register also nicht mitregistriert sind. Es ist im Bereich des 3. Buchs das bei mehreren Schriftstellern überlieferte berühmte Rechtfertigungsschreiben, das Gregor nach der Bannung Heinrichs auf der Fastensynode von 1076 nach Deutschland sandte³. Dass ein Schreiben von so prinzipieller Wichtigkeit von der Registrierung in einem Spezialregister, unter welchem Gesichtspunkt auch immer die Auswahl vorgenommen sein mag, absichtlich ausgeschlossen wäre, ist schwer zu glauben und sehr unwahrscheinlich⁴. Nicht anders verhält es sich beim 4. Buch. Hier fallen in den entsprechenden Zeitraum drei ausserhalb des Registers überlieferte Briefe an deutsche Adressaten,

1) So Jaffé, dem sich Loewenfeld in dieser Zeitschr. X, 327 anschloss, vgl. unten S. 202. 2) S. oben S. 193 f. 3) Ep. coll. n. 14, Jaffé l. c. II, 535. 4) Dieselbe Sache betreffen die Registerbriefe an König Heinrich aus den letzten Monaten vor Ausbruch des Konflikts, III, 7 und 10, von denen man — entgegen der oben S. 198 erwähnten Theorie von Peitz — wie kaum von irgendwelchen anderen im Register sagen kann, dass sie Entwicklungsphasen einer noch ganz unentschiedenen Angelegenheit repräsentieren, während ihnen gegenüber der nicht mitregistrierte Brief ep. coll. 14 weit eher ein Definitivum bedeutet.

die von dem Plan Gregors, zu einer Synode über die Alpen zu kommen, handeln¹. Die beiden ersten gehören zu Ende 1076, der letzte in die Zeit nach der Canossaszene. Man könnte meinen, dass Gregor die Briefe, welche diesen Plan betreffen, zuerst wegen der Ungewissheit des Ausgangs, dann weil das Unternehmen gescheitert war, geheim halten wollte und deshalb von diesem Register ausschloss; aber dagegen spricht der Registerbrief IV, 12: in ihm ist gleichfalls von der Reise und zwar in ganz ähnlicher Weise wie in dem folgenden, nicht mitregistrierten Brief die Rede². Wie in diesen beiden Fällen, so dürfte es auch in allen übrigen kaum möglich sein, Absichten und Gründe, die bei der Ausschliessung bestimmend gewesen wären, in ausreichendem Masse nachzuweisen. Martens ist mit einem Versuch, den er in dieser Richtung unternahm, völlig gescheitert³.

1) Epp. coll. n. 17. 18. 20, Jaffé l. c. II, 542 ff. 2) In IV, 12 schreibt Gregor über den Reiseplan: 'Sicut constitutum fuit cum legatis, qui ad nos de vestris partibus missi sunt, in Longobardiam venimus circiter viginti dies ante terminum, in quo aliquis ducum ad clusas nobis occurrere debuit, expectantes adventum illorum, quatenus ad partes illas transire possemus. Verum cum iam decurso termino hoc nobis nuntiaretur: his temporibus pre multis — quod et nos quidem credimus — difficultatibus ducatum nobis obviam mitti non posse, nec aliunde copiam ad vos transeundi haberemus, non parva sollicitudine, quid potissimum nobis agendum foret, circumventi sumus'. Vgl. ep. coll. n. 20: 'Iter ad vos non solum inter multa incommoda sed et pericula aggressi sumus. Et pervenisse quidem potuissemus, si ducatum eo tempore, eo loco, quo constitutum erat, ex vestra parte habuissemus'. — Auch in diesem Fall ist der registrierte Brief IV, 12 in keiner Weise 'definitiver', als die nicht mitregistrierten Briefe ep. coll. 17. 18. 20, welche dieselbe Sache, die Reise nach Deutschland betreffen; er ist einfach einer mitten aus der Reihe heraus. 3) Vgl. Gregor VII., Bd. II, S. 310 über 'die Tendenz des Herausgebers'. Die Argumente zu den genannten Briefen aus dem Bereich des 3. und 4. Buchs sind schon durch das im Text Gesagte widerlegt. Bez. ep. coll. 14 (s. oben S. 200) erklärt Martens übrigens selbst die Beantwortung für 'schwieriger'. In anderen Fällen freilich erscheint sie ihm 'klar' oder sogar 'sehr leicht'. Aber seine Argumente erledigen sich z. T. dadurch, dass seine Annahme, ein privater Sammler habe unser Register zusammengestellt, irrig ist, z. T. ermangeln sie jeder Stichhaltigkeit. Ich verweise zu ep. coll. 10 auf den Registerbrief II, 66: 'nec laici etiam officium eorum ullatenus audiant' als Beweis, dass die Scheu vor offener Aufhetzung der Diözesanen der Grund zur Ausschliessung nicht gewesen sein kann, zu ep. coll. 11 auf den Registerbrief I, 49, der auch vom Kreuzzug handelt, und auf die zahlreichen registrierten Briefe an Mathilde, die beweisen, dass man an der Kurie das Gerede vom 'senatus mulierum' verachtete.

Aber ein strikter Beweis gegen die Spezialregisterhypothese ist auch damit noch nicht gegeben. Es könnte sich im 3. und 4. Buch um wenige, immerhin doch vereinzelte Zufälle handeln, und das Prinzip im Ganzen oder die Einzelgründe im besonderen, die bei der Auswahl resp. Ausschliessung massgebend waren, könnten uns heute unenthüllbar verborgen sein. Umgekehrt freilich ist wegen der geringen Zahl der Briefe allein auch nicht mit Sicherheit zu behaupten, das erhaltene Register könne nicht das vollständige sein; denn dass das Material irgendwie gesiebt worden ist, steht ja als allgemeine Regel für die Register überhaupt fest, und woher will man den absoluten Massstab nehmen, um einem Register die Vollständigkeit mit solchem Argument abzusprechen?

Doch es gibt, wie ich glaube, einen Ausweg aus dem Dilemma, und zwar weisen ihn die Schlusspartieen des Registers. Schon Jaffé hatte die zahlreichen Eigentümlichkeiten, die sie von dem übrigen Register unterscheiden, erkannt und gemeint, dieser Teil gehöre nicht mehr zu der offiziellen Publikation; das Register sei vielmehr schon 1081, bis wohin das regelmässige 8. Buch reicht, veröffentlicht worden; erst später habe dann irgend ein Privater den ungeordneten Rest des sogen. 9. Buchs hinzugefügt². Jetzt ist erwiesen, dass eine solche Scheidung irrig ist: die Schlusspartieen rühren nach dem paläographischen Befunde wie alles übrige vom Registrator her, sie bilden also einen integrierenden Bestandteil des Registers.

Mit Recht hat Peitz ausgeführt³, dass diese fehlerhaft und ungeordnet registrierten Partieen, wenn sie aus einem grösseren Register ausgezogen wären, eine Vorlage mit ebensolchen Fehlern zur Voraussetzung haben würden. Aber es lässt sich noch mehr sagen. Diese Schlusspartieen sind nach langer Unterbrechung nachträglich registriert worden. Vom Frühjahr 1081 bis gegen Ende 1083 hat

1) Vgl. die Einleitung seiner Ausgabe. 2) Löwenfeld, der Jaffé zustimmt (in dieser Zeitschr. X, 327), wendet sich daselbst gegen die andere Vermutung Ewalds (Hist. Untersuchungen I. c. S. 307), die Registerauswahl sei erst unter Urban II. erfolgt, eine Vermutung, die jetzt gleichfalls schon allein durch die paläographischen Ergebnisse der Peitzschen Untersuchung als irrig erledigt ist. Eine dritte, unwahrscheinlichste Vermutung war die von Martens, Gregor VII., Bd. II, S. 303 ff., der das ganze Register für eine private Sammlung hielt; vgl. auch oben S. 201 N. 3. 3) S. 73 f.

in dem erhaltenen Register das Registriergeschäft infolge der unruhigen kriegerischen Zeiten völlig geruht¹. Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass gleichzeitig umfassendere Hauptregister fortgeführt worden seien².

Es fragt sich nun, wie es überhaupt mit der Wahrscheinlichkeit einer solchen Annahme in Rücksicht auf die übrigen Teile des erhaltenen Registers steht. Wir untersuchen zu dem Zweck seine ganze Struktur, insbesondere die Verteilung des Materials über die einzelnen Bücher³.

Die beiden ersten Bücher sind nicht nur an Zahl der Briefe, sondern auch sonst weitaus die reichhaltigsten. Das 1. Buch wird eröffnet durch ein Wahlprotokoll⁴,

1) S. oben S. 191 f. 2) Wenn das Register mit dem 8. Buch schliesse, so könnte man sagen: dass dies Register abbreche, beweise noch nicht, dass nicht ein anderes Register weitergeführt worden sei. Tatsächlich bricht das Register ja aber an jener Stelle nicht ab, sondern die Arbeit daran ist nur unterbrochen worden. 3) Der einzige, der bisher über diesen Punkt statistische Aufstellungen gemacht und Untersuchungen unternommen hat, ist Martens, Gregor VII., Bd. II, S. 298 ff. (besonders unter n. I und III); aber wie seine Prämissen falsch sind (s. oben S. 202 N. 2), so auch die Folgerungen. 4) Es ist der berühmte *Commentarius electionis*, der nunmehr nicht mehr als gefälscht oder nachträglich eingefügt angesehen werden kann, vgl. Peitz S. 227 ff. Doch geht die Rettung Knöpflers, der sich Peitz anschliesst, nach der anderen Seite hin entschieden zu weit. Der Ausdruck 'kardinalizische Fiktion' wird, zwar nicht für das Schriftstück, aber für den in ihm beschriebenen Akt, gerade der zutreffende sein; man wird hier, wie so oft, auf die Meinung Rankes zurückkommen, der schreibt (*Weltgesch.* VII, 253): 'Es wird sich nicht leugnen lassen, dass die Wahl Gregors unter tumultuarischen Auftritten in der Stadt geschehen ist, aber es war dann doch eine gültige Wahl, die in der Basilika St. Peter in Vincula vollzogen wurde'. Die Kardinäle haben der tumultuarischen Erhebung im Lateran sogleich eine Wahl in allen Formen Rechtens in S. Pietro in Vincoli folgen lassen, und zwar die Kardinäle mit Ausschluss der Bischöfe, die nur als 'praesentes' genannt sind. Das ist mit bewusster Tendenz gegen das Wahldekret von 1059 und nach Bonizos Zeugnis (*Lib. ad amicum* VII, ed. Jaffé, *Bibl.* II, 656), unter Führung des Hugo Candidus geschehen, vgl. auch Zoepffel, *Die Papstwahlen* S. 104 ff. Der spätere, in seinen Motiven unaufgeklärte Abfall gerade dieses anfangs feurigsten Anhängers Gregors mag damit zusammenhängen, dass der Papst die weitgehenden egoistischen Hoffnungen der Partei, die ihn erhoben hatte, wie es zu gehen pflegt, enttäuschte. — Im Register ist damit unstreitig ein gewisser Widerspruch zwischen dem Wahlprotokoll und den unmittelbar folgenden Briefen, in denen Gregor selbst seine Wahl wesentlich anders schildert, entstanden. Gerade diesen Widerspruch hat man für den Charakter des Protokolls als Fälschung, an dem nach Mirbt und Martens auch noch Meyer v. Knonau, *Jahrb.*

dem sich drei untereinander fast gleichlautende im vollen Wortlaut registrierte Wahlanzeigeschreiben samt den Adressen von fünf weiteren gleichen Textes anreihen; es wird abgeschlossen durch eine Notiz über die wichtigsten Regierungsakte des Jahres, Bischofsweihen, Pallienverleihungen, und eine kurze Angabe über die Fastensynode 1074¹; es enthält ferner einen Einlaufbrief, den einzigen im ganzen Register², und zwei Aktenstücke³. Das 2. Buch bringt wenigstens noch ein Unikum, die berühmte Zusammenstellung päpstlicher Grundsätze unter der Ueberschrift 'dictatus papae'⁴, der auf einem Zettel ein einschlägiger Auszug aus Augustin Contra Iulianum Pelagianum beigeheftet ist. Peitz hat mit Recht darauf verwiesen, dass solche Beigaben in den päpstlichen Registern auch sonst vorkommen, wie die Zusammenstellungen v. Heckels⁶ gelehrt haben; er hat insbesondere für den Jahreschlussbericht eine genaue Parallele in den Registern Honorius' III. aufgezeigt. Nur im 1. und 2. Buch endlich sind gleichlautende Parallelausfertigungen registrierter Briefe in der üblichen Weise durch a pari-Vermerke notiert⁷.

II, 205 N. 32 festhält, ins Feld geführt. Jetzt ergibt sich die interessante Frage, ob Gregor selbst die Registrierung dieses Protokolls angeordnet hat, oder ob auch darin eine Eigenmächtigkeit der siegreichen Wählerpartei zu erblicken ist. Diese Frage regt die weitere Frage an, ob und wie weit überhaupt der Papst persönlich das Registrierungsgeschäft im Einzelnen geleitet und überwacht hat, oder wieweit die beteiligten Kreise des Kanzleipersonals darin Freiheit hatten, resp. sich Freiheit nahmen. Da ist es denn recht interessant, ein Zeugnis Gregors selbst über seinen persönlichen Einfluss auf die Geschäfte im allgemeinen zu hören. In VIII, 54 (IX, 31) schreibt er über eine frühere Entscheidung, auf die man sich ihm gegenüber berufen hatte: 'Quod a nobis factum nequaquam recolimus, nec in registro nostro huius causę litteras repperire potuimus. Noverit itaque prudentia tua, quia multa tanquam a nobis deferuntur et scripta et dicta nobis nescientibus, multa etiam subripi possunt minus ad singulis intentis, utpote divisis ad plurima et intentis ad maxima, quibus vehementer artamur'. 1) I, 86. 2) I, 29 a. Ein zweiter Einlaufbrief, der sich unter dem Konzeptmaterial des sogen. 9. Buchs befand, wurde nicht mitregistriert, sondern blieb lose beiliegen und ging daher später verloren, s. oben S. 161. 3) I, 18 a, die Urkunde des Vertrages mit den beneventanischen Fürsten, und I, 21 a, den Lehnseid Richards von Capua. 4) Vgl. Peitz l. c. Exkurs II, S. 246 ff. und jüngst O. Blaul in der S. 178 N. 1 genannten Dissertation S. 29 ff. 5) S. 125. 6) Archiv f. Urkundenforschung I, 428 f. 7) Vgl. I, 4 und II, 16. Ueber diesen Registerbrauch i. A. und seine verschiedenen Formen vgl. jetzt die Zusammenstellung bei Bresslau, Handb. d. Urk.-Lehre² I, 122 N. 5.

Vom 2. Buch an wird die Zahl der registrierten Briefe immer geringer. Schon beim 3. und 4. Buch ist, auch abgesehen von den Partien, die durch nachträgliche Registrierung dort, durch eine sachliche Lücke hier in ihrem Bestand gemindert sind, die Statistik ungünstiger als im 1. und 2. Buch¹; sie wird es noch mehr vom 5. Buch ab, wo die Gesamtzahl der Briefe sich auch nur etwa auf der Höhe des 3. und 4. Buchs hält², ohne dass sich solche aussergewöhnlich dürftige Partien fänden; mit den Schlusspartien, dem sogen. 9. Buch, erreicht sie ihren Tiefstand. Mit diesem Nachlassen der Frequenz kann man in Parallele stellen die geringere Sorgfalt, die der Schreiber auf die kalligraphische Ausstattung in den späteren Teilen der Hs. verwandte³, und ebenso ein Nachlassen im exakten Funktionieren des Geschäftsbetriebs. Randnachtragungen ganzer Sätze oder grösserer Korrekturen durch den Registrator, die von einer nochmaligen Kontrolle der Einträge an der Hand der Originalausfertigung oder der korrigierten Minute zeugen, finden sich im 1. Buch viermal, im 2. Buch zweimal und dann nur noch einmal im 4. Buch⁴. Ebenso finden sich häufiger nur in den ersten Büchern des Registers solche Fälle, in denen der Registrator nachträglich Namen in dafür gelassene Lücken eingesetzt hat. Weiterhin mehren sich die Fälle, in denen solche Lücken unausgefüllt geblieben sind, in denen also eine nachträgliche

1) Vergleicht man die regelmässig registrierten Partien dieser Bücher mit den chronologisch entsprechenden Teilen der beiden ersten, so entfallen auf den Zeitraum März — Ende Juni im 3. Buch 12, im 1. Buch 38, im 2. Buch 12 Stücke, auf den Zeitraum Ende Juni bis November im 4. Buch 11, im 1. Buch 36 (resp. 24, wenn man hier die Briefe 1—12 fortlässt, die vor den Tag der Weihe (30. Juni) fallen, mit dem das Pontifikatsjahr umsetzt), im 2. Buch 27 Stücke. 2) Ueber die höhere Nummernzahl des 6. Buchs s. unten S. 212. 3) S. oben S. 160 ff. Nur im 1. und 2. Buch finden sich auch bei einigen Stücken (I, 47. II, 31. 37. 43. 55a) die ausdrücklichen Vermerke 'dictatus papae', während auch in den späteren Büchern (freilich auch sonst noch im 1. und 2. Buch) eine grosse Zahl weiterer Briefe von Gregor selbst verfasst sind, vgl. Blaul, Archiv f. Urkundenforschung IV, 227. 4) Vgl. oben S. 176. Umgekehrt scheint in III, 7, das ja erst spät nach dem Konzept im Bündel registriert ist (s. oben S. 155), der Fall vorzuliegen, dass eine erst im Original angebrachte stilistische Verbesserung nicht mehr im Register berücksichtigt wurde. Statt 'longe ab Urbe maxime causa infirmitatis aberamus' hat nämlich der Text des Briefs im Codex Udalrici, der auf Empfängerüberlieferung, also im letzten Grunde auf die Originalausfertigung zurückgeht, 'maxime propter infirmum aerem aberam'.

Kollation mit der endgiltigen Ausfertigung nicht stattgefunden hat¹.

Die Beigabe von Aktenstücken unterliegt in den späteren Partien des Registers gleichfalls einem Wandel. Es sind hier fast nur noch Synodalprotokolle², ein Element, das dem 1. Buch ganz fehlt; demgegenüber treten solche Aktenstücke, wie sie das 1. und 2. Buch aufweisen, stark zurück³. Die Synodalprotokolle aber bedürfen noch einer näheren Berücksichtigung: sie sind merkwürdig insofern, als sie zwischen all den Momenten, die ein allmähliches Nachlassen bei fortschreitendem Registriereschäft erkennen lassen, das einzige Element im Register darstellen, das umgekehrt eine Vorwärtsentwicklung erfahren hat.

Im 1. Buch ist die Fastensynode von 1074 nur kurz im Jahresschlussbericht erwähnt⁴. Das 2. Buch bringt über die Fastensynode von 1075 bereits ein kurzes Referat, das gemäss dem vorangestellten Datum chronologisch zwischen den Briefen eingereiht ist⁵. Es fehlen darin zwar jegliche Angaben über die berühmten und epochemachenden kirchenrechtlichen Beschlüsse dieser Synode, über die wir anderwärts gut unterrichtet sind⁶; dagegen sind, mit der Formel *'inter cetera decreta quę ibi gesta*

1) Vgl. Peitz S. 61 ff. und oben S. 177. Dass Lücken unausgefüllt geblieben sind, kommt natürlich auch in den ersten Teilen des Registers vor, s. Peitz l. c. 2) II, 52a. III, 10a. V, 14a. VI, 5b. 17a. VII, 14a. VIII, 20a. 58 (X. XI. 1). 3) IV, 12a, die *promissio Canusina* und die Stücke VIII, 1a—c, die Akten des Friedensschlusses mit Robert Guiscard vom 29. Juni 1080 nehmen durch ihre hervorragende sachliche Wichtigkeit eine Sonderstellung ein. VI, 5a gehört eng zum Synodalprotokoll VI, 5b, und III, 6* sowie III, 17* (Berengar-Eid) zählen als Nachträge (s. oben S. 156 ff.) nicht mit. Völlig denen des 1. und 2. Buchs zu vergleichen ist nur noch das chronologisch nächste Aktenstück III, 17a. 4) Lib. I, 86 (Jaffé l. c. S. 108): *'Celebravit Rome synodum in qua [inter cetera quę ibi gesta sunt (vgl. zu diesem Zusatz oben S. 162 N. 2)] excommunicavit atque anathematizavit Robertum Guiscardum ducem Apulię et Calabrię atque Sicilię cum omnibus fautoribus suis quousque resipisceret'*. Ueber die Verhandlungsgegenstände dieser Synode — Simonie und Priesterehe — haben wir nur bei Schriftstellern spärliche Nachrichten, vgl. Meyer v. Knorau, *Jahrb. II*, 348. 5) Lib. II, 52a (Jaffé l. c. S. 170): *'Anno ab incarnatione etc. celebravit ipse domnus Gregorius papa Rome synodum a VI. kalendas Martii usque in II. kalendas predicti mensis. Ubi interfuit archiepiscoporum, episcoporum et abbatum multitudo atque diversi ordinis clericorum et laicorum copia. In qua inter cetera decreta, quę ibi gesta sunt'* etc. 6) Durch Bernolds Apologeticus super decreta quae ven. papa Gregorius . . . in Romana synodo promulgavit c. 5 (ed. MG. Lib. de lite II, 65) und durch Ann. Bertholdi ad a. 1075 (ed. SS. V, 277), vgl. J.-L. I, p. 612.

sunt' eingeleitet, die zahlreich verhängten Exkommunikationen und Absetzungen aufgeführt¹, also die Regierungsakte päpstlicher Exekutivgewalt. Der logische Zusammenhang mit dem Schlussbericht im ersten Buch ist deutlich; nur beschränkt sich der Registrator von allen Regierungshandlungen des Jahres jetzt auf die wichtigste, die Hauptsynode und die mit ihr verbundenen administrativen Akte, unter Uebergang der legislativen.

Diese Unterscheidung ist auch in der Eintragung des 3. Buchs über die Fastensynode von 1076 festgehalten. Nur Exkommunikationen, keine kanonischen Dekrete sind berücksichtigt; auch hier sind sie eingeleitet durch die Worte 'inter cetera decreta, quę ibi gesta sunt'; aber sie sind nicht bloß aufgezählt, sondern im Wortlaut mitgeteilt. Das Referat wandelt sich in einen Protokollauszug, der im Register auch eine Ueberschrift 'De synodo' erhalten hat². Das vierte Buch bringt keine Synodaleintragung, und auch anderweitige Nachrichten über Synoden fehlen für 1077, das Reisejahr, ganz. Vom 5. Buch an hat man es dann im Register mit reinen Synodalprotokollen zu tun; die Verbindung zu dem ursprünglichen Charakter der Eintragungen, als Berichte nur über die administrativen Akte, verliert sich. Die Registereinträge über die Fastensynoden von 1078³ und 1080⁴, im 5. und 7. Buch, die sich formell völlig gleichen, schliessen als wirkliche Protokolle mit einer Actum-Zeile⁵ und sind durch die Einleitungsworte

1) Sie betreffen fünf Räte des deutschen Königs, König Philipp von Frankreich, vier deutsche und drei italienische Bischöfe, endlich wiederum Robert Guiscard und Robert von Loritello. 2) Lib. III, 10a (Jaffé l. c. S. 222 ff.). Kanonische Dekrete dieser Synode sind nicht überliefert und bei dem bekannten stürmischen Verlauf vielleicht garnicht ergangen. Dagegen müssen nach Schriftstellernachrichten noch einige ausdrückliche Urteilsprüche über deutsche Bischöfe existiert haben, sicher über Otto von Constanx, nach Lambert auch noch über Wilhelm von Utrecht, Robert von Bamberg, Otto von Regensburg und Burchard von Lausanne. Das Register enthält aber im Wortlaut nur die Sentenz über Siegfried von Mainz und die Uebrigen 'qui sua sponte eius scismati consentiendo subscripserunt et in ea iniquitate perdurare volunt'. Vgl. Meyer v. Knorau l. c. S. 637 N. 30, 640 N. 32. 3) Lib. V, 14a (Jaffé l. c. S. 305 ff.). — Ueber die Abweichungen im Bericht des schwäbischen Annalisten über diese Synode (MG. SS. V, 306 sq.) vgl. May in Forsch. z. d. Gesch. XXII, 521. 4) Lib. VII, 14a (Jaffé l. c. S. 398 ff.). 5) 'Actum Rome in ecclesia domini Salvatoris V. nonas Martii indictione I (V, 14a). Acta Rome nonis Martii indictione III (VII, 14a). Beide Protokolle

gekennzeichnet als beim Abschluss der Synode nach dem Diktat des Papstes aufgesetzte Berichte über das, was 'inter cetera' der Nachwelt überliefert werden soll¹. Dass es sich um nachträgliche Redaktion und eine Auswahl aus den verhandelten Gegenständen handelt, ist deutlich zum Ausdruck gebracht — von der Synode von 1078 besitzen wir denn auch ein anderweit überliefertes, nicht mitregistriertes Dekret² —; aber unter den immer noch überwiegenden Bannsentenzen sind doch auch vereinzelte legislative Dekrete mitregistriert³.

Noch einen Schritt weiter führt das erste Protokoll des 6. Buchs von der Novembersynode 1078⁴. Hier ist nicht mehr von nachträglicher Redaktion die Rede; auch die subjektive Form ist fallen gelassen. Die zweite Hälfte des Protokolls⁵ bringt ferner unter der Sonderüberschrift 'Decreta in eadem synodo facta' eine grosse Zahl von rein legislativen Akten, kanonischen Beschlüssen der Synode. Auch hier sind es indes nicht alle: vorangehen, eingeleitet durch den Satz 'constituta etiam sunt illic ad utilitatem sanctę ecclesię quędam capitula quę in sequentibus denotantur', einige zwanzig Sätze, die in der üblichen Art von Kapitelüberschriften oder Lemmata kurze Inhaltsangaben von Kanones darbieten⁶. Man hat in diesen Sätzen wohl

zeigen ausserdem, wie übrigens schon das Protokoll III, 10a, über einigen Abschnitten miniierte Ueberschriften, welche die Gegenstände kurz bezeichnen. III, 10a: 'Excommunicatio episcoporum Longobardię. — Excommunicatio episcoporum ultramontanorum. — Excommunicatio Heinrici regis Teutonicorum'; V, 14a: 'De causa regis'. VII, 14a: 'Item de electione pontificum. — Item excommunicatio Heinrici regis'. V, 14a hat auch eine Gesamtüberschrift 'Concilium', die in VII, 14a fehlt. 1) 'Anno etc. celebravit ipse domnus papa synodum, ubi interfuerunt etc. in qua apostolica constituta corroborans multa quę corrigenda erant, correxit et quę corroboranda firmavit. Inter cętera nanque in fine synodalis absolutionis hec annexuit et perpetuę memorię pro posteris scribenda mandavit ita dicendo' etc. 2) Coll. Britt. Varia II n. 21, vgl. Loewenfeld in N. A. XIV, 618 sq. — Auch eine 'sententia contra pervasores possessionum monasterii s. Clementis', die in der Chronik von Casauria, Muratori Scr. II, 2, p. 865 erwähnt wird, fehlt im Register. 3) In V, 14a am Schluss allgemeine Bestimmungen über 'ordinationes illorum, qui ab excommunicatis sunt ordinati'; zahlreicher schon in VII, 14a. 4) Lib. VI, 5b (Jaffé l. c. S. 330 ff.) 5) L. c. S. 332 ff. 6) Die Capitula beginnen: 'De Teutonicis contradicendis, ne predia ecclesiastica a regibus data sive ab invitis episcopis detineant'. Dem entspricht das erste Dekret: 'Quicumque militum vel cuiuscunque ordinis vel professionis persona predia ecclesiastica a quocunque rege seu seculari principe etc. suscepit vel suscepit etc., excommunicationi subiaceat'.

die volle Zahl der von der Synode ergangenen Dekrete in Ueberschrift oder Lemma¹ zu erblicken; dagegen stellen die folgenden 13 im Wortlaut mitgeteilten Dekrete eine Auswahl von noch nicht der Hälfte aller dar, die man wohl als die wichtigsten in extenso registrierte². Das zweite Synodalprotokoll des 6. Buchs, von der Fastensynode 1079³, bringt einen ausführlichen Bericht über die beiden Hauptverhandlungsgegenstände, die Sache Berengars von Tours und die deutschen Thronstreitigkeiten. Die Formulare der von Berengar und den Gesandten Heinrichs IV. und Rudolfs geleisteten Eide sowie einige andere sind im Wortlaut eingereiht⁴; zum Schluss sind einige Exkommunikationen aufgezählt⁵. Dies Protokoll beschäftigte uns schon bei der paläographischen Untersuchung⁶; aus der Randkorrektur, die einer späteren Phase der Verhandlungen in der Berengarsache Rechnung trägt, und aus dem Umstand, dass der Eid Gandulfs von Reggio am Schluss in einer vorher gelassenen Lücke nachgetragen ist, ergab sich, dass

1) Die erste Hälfte derselben ist mit 'De' beginnend als Ueberschriften, die zweite mit 'Ut' beginnend als Lemmata gefasst; unter den letzteren sind das drittletzte und namentlich das viertletzte (l. c. S. 332 oben) so ausführlich (3½ resp. 6 Druckzeilen lang), dass sie als fast völliger Ersatz für Wiedergabe des Wortlauts selbst angesehen werden können, wie man das aus Kanonessammlungen kennt, wo kurze Dekrete im Lemma fast wörtlich wiedergegeben sind. 2) Die Edition von Jaffé lässt den Zusammenhang der ersten und zweiten Hälfte des Protokolls und den Charakter der ersten Hälfte nicht richtig erkennen und hervortreten. Praktisch notwendig wäre eine Numerierung, die das Zusammengehörige deutlich macht. Jaffé druckt z. B. l. c. S. 331 ohne Absatz als zusammengehörig: 'De consanguinitate; de symoniaciis; de castitate clericorum; de falsis ordinationibus; de falsis poenitentiiis. Qualiter vera poenitentia detur. De decimis a laicis iniuste detentis'. Tatsächlich sind das sechs einzelne Lemmata (gerade 'De falsis poenitentiiis' und 'Qualiter etc.', die er durch einen Punkt trennt, gehören zusammen!), von deren dreien, dem 2., 5. und 6. der Wortlaut unter den 'decreta' als n. 4—6 folgt. — Ich verweise nebenbei darauf, dass hier nur noch kanonische Dekrete im Wortlaut registriert sind, während die auf der Synode ergangenen sechs Exkommunikationssentenzen nur in den Capitula aufgezählt werden und die Eide der Gesandten beider deutschen Könige ohne Mitteilung des Wortlauts gar nur in den Einleitungssätzen erwähnt werden. Der Charakter des Synodalprotokolls, bei dem die kirchlich-legislativen Akte die Hauptsache sind, ist voll ausgeprägt und das, was ursprünglich allein davon registriert wurde, tritt ganz zurück. 3) Lib. VI, 17a (Jaffé l. c. S. 352 ff.). 4) Wiederum unter Sonderüberschriften: 'Iusiurandum Berengarii Turonensis presbyteri. — Sacramentum nuntiorum Heinrichi regis. — Item iusiurandum nuntiorum Rodulfi regis. — Sacramentum archiepiscopi Aquileiensis. — Sacramentum Regiensis episcopi'. 5) 'Excommunicati sunt in eadem synodo sine spe recuperationis archiepiscopus Narbonensis' etc. 6) S. oben S. 178 f.

dies Protokoll noch während der Synodalverhandlungen registriert worden ist. Wenn schon das vorangehende Protokoll VI, 5b den Charakter einer nachträglichen Redaktion im Text abgestreift hatte, so darf man VI, 17a geradezu als das Originalprotokoll der Fastensynode von 1079 bezeichnen.

Dieser Augenblick bedeutet den Höhepunkt in der Entwicklung der Synodaleinträge; es stimmt gut dazu, dass man damals, wie wir sahen¹, auch den früheren Partien des Registers noch einmal bessernd und ergänzend Interesse zuwandte. Von hier an beginnt auch für die Synodalprotokolle der Abstieg. VII, 14a entspricht formell genau V, 14a²; VIII, 20a sinkt schon auf die Stufe von II, 52a herab³; das Ende ist jener seltsame Eintrag VIII, 58 (X. XI, 1) von der Novembersynode von 1083, der formell den unmittelbar darauf eintretenden Bankrott des Registriergeschäfts anzeigt⁴.

Es besteht nun endlich ein unverkennbarer Zusammenhang zwischen diesen Synodaleinträgen, die eine so bedeutende Rolle im Register spielen, und der weiteren Tatsache, dass in der zweiten Hälfte des Registers das Material, das an Zahl immer dürftiger wird, sich auch ungleichmässig verteilt, dass die Briefe hier bald dichter, bald spärlicher stehen oder gar auf Wochen oder Monate kein einziger Eintrag entfällt⁵, dass also das Registriergeschäft mit verschiedener Intensität gehandhabt worden ist.

Die Eintragung des sog. 9. Buchs nach einer zweijährigen Unterbrechung des Registriergeschäfts ist, wie wir sahen⁶, kurz vor der Novembersynode 1083 erfolgt. Das ist nun kaum ein Zufall, vielmehr hat wahrscheinlich die Synode, die wie frühere ins Register eingetragen werden sollte, den Anstoss dazu gegeben⁷, dass man das in langer Pause angesammelte Konzeptmaterial nachträglich noch registrierte. Die Wahrscheinlichkeit dieser Erklärung wird

1) S. oben S. 184 f. 2) S. oben S. 207. 3) Es ist ein kurzes Referat, das, wie dort, nur von den verhängten Exkommunikationen Kunde gibt. 4) S. oben S. 190. 5) Man findet etwa im Anfang des 5. Buchs nach je einem Brief vom 11. August (V, 1) und 1. September (V, 2) vier Briefe allein aus zwei Tagen, vom 16. und 17. September (V, 3—6), oder am Ende des 6. Buchs sechs Briefe aus den Tagen vom 13.—21. April (VI, 32—37), dann aber für den ganzen Mai und die erste Hälfte des Juni keinen einzigen. 6) Vgl. oben S. 192. 7) Neben der Synode kommt in diesem Fall vielleicht noch ein anderes äusseres Ereignis in Betracht. Die oben S. 203 N. 4 (204) zitierte Stelle aus dem Brief VIII, 54 (IX, 31) gibt Kunde davon, dass man damals in einer streitigen Frage das Register — mit negativem Erfolge — konsul-

noch erhöht durch einen Vergleich mit dem 8. Buch. Hier gehen dem Synodaleintrag vom Februar 1081 (VIII, 20a) unmittelbar voraus sieben Briefe, die auf den kurzen Zeitraum vom 11.—27. Dezember entfallen (VIII, 14—20) und ohne erkennbaren Neuansatz und Schriftwechsel registriert sind¹; davor aber weist das Register für die zwei Monate von Mitte Oktober bis Mitte Dezember keinen einzigen Eintrag auf. Etwa ein Vierteljahr lang hat also das Registriergeschäft geruht, dann sind sieben Briefe wesentlich vom Ende dieses Zeitraums auf einmal registriert worden und gleich darauf folgt ein Synodalprotokoll². Es ist im Kleinen das gleiche Bild wie im sogen. 9. Buch.

Auf das Protokoll VIII, 20a folgt sodann unmittelbar der berühmte Brief an Hermann von Metz, VIII, 21³, weit aus das längste Stück des Registers. Es nimmt fast 11 Seiten der Hs. ein, seine Eintragung stellt also eine ganz beträchtliche Arbeitsleistung des Registrators dar⁴. Eine ähnliche erhöhte Intensität des Registriergeschäfts im Anschluss an einen Synodaleintrag zeigt deutlich auch das 7. Buch. Die auf VII, 14a folgenden 14 Briefe, die sich auf die vier Monate März bis Juni 1080 verteilen, bilden genau die Hälfte aller Briefe des Buchs⁵; auf den doppelt so langen Zeitraum vom Beginn des 7. Pontifikatsjahrs bis zum Februar entfallen auch nur 14 Briefe. Im 6. Buch tritt ein solcher Kontrast zweier Hälften deshalb nicht so grell hervor, weil jede von ihnen hier ein Synodalprotokoll, VI, 5b und VI, 17a, enthält. Aber im Ganzen lässt sich

tierte. Auch das kann den Anstoss gegeben haben, das lange liegen gelassene Registriergeschäft wiederaufzunehmen. Aber vielleicht fällt dieser Anstoss mit dem anderen zeitlich nahezu zusammen, denn VIII, 54 (IX, 31) ist das viertletzte Stück des sogen. 9. Buchs, gehört somit wohl sicher zum Jahr 1083; (von Loewenfeld ist es allerdings in J.-L. 5240 zu 1082? gesetzt).

1) Vgl. Peitz S. 45; dass bei VIII, 16 ein Neuansatz anzunehmen ist, glaube ich nicht, vgl. oben S. 154 N. 2. 2) Das paläographische Verhältnis zwischen dem Synodaleintrag und den vorangehenden Briefen einerseits, dem folgenden andererseits ist heute nicht mehr festzustellen, weil der Schluss von VIII, 20, das Protokoll VIII, 20a und noch der Anfang von VIII, 21 auf f. 205 einem jener später eingesetzten Ersatzblätter stehen, s. oben S. 148 N. 2. 3) Er hat im Register das Datum 'Dat. id. martii', das aber nach Peitz S. 63 von anderer Hand und Tinte nachgetragen ist. Die übrigen Ueberlieferungen des Briefs ermangeln der Datierung.

4) Es folgen nur noch, je mit Neuansatz, zwei undatierte Briefe VIII, 22, 23, dann hört die Registriertätigkeit für zwei Jahre völlig auf. 5) VII, 15—28. Die Neuansätze sind hier ausserordentlich häufig, vgl. Peitz S. 40 ff., die Schrift aber ist sehr unregelmässig und unkalligraphisch. Der Registrator hat ziemlich emsig, aber hastig und unsorgfältig gearbeitet.

auch hier die gleiche Wirkung beobachten. Das 6. Buch erhebt sich mit 40 Briefen an Reichhaltigkeit über alle vorangehenden seit dem 3. und alle folgenden. Man wird nach den Beobachtungen an den übrigen Büchern die Ursache darin zu suchen haben, dass in seinen Bereich zwei Synodalprotokolle gehören, was bei keinem anderen Buch der Fall ist.

Aus dieser Statistik ergibt sich klar die Tatsache, dass die Synoden, deren ausserordentlicher Bedeutung in Gregors VII. Regierung man in der Art ihrer Registrierung in wachsendem Masse Rechnung trug, auf das Registrierungsgeschäft selbst in den späteren Partien von Einfluss gewesen sind. Sie haben im 6. und 7. Buch belebend auf die allmählich erlahmende Registriertätigkeit gewirkt; die Synode vom Februar 1081 hat dann das seit Monaten stockende Registrierungsgeschäft noch einmal in Gang gebracht, die vom November 1083 an dem schon seit zwei Jahren erstorbenen einen Wiederbelebungsversuch, allerdings ohne dauernden Erfolg, gemacht. Mit anderen Worten: die unregelmässige Verteilung des Materials in den späteren Büchern des Registers findet ihre Erklärung in Ursachen, die von aussen — in diesem Fall nicht hemmend, sondern fördernd — auf das Registrierungsgeschäft einwirkten und die mit der Kanzleiorganisation oder Plan und Absicht der Leitung nichts zu tun haben. Mit der unregelmässigen Verteilung, dem ruckweisen Registrieren, hängt nun aber die Dürftigkeit des Materials in den späteren Büchern des Registers aufs engste zusammen: sie ist sozusagen das negative Korrelat jener Erscheinung. Auch die geringe Zahl der Registerbriefe ist also nicht auf eine planvolle Auswahl zurückzuführen.

Wie steht es jetzt mit der Frage, ob umfassendere Hauptregister vorhanden gewesen sind, und ob das erhaltene nur ein Spezialregister darstellt? Die eigentümlichen Erscheinungen im 3., 4. und sogen. 9. Buch — Partien des Registers, in denen die geringe Zahl der Stücke besonders stark hervortritt — konnten durch die Annahme verlorener grösserer Register nicht befriedigend erklärt werden. Jetzt ergibt sich, dass das Gleiche ganz allgemein überhaupt für die Dürftigkeit des registrierten Materials gilt. Die geringe Zahl der Briefe bildete bisher aber das eigentliche Hauptargument für die ganze Hypothese: nunmehr ist ihr der Boden entzogen, zumal gleichzeitig die ganze Struktur des erhaltenen Registers deutlich gegen die Annahme spricht, dass ein auf planvoller Auswahl beruhendes

Spezialregister vorliege. Peitz hat sich niemals völlig von der Prämisse freigemacht, dass sich alles im Register aus Plan und Absicht oder aus der Organisation der Kanzlei erklären müsse, trotzdem ihn die Erscheinungen im sogen. 9. Buch selbst auf äussere, unbeabsichtigt störend wirkende Einflüsse führten; deshalb ist er zur letzten Klarheit über das Wesen des Gregorregisters nicht gelangt, wenn man ihm auch das entscheidende Verdienst, die Originalität nachgewiesen zu haben, bereitwillig anrechnen wird.

Das erhaltene Originalregister ist nicht ein Spezialregister, sondern das eigentliche Hauptregister Gregors; aber es sind allerdings deutliche Spuren dafür vorhanden, dass neben diesem Brief- und Aktenregister noch ein besonderes Privilegienregister geführt worden ist. Den regelmässigen Quaternen, mit denen Buch I des Registers beginnt, gehen in dem jetzigen Band fünf einzelne, zusammengeklebte Blätter voraus; auf dem dritten von ihnen ist, ebenfalls vom Registrator, das Privileg für Kloster Banzi eingetragen, das auf der Mitte des vierten Blattes endet¹. Dass dies Privileg ursprünglich nicht allein gestanden habe, vermutete schon Ewald²; er verwies auf den Kanzleivermerk im Register bei VI, 34, wo der formelhafte Schluss abgekürzt ist mit *'et reliqua usque in finem, sicut in privilegio constat, quod est in capite huius libelli'*. Der Verweis kann aber nicht auf das Privileg für Banzi gehen, das mit einer anderen Formel als VI, 34 schliesst. Peitz hat daher, den Spuren Ewalds folgend, den treffenden Schluss gezogen³, dass dem Privileg für Banzi noch andere, verlorene Stücke vorangegangen sein müssen. Ueber den Umfang dieses Privilegienregisters vor dem Banziprivileg vermögen wir heute Bestimmtes nicht mehr zu sagen. Ob es aber je über das Privileg für Banzi, das dem zweiten Pontifikatsjahr Gregors angehört, weitergeführt worden ist, erscheint sehr fraglich⁴. Einmal endet dies Privileg mitten auf der Seite, ohne dass fortgefahren wäre, dann aber vor allem ist das Privilegienregister, nach der Fassung des Vermerks in VI, 34 zu schliessen, bereits im April 1079 mit dem Hauptregister zu einem *'libellus'* vereint gewesen; das kann bei einem selbständig geführten Nebenregister natürlich ursprünglich nicht der Fall gewesen sein und scheint darauf

1) Vgl. Peitz S. 12. 2) *Histor. Unters.* I. c. S. 299. 3) S. 121.

4) Peitz I. c. beschränkt sich darauf zu sagen, dass wir über den ursprünglichen Zusammenhang keine Nachricht haben und aus den Blättern selbst nichts darüber erschliessen können.

hinzudeuten, dass damals die Fortführung schon aufgegeben war¹. Das Privilegienregister würde, wenn das Banziprivileg etwa der letzte Eintrag war², genau soweit gediehen sein, wie das Hauptregister ausführlich und sorgfältig geführt wurde. Vom 3. Pontifikatsjahr an, wo das 3. Buch des Hauptregisters ein vernehmliches Nachlassen im Registriergeschäft erkennen lässt, wäre die Privilegienregistrierung überhaupt unterblieben.

III. Zum päpstlichen Registerwesen im früheren Mittelalter.

Noch jüngst hat Bresslau vor dem Erscheinen der Peitzschen Untersuchung den Stand der Forschung dahin zusammengefasst, dass es für die Zeit nach Gregor I. und vor Innocenz III. an allen Anhaltspunkten zu einem Urteil über die Vollständigkeit der Registerbücher fehle³; jetzt vermögen wir doch etwas mehr hierüber auszusagen. Das Originalregister Gregors VII. entspricht in seiner Dürftigkeit und mit seinen Mängeln sicher nicht der Anschauung, die man von dem auf jahrhundertelanger Tradition beruhenden hohen Stande des päpstlichen Kanzleiwesens und dem regelmässigen Funktionieren des kurialen Behördenapparats auf Grund anderer Beobachtungen gewinnt. Man wird jetzt hinsichtlich der Register diese Anschauung für die Zeit vor Innocenz III. einigermassen revidieren müssen. Eine Erklärung dafür, dass etwa während der kriegerischen Zeiten von 1081—83 oder während der Reise nach Canossa zwar das Beurkundungsgeschäft der Kanzlei nach Ausweis der erhaltenen Stücke regelmässig funktionierte, aber das Registriergeschäft stockte oder ganz aussetzte, und dass es überhaupt von Jahr zu Jahr mehr

1) Man könnte sich als möglich denken, dass die Vereinigung kurz vorher, anlässlich der oft erwähnten Fastensynode von 1079 erfolgt wäre, als man wahrscheinlich auch die Nachträge im 3. Buch registrierte, vgl. oben S. 160. 2) Wenn das der Fall wäre, würde sich auch der Umstand, dass es allein erhalten geblieben ist, leicht erklären: es wäre eben der dem Hauptregister nächststehende, letzte Bruchteil. Aber der heutige Zustand erlaubt ein sicheres Urteil nicht; jetzt sind es im ganzen fünf lose Blätter, von denen das erste und zweite leer sind, während auf den ursprünglich gleichfalls unbeschriebenen Blättern 4 (Rückseite) und 5 eine Hand saec. XIV ex. die Professio fidei des Iohannes Palaeologus eingetragen hat, vgl. Peitz S. 14. 3) Urkundenlehre² I, 121. Die Peitzsche Untersuchung ist erst nach Beginn des Druckes von Bresslaus neuer Auflage erschienen, und er hat in den Nachträgen S. 741 seine Stellungnahme zu ihren Resultaten bis nach dem Erscheinen dieser meiner Untersuchung suspendiert.

erlahmte, liegt nicht so fern: es ist der Unterschied sozusagen zwischen äusserem und innerem Dienst, der für jede Behörde naturgemäss besteht und immer bestehen wird. Es gehört schon ein hoher Grad von schematisch arbeitender Routine oder Pflichttreue der Beamtschaft oder die Ausbildung einer regelmässigen Kontrolle dazu, um ein Register die Jahre hindurch Tag für Tag regelmässig zu führen; zumal wenn die Aufgabe, wie im Gregorregister, für die ganze Zeit einem einzigen Notar obliegt, dessen anfänglicher Eifer allmählich nachlässt. Es gehört mit einem Wort mehr dazu, als notwendig ist, um den von aussen herantretenden Anforderungen des gewöhnlichen Beurkundungsgeschäfts gerecht zu werden, bei dem mehrere Instanzen beteiligt sind. Das muss in ganz anderem Masse einen heilsamen Zwang auf den einzelnen Beamten ausüben, namentlich in den Fällen, wo ein Empfänger auf Erledigung wartet. Das Gregorregister gibt ja selbst in dem eigentümlichen Verhältnis der Synodalprotokolle zu der Frequenz der Einträge die trefflichste Illustration dazu. Die Synoden — oder vielleicht auch einmal eine gelegentliche Nachfrage von der obersten Stelle¹ — sind solche äusseren Anstösse gewesen, welche das Registriergeschäft auf einige Zeit wieder in Gang gebracht haben. Sie haben den Sinn, der auf die aufregenden Ereignisse der Zeit gerichtet war, die Arbeitskraft, die in dringenderen Sachen festgehalten worden war, an die Alltagsarbeit zurückgeführt. Eine mehr als zweijährige Unterbrechung des Registriergeschäfts von 1081—1083 konnte nur entstehen, weil in der ganzen Zeit, soviel wir wissen, keine Synode gehalten worden ist, die es durch Wirkung von aussen wieder in Gang gebracht hätte².

Man wird ferner die Vorstellungen von der Grösse des Verlustes, den die Lücke in der Ueberlieferung der päpstlichen Register vom Ende des 9. bis in die zweite Hälfte des 11. Jh. für uns bedeutet, wesentlich herabmindern müssen. Dass von Stephan V. bis auf Alexander II., für welche Zeit wir keine Spur von Registerüberlieferung besitzen, überhaupt keine Register geführt worden seien, hat Pflugk-Harttung³ einmal vermutet. Bresslau⁴ aber hat das noch jüngst unter Hinweis auf die kontinuierliche

1) S. oben S. 210 N. 7. 2) Die Synode, die noch in Jaffé-Loewenfelds Regesten I, 642 zum Mai 1082 verzeichnet ist, ist inzwischen als antigregorianische Kundgebung erkannt, vgl. oben S. 192. 3) Zeitschr. f. Kirchengesch. XII, 265 ff. 4) L. c. S. 108.

Entwicklung des päpstlichen Kanzleiwesens von den ältesten Zeiten an auf das bestimmteste zurückgewiesen. In der Tat fehlt es für diese Vermutung an positiven Anhaltspunkten. Aber man darf fragen: wie mögen die Register aus den Pontifikaten des 10. Jh. mit ihren wilden Prätenidentenkämpfen ausgesehen haben, wenn zur Zeit eines neuen Aufschwungs aller Verhältnisse an der Kurie, der doch immerhin schon ein Vierteljahrhundert vor Gregors Regierungsantritt begonnen hatte, sein Register solche Lücken und Mängel aufweist, das Registriergeschäft so leicht durch äussere Einflüsse gestört wurde!

Das ganze Gregorregister ist ein einziger Quartband von 238 Blättern¹ für einen Pontifikat von 12 Jahren. Von da zu der Serie der erhaltenen Register seit Innocenz III. ist ein gewaltiger Schritt, was Umfang und Frequenz der Eintragungen betrifft.

Für Innocenz III. selbst ist die Ueberlieferung bekanntlich noch lückenhaft²; von Honorius III., mit dem die vollständig erhaltene Serie beginnt, haben wir fünf Registerbände, die je zwei, der letzte drei Pontifikatsjahre umfassen, und im 14. Jh. schwillt der Umfang der Register noch um vieles gewaltiger an³. Nun besitzen wir unter den Zitaten aus den verlorenen Registern des 12. Jh.⁴

1) Vgl. Peitz S. 14. 2) Vgl. Denifle in Archiv f. Litteratur- und Kirchengesch. II, 21, 71 ff., Kehr in Gött. Nachr. 1902, S. 411, und vgl. dazu Hampe in Mitt. d. Inst. XXIII, 543 ff. 3) Vgl. die Uebersicht bei Palmieri, Ad Vaticani archivi Rom. pont. regesta manu ductio (Romae 1884). 4) Von vollständigen aus den Registern des 12. Jh. stammenden Texten von Papsturkunden kennen wir bisher zwei Gruppen: 1) 32 Inserte in den Registern Honorius' III., die, besser als in der unvollständigen und ungenauen Zusammenstellung in der Vorrede der vaticanischen Ausgabe des Registers Clemens' V. p. XXIII f., aus P. Kehrs Uebersicht über Inserte in Honorius' III. Register (Gött. Nachr. 1902, S. 411 f., wo freilich die aus Empfängerüberlieferung stammenden Inserte, die nicht von den anderen geschieden sind, abzurechnen sind) und aus Pressutis Ausgabe der Register Honorius' III. zu ersehen sind; 2) 32 Papsturkunden in dem Liber privilegiorum super primatu Toletanę ecclesię (Cod. Vallicell. C. 23 s. XVII, f. 60' ff., vgl. auch den ähnlichen Madrider Codex Dd 47, den Ewald in dieser Zeitschr. VI, 295 beschreibt), bei denen, z. T. mit Angabe der Buchnummer, Herkunft aus den päpstlichen Registern bezeugt ist, während diese Notiz bei 21 (resp. 20, da J.-L. 10148 doppelt vorkommt) anderen fehlt, bei denen man also wohl Empfängerüberlieferung anzunehmen hat. Vgl. die genaue Beschreibung des Codex bei Kehr, Gött. Nachr. 1903, S. 127 ff. Dazu kommen 3) blosse Zitate ohne Wortlaut, von denen nach der Zusammenstellung bei Bresslau, Urkundenlehre² I, 109 N. 2, 3 zu nennen sind: a) drei von Delisle, Bibliothèque de l'Ecole des chartes XIX, 15 beigebrachte, b) zwei bei Rodenberg in dieser Zeitschr. X, 512, c) eins bei M. Spaethen ibid. XXXI, 612. Die Zahl liesse sich gewiss noch vermehren; ich füge noch d) ein Zitat,

zwei Notizen die, soviel ich sehe, merkwürdigerweise bisher in der Registerforschung niemals beachtet wurden¹. Sie sind gleichwohl vor anderen besonders interessant, weil eine von ihnen für die Frage nach dem Umfang dieser verlorenen Register der Zwischenzeit einen gewissen Anhalt gewährt. In den Akten des berühmten Streits zwischen Dol und Tours über die hierarchische Ordnung der Bretagne² tragen zwei der zahlreichen Papsturkunden folgende Vermerke: ein Brief Innocenz' II., der dem Ende seiner Regierungszeit angehört: 'In libro XI regestorum papae Innocentii II. duodecimo anno', ein Brief Alexanders III. vom 12. Juli 1161: 'Ex fine secundi libri quaterno sexto primi voluminis regestorum domini Alexandri papae III.' Der erste Vermerk sagt, wie die meisten der überlieferten Zitate, soweit sie überhaupt nähere Angaben machen, nur etwas über die Stellung des Stücks innerhalb der Ordnung des Registers aus; aber wenn man den anderen daneben hält, so darf man vielleicht schliessen, dass über den Band in diesem Fall nichts zu sagen war, weil es sich eben nur um einen Band handelte; darnach hätte auch das Register Innocenz' II., wie das Gregorregister, für einen ungefähr gleich langen Pontifikat in einem Bande Platz gehabt. Von Alexander III. aber haben offenbar bereits

aus Honorius' III. Register (Pressutti n. 2777), auf das ich zufällig traf, und die beiden oben im Text genannten Zitate hinzu. — Das ergibt eine Gesamtzahl von 64 Zitaten (da 9 von den unter 2) genannten Duplikate aus der ersten Gruppe sind und also nicht mitgezählt werden dürfen); davon entfallen auf die Register Urbans II. 8, Paschals II. 5, Gelasius II. 5, Calixt' II. 4, Innocenz' II. 3, Lucius' II. 1, Eugens III. 18, Anastasius' IV. 4, Hadrians IV. 1, Alexanders III. 12, Lucius' III., Urbans III., Clemens III. je 1 Zitat. Es fehlen in der Reihe somit nur Zitate aus den Registern Honorius' II., Coelestins II., Gregors VIII., Coelestins III. Von dem Gegenpapst Anaclet II. ist bekanntlich ein Fragment des Registers selbst erhalten. 1) Obwohl beide von Loewenfeld in den Papstregesten unter J.-L. 8263 und 10671 mitgeteilt sind. 2) *Acta varia in causa Dolensis episcopatus ex archivis Turonensis ecclesiae*, ed. Martène Vet. script. et monum. nova collectio p. 38 ff., Martène et Durand Thesaur. nov. anecdotorum III, 858 ff. Das interessante Material verdient einmal eine Spezialuntersuchung unter dem Gesichtspunkt des Registerwesens, wie sie etwa M. Spaethen in dieser Zeitschr. XXXI, 595 ff. für die Prozesse des Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham geliefert hat. Ich hoffe darauf gelegentlich später zurückzukommen. Einer klaren Erkenntnis ist dabei hinderlich, dass bisher wenigstens die Hs., aus welcher die französischen Forscher schöpften, nicht aufzufinden war (vgl. in dieser Zeitschr. XXXVI, 106, N. 1 und dazu Epp. VII, 300 not. *). Der genaue Wortlaut anderer wichtiger Notizen steht daher nicht fest, und es ist auch keine Gewähr für ihre Vollständigkeit gegeben.

mehrere, mindestens zwei Registerbände existiert¹; das ist indes bei einer fast doppelt so langen Regierung an sich nicht verwunderlich, und die Frequenz der Eintragungen scheint auch hier noch mehr auf dem Niveau des Gregorregisters als auf dem der Register Innocenz' III. gewesen zu sein²; denn ein Vergleich jener Notiz mit dem ersten, vollständig erhaltenen Bande des Registers Innocenz' III. lässt doch einen sehr erheblichen Abstand erkennen: im Register Alexanders III. war man auf dem sechsten Quatern (f. 40—48) bereits am Ende des 2. Buchs angelangt³, bei Innocenz III. füllen die entsprechenden zwei Bücher allein einen ganzen Band von 217 Blättern, und zwar das erste die Blätter 1—144 mit 576 Stücken, das zweite den Rest, f. 145—217 mit 288 Stücken⁴.

Wenden wir uns nun umgekehrt vom Gregorregister aus nach rückwärts, so gelangen wir über die Lücke des beginnenden 11. und des 10. Jh. hinweg am Ende des 9. Jh. wieder zu einem erhaltenen Register, dem Johanns VIII. Ich habe dies Register in meinen früheren Untersuchungen als die vollständige Abschrift der letzten zwei Drittel des Originalregisters zu erweisen versucht⁵. Ein direkter Beweis, wie ihn Peitz beim Gregorregister für die Originalität aus den äusseren Merkmalen führen konnte, war nach dem Stande der Ueberlieferung im Fall des Johann-

1) Dass das gleiche für das Register Urbans II. zutrifft, könnte man vielleicht aus der Registernotiz von J.-L. 5653 schliessen, die in Cod. Vall. C 23 f. 86 (s. oben S. 216 N. 4) zwar nur 'in registro d. Urbani pp. II lib. IX', im Cod. Dd. 47 von Madrid (s. oben l. c.) aber 'in registro Urbani II in nono libro in secunda parte' lautet; doch kann auch nur allgemein die zweite Hälfte des Registers gemeint sein, in der sich ein Brief des 9. Pontifikatsjahrs Urbans II. natürlich befunden hat. 2) Auch dass ein Brief von Mitte Juli bereits 'in fine libri' steht, während das Pontifikatsjahr erst am 20. September umsetzt, erinnert an Erscheinungen im Gregorregister. 3) Das wäre sogar weniger als im Register Gregors VII., wo das 1. Buch bis f. 48 reicht (vgl. Peitz S. 27), selbst wenn man etwa für das Register Alexanders III. bereits grösseres Format anzunehmen hätte. Die ersten Jahre dieses Pontifikats waren bekanntlich durch beständige Reisen und Ungewissheit der Lage sehr unruhig. 4) Vgl. Denifle l. c. S. 72 N 1, der auch weiterhin in den folgenden Anmerkungen wertvolle Angaben über Stärke und Briefzahl der einzelnen Registerbände macht. — Die vorangehenden Feststellungen machen für das Register Alexanders III. zwei Bände auf den 22jährigen Pontifikat wahrscheinlich. Sollte etwa der Auszug aus demselben, der in einer Hs. s. XII des Trinity College in Cambridge 70 Briefe aus den Jahren c. 1170—80 bringt, eben auf dem zweiten Bande des Registers beruhen, dessen mutmassliche Länge genau diese zweite Hälfte des Pontifikats umspannt haben müsste? 5) In dieser Zeitschr. XXXVI, 99 ff.

registers unmöglich. Ich konnte nur einige Rückschlüsse auf die Gestalt der Vorlage ziehen und musste in Verbindung mit ihnen meinen Beweis wesentlich mit den inneren Merkmalen führen. Gegen meine Ausführungen hat Bresslau¹ erklärt, dass ich meine These nicht ausreichend bewiesen hätte, und hat im einzelnen Einwände erhoben. Es ist selbstverständlich, dass ich mich zu diesen, zumal sie von so gewichtiger Seite kommen, äussere.

Die geringe Zahl der registrierten Briefe, die ein Prinzip der Auswahl nicht erkennen lassen, schien mir, und scheint mir auch jetzt, kein Argument von Gewicht, das gegen die Vollständigkeit des erhaltenen Johannregisters ins Feld geführt werden kann. Wenn Bresslau mir aber als Beispiele dafür, wie regellos mittelalterliche Exzerptoren verfahren, sodass ein konsequentes Prinzip der Auswahl nicht zu erkennen sei, die Register Gregors I. und Gregors VII. entgegengehalten hat, so meine ich: das erstere Beispiel kommt als Vergleichsobjekt kaum in Betracht², das letztere aber wird er jetzt wohl selbst preisgeben als Argument, das gegen meine Ansicht spricht; denn beim Register Gregors VII., bei dem die Gunst der Ueberlieferung es Peitz ermöglichte, den direkten Beweis der Originalität zu führen, kann nunmehr von einem regellos arbeitenden Exzerptor nicht mehr die Rede sein; wie die Regellosigkeit der Auswahl, die aus vorbedachter Absicht der Kanzlei gar nicht zu erklären wäre, hier entstanden ist, glaube ich oben nachgewiesen zu haben. Ich darf jetzt sogar wohl sagen: vom Gregorregister, bei dem sich alles dank der Ueberlieferung viel klarer erkennen lässt, fällt nun auch ein Licht auf das Johannregister zurück. Die für das Gregorregister gewonnenen Resultate sind geeignet, meiner These, dass das Johannregister trotz der geringen Zahl der Briefe vollständig ist, als Stütze zu dienen. Die beiden einzigen grösseren und zusammenhängenden Reste der Registerüberlieferung aus den frühmittelalterlichen Jahrhunderten zeigen einen weit geringeren Bestand an Briefen, als der herrschenden Anschauung von der Reichhaltigkeit der Register entspricht, und in dieselbe Rich-

1) Urkundenlehre² I, 106 N. 5. 2) Die wesentlich höhere Zahl der Briefe (850) trotz zweifellosen Auswahlcharakters ist ein Zeugnis dafür, dass das Register Gregors I. noch in eine Periode gehört, in der die Zusammenhänge mit Byzanz kaum gelockert sind und die Teilnahme der kurialen Verwaltung an dem entwickelten oströmischen Verwaltungswesen noch nicht blosse Tradition einer grossen Vergangenheit, sondern lebendige Gegenwart ist.

tung weist das, was man aus einer Notiz noch über den Umfang des Registers Alexanders III. erschliessen kann. Gegenüber diesen Tatsachen müsste jetzt ganz gewiss der strikte Gegenbeweis geführt werden, dass neben resp. an Stelle der erhaltenen noch umfassendere Register Gregors VII. resp. Johanns VIII. vorhanden gewesen seien, — und dieser Beweis ist, wie ich glaube, garnicht zu führen.

Ein zweiter Einwand Bresslaus, den ich in gewissem Masse als berechtigt anerkenne, betrifft die Privilegienregistrierung. Meine Behauptung, dass die Privilegien von der Registrierung unter Johann VIII. ausgeschlossen worden seien, lehnte er als unwahrscheinlich ab, und E. Perels wies ihn auf ein Zeugnis hin, das für Privilegienregistrierung unter Nikolaus I., also in der Zeit kurz vorher, spricht¹. So beachtenswert das ist, so vermag ich mich doch der weiteren Vermutung Bresslaus, dass in dem uns vorliegenden Johannregister die Privilegien von einem Exzerptor prinzipiell ausgelassen worden seien, nicht anzuschliessen. Ich glaube mit Sicherheit aus dem Zustande der Hs. nachgewiesen zu haben, dass der Schreiber völlig unselbständig eine Vorlage wiedergibt, dass ihm selbst also die Ausscheidung bestimmter Stücke oder gar eine noch weiter gehende Auswahl auf keinen Fall zugeschrieben werden kann². Diese Ausscheidung müsste bereits in seiner Vorlage geschehen sein, und das macht wiederum der enge Zusammenhang der Cassineser Abschrift mit dem Originalregister, dessen Eigentümlichkeiten sich vor allem in dem sachlichen Abschnitt in der Mitte der Hs. spiegeln³, zum mindesten höchst unwahrscheinlich.

1) Vgl. bei Bresslau l. c. in den Nachträgen S. 740. 2) Vgl. a. a. O. S. 92 ff. — Gegen dieses Ergebnis meiner Untersuchungen hat sich Heigl in Mitt. d. Inst. XXXII, 618 ff. gewandt auf Grund von Beobachtungen an der vatikanischen Handschrift Reg. Vat. t. I selbst, die er als Anzeichen für eine der Vorlage gegenüber geübte Auswahl glaubte deuten zu sollen. Ich habe darauf ibid. XXXIII, 385 ff. erwidert und habe auf die Antwort, die er im Anschluss daran veröffentlicht, sachlich nichts Neues zu entgegnen. Denn Heigl hält gerade die Behauptungen, die meiner Meinung nach völlig unhaltbar sind, ohne neue Begründung aufrecht. Er akzeptiert die Kustoden und behandelt es doch wie etwas Selbstverständliches, dass sie von anderer Hand seien, wie er annimmt. Ich überlasse die Entscheidung zwischen uns nunmehr anderen. 3) A. a. O. S. 104. Diesen Zusammenhang hat Bresslau in dem gegenüber der ersten Auflage veränderten Text jetzt gleichfalls angenommen, wenn er von der Cassineser Hs. sagt (l. c. S. 106), dass sie auf das Originalregister zurückgehe.

Eine Erklärung, die zugleich dem Einwande gerecht wird und doch den Charakter der in sich geschlossenen Vollständigkeit des überlieferten Johannregisters, an der ich glaube festhalten zu sollen, nicht berührt, ergibt sich nun durch den Vergleich mit dem Gregorregister. Das Banziprivileg lässt, wie wir sahen¹, erkennen, dass unter Gregor VII. neben dem Hauptbriefregister ein Privilegienregister geführt worden ist. Welcher Gesichtspunkt ist für diese Scheidung als massgebend anzusehen? Man kann nicht sagen, dass die Privilegien an sich weniger wichtig seien als die Briefe; eher trifft das Gegenteil zu, insofern die Privilegien Rechte für alle Zeit erteilen, die Briefe dagegen, neben der Uebermittlung von Nachrichten, politischen, jurisdiktionellen und administrativen Zwecken dienen². Auch nicht etwa lediglich der äussere, formale Unterschied zwischen Privilegien und Briefen ist massgebend gewesen; denn im Hauptregister ist mitten unter den Briefen auch ein Privileg, die Bestätigung des Primats für den Erzbischof von Lyon³, registriert worden. Hier muss nun die Antwort auf jene Frage zu finden sein, indem man sie folgendermassen formuliert: Worin unterscheidet sich das Primatsprivileg, das ins Hauptregister aufgenommen ist, von dem Schenkungsprivileg für Banzi, das dem Nebenregister zugewiesen ist? Beide verleihen zwar dauernde Rechte und mögen für die Empfänger als gleich wichtig angesehen werden; ein wesentlicher Unterschied aber besteht im Objekt und damit in dem Interesse, das der Aussteller, die Kurie, an der Aufbewahrung der Dokumente für kommende Zeiten, also an der Registrierung, haben muss. In dieser Hinsicht steht das Primatsprivileg der übrigen im Hauptregister gebuchten politisch-administrativen Korrespondenz durchaus gleich, denn es betrifft eine jener seltenen Sonderbildungen höchster Ordnung der kirchlichen Hierarchie; bei dem Schenkungsprivileg für Banzi dagegen hat die Kurie, wenn überhaupt, so nur ein sekundäres Interesse an der Registrierung⁴, das Hauptinteresse daran hat vielmehr der Empfänger, das Kloster.

Ist eine solche Trennung zwischen Registrierung im Interesse der Kurie und im Interesse in erster Linie des

1) S. oben S. 213. 2) Vgl. Bresslau l. c. S. 81. 3) Lib. VI, ep. 34. Der Registrator hat das Stück selbst als von den gewöhnlichen Einträgen verschieden angesehen, denn er setzt ein Rubrum 'Privilegium Lugdunensis ecclesiæ' hinzu, was er sonst nur bei Aktenstücken und innerhalb der Synodalprotokolle getan hat. 4) Vgl. dazu unten S. 224.

Empfängers als eine zufällige Anordnung nur des Gregorregisters anzusehen, von der man Rückschlüsse auf andere Register nicht machen dürfte? Es könnte auf den ersten Blick so scheinen, wenn man die nächstfolgenden erhaltenen Register Innocenz' III. vergleicht, denn hier ist die Praxis eine ganz andere, insbesondere die Scheidung von Haupt- und Spezialregister nahezu umgekehrt. Die Privilegien und Briefe sind nebeneinander in den Hauptregistern eingetragen, und nur die politische Korrespondenz 'super negotio imperii' ist in einem besonderen Register abgeschieden. Aber der Vergleich hinkt, weil das 'Registrum super negotio imperii' nicht ein Nebenregister, sondern vielmehr ein Spezialregister gerade der für die Kurie wichtigsten Briefe ist. Dies Bedürfnis hat sich herausgestellt, weil die politische Korrespondenz eine kleine Gruppe geworden ist neben der gewaltigen Masse der Kanzleiausgänge sozusagen der inneren Verwaltung: der Privilegien, administrativen und jurisdiktionellen Verfügungen, die in ihrer immer höher anschwellenden Zahl die allmähliche Ausbildung des päpstlichen Kirchenregiments zur ungeheuren, intensiv arbeitenden Verwaltungsorganisation einer geistlichen Weltmonarchie begleiten, eine Entwicklung, die eigentlich erst in der zweiten Hälfte des 12. Jh. beginnt. Was bei Innocenz III. nur in einem besonderen Fall geschehen war, geschah dann unter Gregor IX. schon allgemein¹: die politische Korrespondenz wurde in den einzelnen Registerbänden je auf besonderen Lagen registriert.

Bald darauf wurde daneben noch ein anderer Gesichtspunkt von Einfluss auf die Anordnung. Unter Innocenz IV. sind zusammen mit den politischen Briefen auch andere, die gleich ihnen nicht auf Ansuchen der Partei, sondern auf Anordnung der Kurie und deshalb gebührenfrei registriert wurden, als 'litterae curiales' in den einzelnen Registerbänden auf besonderen Lagen eingetragen. In den Gebühren, welche für die übrigen Kategorien von Eintragungen erhoben wurden, kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass es hier der Empfänger war, der das erste Interesse an der Registrierung hatte; von seiner Bereitwilligkeit, die Taxe zu entrichten, wurde zunächst, wenigstens bei gewissen Gruppen, auch noch die Eintragung abhängig gemacht². Die gebührenpflichtigen Eintragungen im Interesse des Empfängers werden mit der Zeit immer zahl-

1) Vgl. zum folgenden Bresslau l. c. S. 114. S. 121.

2) Vgl. l. c.

reicher, und man kann nicht mehr sagen, dass die Kurie an ihnen ein geringeres Interesse habe. Nur ist es bei ihr nicht so sehr ein direktes, sachliches¹, als vor allem ein indirektes, finanzielles Interesse, das schliesslich im 14. Jh. zur Einführung des Registrierzwangs um der Taxen willen führt.

Durch diese Entwicklung ist das, was früher in den Registern die Hauptsache war, numerisch zurückgedrängt. Die 'litterae curiales' bildeten früher das eigentliche Registermaterial, das Material nämlich, dessen dauernde Aufbewahrung zu eigenem Nutzen von Wichtigkeit für die Kurie war. Man hat die päpstlichen Register der ältesten Zeit treffend den Amtsbüchern an die Seite gestellt, welche die römischen Behörden zur Rechtfertigung ihrer Geschäftsführung der Zentrale gegenüber führten. Später entwickelten sie sich zu Gedenkbüchern der kirchenregierenden Kurie, in denen das politisch und administrativ wichtige Material gesammelt und den Nachfolgern am Regiment zur Orientierung und Verwertung überliefert wurde. Nach diesem Prinzip ist — abgesehen von unbeabsichtigten Unvollkommenheiten — das Register Gregors VII. noch durchaus geführt. Registrierung im Interesse des Empfängers, die noch in den Registern des 13. Jh. z. T. nur fakultativ erfolgt ist, geschieht hier in einem Nebenregister, von dem das Banziprivileg den einzigen erhaltenen Ueberrest darstellt. Das Material für Haupt- und Nebenregister scheidet sich dabei ungefähr nach den beiden Kategorieen der Briefe und Privilegien, den einzigen, die das päpstliche Urkundenwesen des 11. Jh. schon kennt. Nur ausnahmsweise sind Privilegien ins Haupt-Briefregister aufgenommen worden; soweit sie überhaupt registriert wurden, geschah das in einem Nebenregister. In welcher Weise etwa schon damals die Empfänger Einfluss auf diese Eintragungen hatten, wissen wir nicht; für Gebührenzahlung fehlt jeder Anhalt in der Ueberlieferung.

Wie die Entwicklung von hier zu den Registern Innocenz' III. gegangen ist, deren Anordnung ein so verschiedenes Bild zeigt, dafür bietet die Statistik der Papsturkunden des 12. Jh. doch einige, wenn auch schwache Anhaltspunkte. Sie lehrt zunächst deutlich, dass die Zahl und Bedeutung der päpstlichen Privilegien im 12. Jahrhundert, zumal in dessen zweiter Hälfte, ganz bedeutend

1) Dies nur soweit dadurch eine Kontrolle ermöglicht wurde, vgl. unten S. 224.

gewachsen ist. Die Serien von Privilegien für einzelne Empfänger bekunden, dass diese in steigendem Masse Wert auf päpstliche Privilegien legten¹ und die Kosten immer neuer Ausfertigungen nicht scheuten. Die erhaltenen Register des 13. Jh. zeigen ferner, dass man damals nicht bloss die neuerworbenen Besitztitel, sondern vielfach auch ältere — in der Form von Inserten — registrieren liess, natürlich gegen Erlegung der Taxe, um sie an sicherer Stelle in offizieller Aufzeichnung verwahrt zu wissen. Von solchen aus Ueberlieferung des Empfängers stammenden und auf seinen Antrag in die Register eingetragenen älteren Papsturkunden enthalten die Register bis zur Mitte des 13. Jh. 45 Stück; weitaus die meisten von ihnen, nämlich 37, sind Privilegien und nur 8 Sentenzen und Briefe². Aus solchen Erscheinungen lässt sich wenigstens ungefähr eine Vorstellung davon gewinnen, wie im 12. Jh. die Rolle der Privilegien in den päpstlichen Registern allmählich immer bedeutender geworden sein muss. Je mehr die Empfänger auf Registrierung der Privilegien Wert legten, je grösser die Zahl derartiger Eintragungen wurde, desto grösser musste das Interesse an der Privilegienregistrierung auch auf Seiten der Kurie werden, nicht nur um der Taxen willen, sondern auch weil sie sich auf diese Weise eine Kontrollinstanz für die beständig wachsenden Anforderungen privilegienheischender Kirchen und Klöster schuf³. Das mag dann zu irgend einem Zeitpunkt dazu geführt haben, den Unterschied von Brief- und Privilegienregister aufzuheben und beide vereint als Hauptregister zu führen, bis dann im Lauf des 13. Jh. andere, neue Differen-

1) Man kann das jetzt an der Hand von P. Kehr, *Italia pontificia* I—V an zahlreichen Beispielen genau verfolgen. 2) Vgl. die Uebersicht über die in den Registern des 13. Jh. inserierten älteren Papsturkunden von P. Kehr in *Götting. Nachr.* 1902, S. 410 ff. Es entfallen auf Innocenz III. 8 (lauter Privilegien), auf Honorius III. (abzüglich der aus Registern des 12. Jh. stammenden Zitate, s. oben S. 216 N. 6) 12, darunter 8 Privilegien, auf Gregor IX. 14, davon 12 Privilegien, auf Innocenz IV. 11, davon 9 Privilegien. In der zweiten Hälfte des 13. Jh. geht die Zahl der älteren Inserte zurück. 3) Wie nötig eine solche Kontrollinstanz war und zugleich, wie wenig dafür noch jedenfalls bis in die Mitte des 12. Jh. getan war, beweisen die zahlreichen Widersprüche und Verwirrungen, in die sich die Kurie bei der Privilegienerteilung an rivalisierende Urkundenempfänger verwickelte. Mehrere Beispiele aus der Geschichte der kirchlichen Reorganisation Süditaliens habe ich in meinen Kritischen Untersuchungen zu den älteren Papsturkunden für Apulien (*Quell. u. Forsch. aus ital. Arch.* VI, 250 ff.) und in meinem Buch *Petrus diaconus und die Monte Cassineser Fälschungen* (1909) S. 11 ff. erörtert.

zierungen aufkamen. Gleichwohl sind in den Registern des 12. Jh. wie im Gregorregister die Briefe gegenüber den Privilegien wohl noch weitaus in der Ueberzahl gewesen. Das darf man aus dem Umstand folgern, dass von jenen 64 Registerstücken des 12. Jh., die wir bisher kennen¹, 56 Briefe und nur 8 Privilegien sind.

Was nun endlich die Privilegienregistrierung unter Johann VIII. betrifft, so ist es natürlich unmöglich, über die Lücke der Ueberlieferung für das 11. und 10. Jh. hinweg zu gesicherten Annahmen zu kommen. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht doch durchaus dafür, dass die Praxis die nämliche gewesen ist, wie unter Gregor VII. Denn die Rolle, welche die Privilegien im päpstlichen Urkundenwesen spielen, ist, soweit wir erkennen können, im 9. und 11. Jh. nicht wesentlich verschieden; ihre bedeutende Entwicklung fällt erst in das 12. Jh. Ferner ist, wie wir sahen, die Scheidung vom Haupt-Brief- und Neben-Privilegienregister unter Gregor VII. nicht willkürlich, sondern es kommt darin ein Unterschied zum Ausdruck, der im ursprünglichen Wesen der Register begründet ist und dessen Wirkung man noch in den Registern des 13. Jh. verfolgen kann; man muss ihn also in der älteren Zeit vollends als wirksam annehmen. Vor allem aber ist darauf zu verweisen, dass das Johannregister in der Frage der Zuweisung des Materials eine völlige Parallele zum Gregorregister darstellt. Auch das im übrigen privilegienlose Johannregister enthält nämlich ein Privileg, das genau dem Primatsprivileg für Lyon im Hauptregister Gregors VII. entspricht: die Bestätigung des päpstlichen Vikariats für das Erzbistum Arles². Dies Privileg ist unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung für das Register genau so verschieden von gewöhnlichen Privilegien³ zu bewerten wie jenes Primatsprivileg für Lyon

1) S. oben S. 216 N. 6. 2) Reg. n. 120 (ed. MG. Epp. VII, 109).

3) Nur die gewöhnlichen Privilegien, wie Schenkungen, Besitzbestätigungen, Pallienverleihungen u. s. w. nach Formular hatte ich im Auge, als ich N. A. XXXVI, 122 von dem Primatsprivileg für Arles absichtlich absehend, sagte, Reg. n. 100 (l. c. p. 93) J. - E. 3181, Besitzbestätigung für Poitiers, sei das einzige Privileg im Register. Bresslau schlägt l. c. S. 106 N. 5 eine Erklärung dafür vor, dass dies Privileg im Gegensatz zu anderen in die Auswahl, als welche er das Johannregister ansieht, aufgenommen wäre: der Satz, dass Prozesse gegen den Bischof päpstlicher Entscheidung vorbehalten bleiben sollten, böte vom kanonistisch-rechtlichen Standpunkt aus ein erhebliches Interesse. Ich könnte diese Erklärung akzeptieren mit der Modifikation, dass die Aufnahme des Stücks in das Briefregister wie beim Vikariatsprivileg für Arles, aus diesem

und darf seinen Platz neben der politisch-administrativen Korrespondenz beanspruchen. Nach alledem wird man sagen können: auch in Rücksicht auf die Frage der Privilegienregistrierung spricht nichts dagegen, in dem erhaltenen Johannregister die letzten zwei Drittel des vollständigen Briefregisters zu sehen, und manches spricht für die Annahme, dass auch unter Johann VIII. die Privilegien, soweit sie überhaupt registriert worden sind, in einem besonderen Nebenregister gebucht wurden.

In welchem Umfang überhaupt Privilegienregister geführt worden sind, und wieweit der Brauch zurückreicht, dafür fehlen uns alle festen Anhaltspunkte, so dass nur sehr unbestimmte Vermutungen geäußert werden können. Eine starke Frequenz der Eintragungen wird man bei ihnen wohl noch weniger als bei den Briefregistern anzunehmen haben. Bei Gregor VII. wenigstens ist es fraglich, ob das Privilegienregister je über das zweite Pontifikatsjahr hinausgeführt worden ist. Wie es unter Johann VIII., dessen Briefregister so starke Zeichen des Verfalls aufweist, in dieser Hinsicht bestellt gewesen sein mag, will ich nicht erörtern. Möglich ist weiter, dass die Scheidung von Brief- und Privilegienregistern nicht über das Ende des 8. Jh. hinaufreicht, d. h. über den Zeitpunkt, nach welchem sich die beiden Kategorien der Briefe und Privilegien überhaupt erst scharf formell geschieden haben; möglich auch, dass in noch älterer Zeit, als das päpstliche Registerwesen unter ganz anderen Bedingungen und wahrscheinlich auf einer ganz anderen Höhe stand¹, in viel grösserem Umfang und nach anderen Gesichtspunkten registriert worden ist.

Grunde erfolgt sei; aber wahrscheinlicher ist mir, wegen der zahlreichen anderen Unika, die das Reisematerial des Johannregisters auch sonst aufweist, nach wie vor, dass es sich auch in diesem Fall um ein in der Eile der Nachtragung abgeschrieben Stück handelt, das bei regelmässigem Geschäftsgang in das Briefregister nicht aufgenommen worden wäre. 1) Vgl. in dieser Zeitschr. XXXVI, 101 und oben S. 219 Nr. 2.

zierungen aufkamen. Gleichwohl sind in den Registern des 12. Jh. wie im Gregorregister die Briefe gegenüber den Privilegien wohl noch weitaus in der Ueberzahl gewesen. Das darf man aus dem Umstand folgern, dass von jenen 64 Registerstücken des 12. Jh., die wir bisher kennen¹, 56 Briefe und nur 8 Privilegien sind.

Was nun endlich die Privilegienregistrierung unter Johann VIII. betrifft, so ist es natürlich unmöglich, über die Lücke der Ueberlieferung für das 11. und 10. Jh. hinweg zu gesicherten Annahmen zu kommen. Aber die Wahrscheinlichkeit spricht doch durchaus dafür, dass die Praxis die nämliche gewesen ist, wie unter Gregor VII. Denn die Rolle, welche die Privilegien im päpstlichen Urkundenwesen spielen, ist, soweit wir erkennen können, im 9. und 11. Jh. nicht wesentlich verschieden; ihre bedeutende Entwicklung fällt erst in das 12. Jh. Ferner ist, wie wir sahen, die Scheidung vom Haupt-Brief- und Neben-Privilegienregister unter Gregor VII. nicht willkürlich, sondern es kommt darin ein Unterschied zum Ausdruck, der im ursprünglichen Wesen der Register begründet ist und dessen Wirkung man noch in den Registern des 13. Jh. verfolgen kann; man muss ihn also in der älteren Zeit vollends als wirksam annehmen. Vor allem aber ist darauf zu verweisen, dass das Johannregister in der Frage der Zuweisung des Materials eine völlige Parallele zum Gregorregister darstellt. Auch das im übrigen privilegienlose Johannregister enthält nämlich ein Privileg, das genau dem Primatsprivileg für Lyon im Hauptregister Gregors VII. entspricht: die Bestätigung des päpstlichen Vikariats für das Erzbistum Arles². Dies Privileg ist unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung für das Register genau so verschieden von gewöhnlichen Privilegien³ zu bewerten wie jenes Primatsprivileg für Lyon

1) S. oben S. 216 N. 6. 2) Reg. n. 120 (ed. MG. Epp. VII, 109).

3) Nur die gewöhnlichen Privilegien, wie Schenkungen, Besitzbestätigungen, Pallienverleihungen u. s. w. nach Formular hatte ich im Auge, als ich N. A. XXXVI, 122 von dem Primatsprivileg für Arles absichtlich absehend, sagte, Reg. n. 100 (l. c. p. 93) J. - E. 3181, Besitzbestätigung für Poitiers, sei das einzige Privileg im Register. Bresslau schlägt l. c. S. 106 N. 5 eine Erklärung dafür vor, dass dies Privileg im Gegensatz zu anderen in die Auswahl, als welche er das Johannregister ansieht, aufgenommen wäre: der Satz, dass Prozesse gegen den Bischof päpstlicher Entscheidung vorbehalten bleiben sollten, böte vom kanonistisch-rechtlichen Standpunkt aus ein erhebliches Interesse. Ich könnte diese Erklärung akzeptieren mit der Modifikation, dass die Aufnahme des Stücks in das Briefregister wie beim Vikariatsprivileg für Arles, aus diesem

und darf seinen Platz neben der politisch-administrativen Korrespondenz beanspruchen. Nach alledem wird man sagen können: auch in Rücksicht auf die Frage der Privilegienregistrierung spricht nichts dagegen, in dem erhaltenen Johannregister die letzten zwei Drittel des vollständigen Briefregisters zu sehen, und manches spricht für die Annahme, dass auch unter Johann VIII. die Privilegien, soweit sie überhaupt registriert worden sind, in einem besonderen Nebenregister gebucht wurden.

In welchem Umfang überhaupt Privilegienregister geführt worden sind, und wie weit der Brauch zurückreicht, dafür fehlen uns alle festen Anhaltspunkte, so dass nur sehr unbestimmte Vermutungen geäussert werden können. Eine starke Frequenz der Eintragungen wird man bei ihnen wohl noch weniger als bei den Briefregistern anzunehmen haben. Bei Gregor VII. wenigstens ist es fraglich, ob das Privilegienregister je über das zweite Pontifikatsjahr hinausgeführt worden ist. Wie es unter Johann VIII., dessen Briefregister so starke Zeichen des Verfalls aufweist, in dieser Hinsicht bestellt gewesen sein mag, will ich nicht erörtern. Möglich ist weiter, dass die Scheidung von Brief- und Privilegienregistern nicht über das Ende des 8. Jh. hinaufreicht, d. h. über den Zeitpunkt, nach welchem sich die beiden Kategorien der Briefe und Privilegien überhaupt erst scharf formell geschieden haben; möglich auch, dass in noch älterer Zeit, als das päpstliche Registerwesen unter ganz anderen Bedingungen und wahrscheinlich auf einer ganz anderen Höhe stand¹, in viel grösserem Umfang und nach anderen Gesichtspunkten registriert worden ist.

Grunde erfolgt sei; aber wahrscheinlicher ist mir, wegen der zahlreichen anderen Unika, die das Reisematerial des Johannregisters auch sonst aufweist, nach wie vor, dass es sich auch in diesem Fall um ein in der Eile der Nachtragung abgeschrieben Stück handelt, das bei regelmässigem Geschäftsgang in das Briefregister nicht aufgenommen worden wäre. 1) Vgl. in dieser Zeitschr. XXXVI, 101 und oben S. 219 Nr. 2.
